



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Gegen Empfangsbekanntnis

Unser Zeichen: **IV/Wi 43.2 GB WP Hohe Wurzel**

ESWE Taunuswind GmbH
z. H. der Geschäftsführer
Herrn Dr. Schneider und Herrn Hahn
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Joachim Barton und Andreas Wolk
Zimmernummer: 389 und 361
Telefon/ Fax: -2416 und -2404 / -2444
E-Mail: joachim.barton@rpda.hessen.de
andreas.wolk@rpda.hessen.de
Datum: 30. Dezember 2016

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für zehn Anlagen nach Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungs-
bedürftige Anlagen (4. BImSchV),**

Genehmigungsantrag vom 24. April 2015

**Antragstellerin/Sitz: ESWE Taunuswind GmbH, Konradinallee 25, 65189 Wiesba-
den**

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) vom
Typ Enercon E-115 mit einer Leistung von je 3,0 MW**

**Standorte der Anlagen: Landeshauptstadt Wiesbaden, Gemarkung Dotzheim; Stadt
Taunusstein, Gemarkungen Bleidenstadt und Seitzenhahn**

Ablehnungsbescheid

I. Tenor

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ergeht hiermit fol-
gende Entscheidung:

1. Der am 24. April 2015 gestellte Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Be-
triebs von zehn Windenergieanlagen in Wiesbaden und Taunusstein wird abgelehnt.
2. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tra-
gen. Die Höhe der Kosten wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16 - 18
65189 Wiesbaden
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: +49 (0611) 33 09 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Inhaltsverzeichnis:

I. Tenor	1
II. Antragsunterlagen	3
III. Begründung	12
1. Verfahrensablauf	12
a. Antragsgegenstand	12
b. Vollständigkeit, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung	14
c. Behördenbeteiligung	15
d. Feststellung der UVP - Pflicht gemäß § 3a S. 2 UVPG	16
e. Einwendungen	17
f. Erörterungstermin	18
g. Verlängerung der Entscheidungsfrist	19
h. Aussetzungsantrag der Stadt Taunusstein	19
i. Clearingverfahren	19
2. Formelle Rechtmäßigkeit	20
3. Materielle Rechtmäßigkeit.....	22
a. Grundwasser	23
b. Naturschutz	53
c. Forsten.....	56
d. Denkmalschutz	57
e. Baurecht, Ersetzung des Einvernehmens	113
IV. Zusammenfassende Beurteilung	114
V. Begründung der Kostenentscheidung.....	115
VI. Rechtsbehelfsbelehrung.....	115
Anhang:	116

II. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- der Antrag vom 24. April 2015,
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel 1: Anträge			
1.1	Antragsbegründung		2 Seite(n)
1.2	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz <ul style="list-style-type: none"> - Formular 1.1 (4 Seiten) - Tabelle Windenergieanlagenstandorte (1 Seite) - Investitionskosten WP Hohe Wurzel (1 Seite) - Erklärung des Grundeigentümers Hessen Forst (1 Seite) - Erklärung des Grundeigentümers Landeshauptstadt Wiesbaden (1 Seite) - Handelsregisterauszug ESWE Taunuswind GmbH (1 Seite) 		9 Seite(n)
Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis			
2.1	Inhaltsverzeichnis		5 Seite(n)
Kapitel 3: Kurzbeschreibung			
3.1	Kurzbeschreibung		24 Seite(n)
Kapitel 4: Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten			
			- entfällt -
Kapitel 5: Standort und Umgebung der Anlage			
5.1	Beschreibung des Standorts und seiner Umgebung		11 Seite(n)
5.2	Topografische Karte (Maßstab 1 : 25.000)		1 Blatt
5.3	Lageplan (Maßstab 1 . 5.000)		1 Blatt
Kapitel 6: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung			
6.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		151 Seite(n)
6.2	Betriebseinheiten	- Formular 6.1 -	2 Seite(n)
6.3	Zeichnerische Darstellung		3 Blätter

Kapitel 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten			
7.0.1	Erläuterung zu den anfallenden Abfällen		1 Seite(n)
7.1	Art und Gesamtmengen der eingesetzten Stoffe	- Formular 7/1 -	1 Seite(n)
7.2	Art und Jahresmengen der sonstigen Abfälle	- Formular 7/4 -	1 Seite(n)
7.3	Sicherheitsdatenblätter		52 Seite(n)
Kapitel 8: Luftreinhaltung			
			- entfällt -
Kapitel 9: Abfallvermeidung und Abfallentsorgung			
9.1	Abfallmengen		2 Seite(n)
9.2	Abfallannahmeerklärung		1 Seite(n)
9.3	Stellungnahme zur Abfallentsorgung / Umweltmanagement		1 Seite(n)
Kapitel 10: Abwasserentsorgung			
10.1	Erklärung Abwasser		1 Seite(n)
Kapitel 11: Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen			
			- entfällt -
Kapitel 12: Abwärmenutzung			
			- entfällt -
Kapitel 13: Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen			
13.1	Schallimmissionen		156 Seite(n) + 4 Blätter
13.2	Schattenwurfimmissionen		61 Seite(n) + 1 Blatt
13.3	Maßnahmen zur Minderung von Schall- und Schattenwurfemissionen		17 Seite(n)
13.4	Sonstige Immissionen		1 Seite(n)
Kapitel 14: Anlagensicherheit			

14.1	Sicherheitstechnik		12 Seite(n)
14.2	Sturmregelung		5 Seite(n)
14.3	Vereisungsgefahren und Enteisungssysteme		64 Seite(n)
14.4	Erdungs- und Blitzschutzsystem		11 Seite(n)
14.5	WEA-Befeuern und Kennzeichnung		43 Seite(n)
Kapitel 15: Arbeitsschutz			
15.1	Arbeitsschutz		24 Seite(n)
Kapitel 16: Brandschutz			
16.1	Brandschutzkonzept		35 Seite(n) + 6 Blätter
Kapitel 17: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
17.1	Wassergefährdende Stoffe		71 Seite(n)
17.2	Bodenuntersuchungen zu wassergefährdenden Stoffen		- entfällt -
Kapitel 18: Bauvorlagen			
18.1	Bauantrag		15 Seite(n)
18.2	Übersichtskarte		1 Blatt
18.3	Liegenschaftspläne		10 Blätter
18.4	Bauzeichnungen	s. Kap. 6.3	
18.5	Baubeschreibung		47 Seite(n) + 1 Blatt
18.6	Nachweis der Bauvorlageberechtigung		1 Seite(n)
18.7	Abstandsflächennachweis		2 Seite(n)
18.8	Antrag auf Abweichungen, Befreiungen, Ausnahmen		9 Seite(n)
18.9	Standortsicherheitsnachweis (Typenprüfung und Gutachten zur Standorteignung nur in den Antragsexemplaren 1 - 5)		1 x gebunden 812 Seite(n) + 53 Blätter

18.10	Brandschutzkonzept	s. Kap. 16	
18.11	Optisch bedrängende Wirkung		5 Seiten
18.12	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		24 Seite(n)
Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Zulassungen			
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasen		- entfällt -
19.2	Flugsicherheit	- Formular 19/2 -	100 Seite(n)
19.3	Naturschutzfachliche Unterlagen		662 Seite(n) + 75 Blätter
19.4	Forstrechtliche Unterlagen		36 Seite(n) + 11 Blätter
19.5	Denkmalschutz		165 Seite(n) + 4 Blätter
19.6	Wasserrecht		154 Seite(n) + 40 Blätter
19.7	Bodenschutz	s. a. Kap. 19.3	1 Seite(n)
19.8	Wetterradar		- entfällt -
19.9	Raumordnung		26 Seite(n)
Kapitel 20: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung			
20.1	Antrag nach § 3a des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	- Formular 20/1 -	3 Seite(n)
20.2	Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	- Formular 20/2 -	9 Seite(n)
20.3	Umweltverträglichkeitsstudie		94 Seite(n) + 2 Blätter

Nachgereichte Unterlagen:

Kap.	Inhalt	Datum des Dokuments
1	Antragsbegründung	20.10.2015

Kap.	Inhalt	Datum des Dokuments
	Erklärung Grundstückseigentümer Landeshauptstadt Wiesbaden	16.06.2015
	Handelsregisterauszug	09.03.2015
2	Inhaltsverzeichnis	28.10.2015
3	Kurzbeschreibung	20.10.2015
7	Erläuterung zu den anfallenden Abfällen	02.06.2015
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461	23.01.2015
7.3	Sicherheitsdatenblätter Nachreichung 17.09.2015	26.05.2015
	Prüfbericht Schallemissionsmessung Enercon E-115	27.04.2015
15	Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen	02.07.2015
16	Erläuterung Hessen-Forst zur Waldbrandgefährdung	17.06.2015
16.1	Brandschutzkonzept Nachreichung 17.09.2015	17.09.2015
16.13	Erklärung_HessenForst_Waldbrandgefährdung Nachreichung 17.09.2015	28.05.2015
17	Enercon Herstellererklärung zu Auffangvolumen in der Gondel E-115	24.07.2015
	Enercon Technische Information Wasserkühlung in Wasserschutzgebieten	22.07.2015
	Betriebsanleitung Schmierfettpatrone	10.01.2011
	Technische Anweisung Ölfilterung	22.07.2015
	Sicherheitsdatenblatt Dichtungsprofil	03.07.2012
	Datenblatt EPDM	Keine Angabe
17.1.4	Allgemeiner Umgang mit Gefahrstoffen_Rev001 Nachreichung 17.09.2015	
17.1.5	Arbeiten-auf-ENERCON-WEA-und-Baustellen_Rev003 Nachreichung 17.09.2015	

Kap.	Inhalt	Datum des Dokuments
18	Nachreichungen im Clearingverfahren - Baurecht: anwaltliche Stellungnahme der Antragstellerin vom 21.10.2016 nebst Anlagen	21. Oktober 2016
18.1	Bauantrag: Zusatzerklärung	28.08.2015
18.2	Übersichtskarte, Lageplan 1:5.000	10.07.2015
18.3	Lagepläne WEA 01 bis WEA 10 1:1.000	10.07.2015
18.5	Baubeschreibung	02.10.2015
18.8	Anträge Abweichung WEA 02 und WEA 06	12.10.2015
	Zustimmungserklärung Hessen-Forst	14.10.2015
18.9	Typenprüfung Enercon E-115/BF/147/31/02	Rev.3
	Gutachten zur Standorteignung	25.06.2015
	Geotechnischer Bericht WEA 01 und WEA 09	14.07.2015
	Geotechnischer Bericht WEA 02 bis WEA 08 und WEA 10	20.07.2015
18.12	Verpflichtungserklärung	25.09.2015
19.2	Neues Formular 19/2, Stand Mai 2015	26.05.2015

Kap.	Inhalt	Datum des Dokuments
19.3	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Schmal + Ratzbor, Ingenieurbüro für Umweltplanung, 5.08.2015)</p> <p>Erläuterungsbericht des LBP mit 165 Seiten einschl. des Anhang I: Visualisierung</p> <p>Anhang II des LBP: Karten</p> <p>Karte 1: Übersichtskarte im M. 1:75.000 vom 9.03.2015</p> <p>Karte 2: Biotoptypen im M. 1:15.000 vom 12.08.2015</p> <p>Karte 3: Brutvogelkartierung im M. 1:15.000 vom 23.03.2015</p> <p>Karte 4: Landschaftsbild - wertgebende Indikatoren M. 1:33.000 vom 9.03.2015</p> <p>Karte 5: Wertstufen Landschaftsbild im M. 1:33.000 vom 9.03.2015</p> <p>Karte 6: Sichtbarkeitsanalyse im M. 1:100.000 vom 9.03.2015</p> <p>Karte 7: Beeinträchtigung Landschaftsbild im M. 1:33.000 v. 9.03.2015</p> <p>Karten 8-17: Planung WEA1-10/Biotoptypen im M. 1:1.000 vom 7.07.2015</p> <p>Karten 18-27: Planung und Ausgleichsmaßnahmen WEA1-10 /Biotoptypen im M. 1:1.000 vom 14.07.2015</p>	05.08.2015
	FFH-Verträglichkeitsprüfung	05.08.2015
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)	05.08.2015
	<p>1.0 Zusätzliche Erhebungen Fauna_19-07-2016</p> <p>1.1 Anlage Bewertungsgrundlagen Wespenbussard</p> <p>1.2 Karte1_Horststandorte2016</p> <p>1.3 Karte2_Raumnutzung2016_Wespenbussard</p> <p>1.4 Karte3_Raumnutzung_2016_Rotmilan</p> <p>1.5 Karte4_Raumnutzung_2016_Wanderfalke</p> <p>1.6 Karte5_Raumnutzung_2016_Habicht-Schwarzstorch</p> <p>2.1 Naturschutzrechtliche_Stellungnahmen_Biotop_14-07-2016</p> <p>2.2 Biotop Taunuskamm 13-07-2016</p> <p>3.1 Naturschutzrechtliche_Stellungnahmen_FFH_14-07-2016</p> <p>3.2 FFH-LRT Taunuskamm 13-07-16</p>	Nachreichungen 20. Juli 2016

Kap.	Inhalt	Datum des Dokuments
	1.0 Zusätzliche Erhebungen Fauna_25-07-2016 1.1 Anlage Bewertungsgrundlagen Wespenbussard 1.2 Karte1_Horststandorte2016 1.3 Karte2_Raumnutzung2016_Wespenbussard 1.4 Karte3_Raumnutzung_2016_Rotmilan 1.5 Karte4_Raumnutzung_2016_Wanderfalke 1.6 Karte5_Raumnutzung_2016_Habicht-Schwarzstorch 2.1 Naturschutzrechtliche_Stellungnahmen_Biotop_14-07-2016 2.2 Biotop Taunuskamm 13-07-2016 3.1 Naturschutzrechtliche_Stellungnahmen_FFH_14-07-2016 Ergänzungserfassungen Taunuskamm S29 bis S32	Ergänzung 25.07.2016
19.4	Forstrechtliche Unterlage	27.07.2015
19.5	Denkmalschutz Visualisierungen 19.5.1_Bewertungsgrundlagen Denkmalschutz_Stand August 2015 19.5.1 Bewertung Denkmäler Oktober 2015 19.5.2.2 Karte2_DmSch_Baudenkmäler-TK25-M25T-A0 19.5.2.3 Karte3-DmSch_Sichtbarkeitsberechnung-TK25-M50T-A2	Nachreichung vom 14.8.2015
	Karte 3: Sichtbarkeitsberechnung	30.07.2015
	Karte 2: Baudenkmäler	05.10.2015
	19.5-03 RTK_Eltville-BurgCrass 19.5-03 Rheinseite_Erbach_ev-Kirche Bewertungsgrundlagen und Visualisierungen	Nachreichung vom 30.09.2015

Kap.	Inhalt	Datum des Dokuments
	1 Stellungnahme Denkmalrecht vom 13.06.2016 2016-06-09_Anlage 2 Denkmalschutz Stn Anlage 1 Denkmalfachliche Stellungnahme_08-06-2016 Anlage 2 Betrachtung Einzeldenkmäler_09-06-2016 Anlage 3 2016-05-12_PM_Welterbebewerbung-Wiesbaden scheidet aus Anlage 4 Entwurf Begründung TPEE_final RP RV_05 Anlage 5 Denkmalwertbegründung gesamt Anlage 6-1 Baederlandschaft- Karte Anlage 6-2 Bilanzierung Bäderlandschaft	Nachreichung vom 20.07.2016
19.6	Geohydrologische Verträglichkeitsuntersuchung	29.09.2015
19.6.1	Wasserrecht	20.10.2015
	00 Begleitschreiben 20160613_ergänzende Unterlagen nach EÖT 0 Stellungnahme wasserrechtliche Zulässigkeit 1 WP Hohe Wurzel V+V-Konzept (09.06.2016) 2 WP Hohe Wurzel V+V-Szenarien (09.06.2016) 3 Muster Wasserrechtliche Belehrung 4 Beispiel Baustein Kontakt- und Telefonliste 5 Beispiel Enercon Notfall_Alarmplan_Baustellen 6 Monitoringkonzept Trinkwassergewinnung_10.06.2016 7-1-10 LP_QS_Drainage_WEA01-10 8 Hessenwasser_Anforderungen zum Gewässerschutz_01-2016 9 Enercon-Maßnahmenkatalog Wasserschutzgebiete-03.12.2015- Rev004	Ergänzung Juni 2016

Kap.	Inhalt	Datum des Dokuments
	0 Stellungnahme wasserrechtliche Zulässigkeit 1 WP Hohe Wurzel V+V-Konzept (09.06.2016) 2 WP Hohe Wurzel V+V-Szenarien (09.06.2016) 3 Muster Wasserrechtliche Belehrung 4 Beispiel Baustein Kontakt- und Telefonliste 5 Beispiel Enercon Notfall_Alarmplan_Baustellen 6 Monitoringkonzept Trinkwassergewinnung_10.06.2016 7-1-10 LP_QS_Drainage_WEA01 bis WEA10 8 Hessenwasser_Anforderungen zum Gewässerschutz_01-2016 9 Enercon-Maßnahmenkatalog Wasserschutzgebiete-03.12.2015- Rev004	Nachreichung Juli 2016
	Nachreichungen im Clearingverfahren - Grundwasserschutz: gemäß Schreiben der Antragstellerin vom 26.10.2016, insbesondere BGU, Betrachtung eines theoretischen Worst-Case-Szenarios vom 25. 10.2016	26. Oktober 2016
20	Umweltverträglichkeitsstudie	17. September 2015

Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 26. Oktober 2016 ergänzt.

III. Begründung

1. Verfahrensablauf

a. Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragte am 24. April 2015 die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren) für die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer Nennleistung von je 3,0 MW, einer Nabenhöhe von 149,08 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Gesamthöhe von 206,93 m. Der Durchmesser der Fundamente beträgt bei einer Höhe von 3,45 m ca. 24 m. Die Anlagenstandorte WEA 1 bis 6 befinden sich alle auf Wiesbadener Grundstücken (Gemarkung Dotzheim). Die Stadt Taunusstein ist mit den Anlagenstandorten WEA 7 bis 10 mit den Gemarkungen Seitzenhahn und Bleidenstadt betroffen.

Die Genehmigungen werden für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Inbetriebnahme begehrt.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der einzelnen Windenergieanlagen umfasst der Antrag auch die erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die mit diesen Maßnahmen verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG durchgeführt.

Der ebenfalls erforderliche Ausbau von Wegen sowie die Verlegung der Kabeltrasse (Erschließung) sind nicht Gegenstand des Antrages nach BImSchG, da diese Maßnahmen nicht zur der genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne der 4. BImSchV gehören. Hierzu wurden von der Antragstellerin parallel gesonderte Genehmigungen beantragt.

Die zehn Windenergieanlagen bilden gemeinsam mit der Erschließung eine Windfarm im Sinne von Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Schon vor dem hier zu bescheidenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin bereits am 19. März 2014 den Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) zugunsten ihres Windkraftvorhabens „Taunuskamm“, Gebiet Hohe Wurzel, gestellt. Mit Entscheidung der Regionalversammlung Südhessen vom 4. November 2014 war gemäß § 8 Abs. 1 HLPG für die dort beantragte Fläche (149 ha) die Abweichung von dem Ziel 4.5-3 „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ zugelassen worden. Diese Entscheidung war an prominenter Stelle (auf der zweiten Seite im Anschluss an die Maßgaben) mit dem Hinweis versehen worden, dass Belange des Denkmalschutzes, der Flugsicherung sowie des Grundwasserschutzes erst im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG geprüft würden. Über die Vereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz hatte die Regionalversammlung in dieser Entscheidung keine Aussage getroffen. Sowohl auf die Lage im Wasserschutzgebiet als auch auf die geologische Situation und das Erfordernis weiterer hydrogeologischer Untersuchungen war die Antragstellerin schon in der dortigen Entscheidung hingewiesen worden; es heißt dort auf Seite 9:

»Aus Sicht des Grundwasserschutzes wird nach Prüfung der Abweichungsunterlage sowie der „Fachlichen Bewertung von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasser hinsichtlich der Errichtung von WKA im Bereich des Taunuskamms“ (Prof. Tousseint, Dr. Stahr, März 2014) darauf hingewiesen, dass der Zielabweichungsbereich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) für die Taunusgewinnungsanlagen sowie die Zone B4-neu des Heilquellenschutzgebietes Wiesbaden liegt. (...) Das jetzige bestandskräftige WSG verbietet in § 3 Abs. 1 Buchst. u.) „Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich gemindert werden, vor allem (...) wenn eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum

Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.“ Die geologische Situation sowie die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden im Rahmen der möglichen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens für die genauen Standorte der Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren geprüft.«

b. Vollständigkeit, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung

Die Antragsunterlagen sind am 24. April 2015 eingereicht und durch die oben aufgeführten Nachreichungen, letztmalig am 20. Oktober 2015 im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung vervollständigt worden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 16. November 2015 im Staatsanzeiger, den örtlichen Tageszeitungen (Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung Mainz, Mainspitze, Rheingau-Kurier/Bürgerfreund, Untertaunus-Kurier und Idsteiner Zeitung) sowie auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt galten die Antragsunterlagen für die fachliche Beurteilung des Vorhabens durch die Behörden sowie für die Öffentlichkeitsbeteiligung als vollständig.

Neben den beiden Standortgemeinden lagen auch die Landeshauptstadt Mainz, die Städte Bad Schwalbach, Idstein, Eltville, Oestrich- Winkel, die Gemeinden Budenheim, Hohenstein, Heidenrod, Hünstetten, Niedernhausen, Schlangenbad, Walluf, Kiedrich und die Verbandsgemeinde Heidesheim innerhalb des Gebiets, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken würde. Es wurden daher der Antrag, die zugehörigen Unterlagen, die Unterlagen für das separat geführte Verfahren nach dem Hessischen Waldgesetz zum Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der Zeit vom 23. November 2015 bis 22. Dezember 2015 ausgelegt bei:

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, 3. OG, Raum 326 a,
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, 1. OG, Raum 1.022/23,
- Magistrat der Stadt Bad Schwalbach, Adolfstraße 38, 65307 Bad Schwalbach, 4. OG, Raum 408,
- Gemeindeverwaltung Budenheim, Berliner Straße 3, 55257 Budenheim, Bauamt, Raum 5 und 6,
- Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, Bürgerservice des Rathauses, Raum 110,
- Gemeinde Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod, Bauamt, 2. OG, Raum 203,
- Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein, Am Goldenen Lamm 1, 55262 Heidesheim am Rhein, Büroleitung, 1. OG, Raum 107,
- Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein, 2. OG, Raum 2.0,

- Gemeinde Hünstetten, Rathaus, Im Lagersboden 5, 65510 Hünstetten-Wallbach, 1. OG, Raum 12,
- Stadtverwaltung Idstein, Rathaus, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein, Bürgerbüro / Zentrale im EG,
- Gemeinde Kiedrich, Marktstraße 27, 65399 Kiedrich im Rheingau, Nebengebäude 1. OG, Raum 6, Herr Pfaff, Bauverwaltung,
- Landeshauptstadt Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, Bau B, 1. OG, Raum 123,
- Gemeinde Niedernhausen, Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen, 1. OG, Raum 110 (Stabsstellen Umwelt/Energie und Grünflächen/Forst),
- Stadt Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, Bürgerbüro im Bürgerzentrum, EG, Raum 022,
- Gemeindeverwaltung Schlangenbad, Rathaus, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad, EG, Raum 1 - Historischer Salon,
- Magistrat der Stadt Taunusstein, Fachbereich II, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein, Abteilung Stadtentwicklung, 1. OG, Raum 105a (Raum für öffentliche Auslegungen),
- Gemeindeverwaltung Walluf, Rathaus, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, EG, Bürgerinformation, Raum 10 und
- Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, EG, Raum für öffentliche Auslegung.

Während der Einwendungsfrist vom 23. November 2015 bis 5. Januar 2016 wurden 403 Einwendungen fristgerecht erhoben.

Die Einwendungen wurden der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV, z. T. anonymisiert, bekannt gegeben und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und von diesen im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Auch nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden im Fortgang des Verfahrens weitere für die fachlichen Prüfungen erforderliche Unterlagen nachgefordert und von der Antragstellerin vorgelegt.

c. Behördenbeteiligung

Zur Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen wurden die folgenden Fachbehörden und Stellen zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- der Magistrat der Stadt Taunusstein hinsichtlich der Belange des Baurechts und der Planungshoheit,
- der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Belange, sowie Belange des Brandschutzes,

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich der Belange der Planungshoheit, bau- und planungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, trinkwasserschutzrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes und der Gesundheit,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und die Deutsche Flugsicherung (DFS) hinsichtlich der Belange der militärischen und zivilen Luftfahrt,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Prüfung des Schallgutachtens und des Schattenwurfgutachtens sowie hinsichtlich der Belange des Hessischen Erdbebendienstes,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Hessen Archäologie, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege hinsichtlich der Bodendenkmäler und archäologischer Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange,
- Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement hinsichtlich Belange des Verkehrsrechtes,
- die Stadtverwaltung Mainz hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange,
- die Kreisverwaltung Mainz Bingen hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange,
- der Landesbetrieb Hessenforst - Forstamt Bad Schwalbach - hinsichtlich forstrechtlicher Belange und
- der Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus im Hinblick auf die von ihm satzungsgemäß vertretenen Belange.

Außerdem wurden beteiligt

- die Süwag,
- SW Netz,
- die PLEdoc Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung, hinsichtlich der Lage von Versorgungsleitungen,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt.

d. Feststellung der UVP - Pflicht gemäß § 3a S. 2 UVPG

Das Vorhaben ist in Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ aufgeführt. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergab, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Das Ergebnis wurde der Antragstellerin

am 8. Juni 2015 mitgeteilt. Daher hat die Antragstellerin am 5. August 2015 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als Teil der Antragsunterlagen vorgelegt.

e. Einwendungen

Sehr viele Einwenderinnen und Einwender trugen vor, dass sie während der Bauphase und im späteren Betrieb der geplanten Windenergieanlagen ein sehr hohes Kontaminierungsrisiko durch giftige Stoffe befürchteten, die zu einer Vergiftung des Wiesbadener und des Taunussteiner Trinkwassers führen könnte.

Auch die Stadt Taunusstein hat in ihrem als Stellungnahme bezeichneten Schreiben vom 18. Dezember 2015 umfassend zum Grund- und Trinkwasserschutz ausgeführt und unter anderem geltend gemacht, dass aufgrund der relativ geringmächtigen Überdeckung der Kluftgrundwasserleiter und der hydraulischen Wegsamkeit der vorhandenen Lockersubstrate ein hohes Risiko der Grundwasserverunreinigung, insbesondere während der Bautätigkeit, gesehen werde. Die Überdeckungen durch Lockersubstrate lägen überwiegend im Bereich von weniger als 3 Metern Tiefe und seien somit geringer als die Höhe der Fundamente der WEAn. Bei der Errichtung der Fundamente sei daher an diversen Standorten überhaupt keine filterwirksame Überdeckung durch Lockersubstrate vorhanden und die Basis der Fundamente befände sich im Bereich der Kluftgrundwasserleiter. Zudem sei an einigen Standorten (z. B. WEA 1, 2, 3, 4, 7, 9) für die Errichtung von Kranstellflächen eine umfangreiche Geländemodellierung notwendig, wobei die Abtragshöhen teilweise deutlich über der Mächtigkeit der Lockersubstratüberdeckung lägen. Insgesamt lehne sie aus hydrogeologischer Sicht die Errichtung und der Betrieb der WEAn ab.

Auch die eingetragenen Vereine Naturerbe Taunus (eine anerkannte Naturschutzvereinigung) und Rettet den Taunuskamm haben in ihrer gemeinsamen Einwendung hierzu im gleichen Sinne vorgetragen. Die Vereine haben ihrer Einwendung u. a. folgende Gutachten beigefügt:

1. Prof. Dr. Benedikt Toussaint / Dr. Alexander Stahr, Fachliche Bewertung von Risiken für Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasser hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Bereich des Taunuskamms, Taunusstein, 11.03.2014
2. Prof. Dr. Heinz Hötzl, Hydrologisches Gutachten zur Überprüfung der Größe und Konfiguration der Schutzzonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen im Bereich des Taunuskamms, Karlsruhe, Oktober 2014
3. Dr. Alexander Stahr, Bodenkundliche Bewertung der Trinkwassergefährdung durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) im Bereich des Taunuskamms, Taunusstein, 08.12.2015
4. Prof. Dr. Heinz Hötzl, Stellungnahme zur Geohydrologischen Verträglichkeitsuntersuchung des Büros für Geohydrologie und Umweltinformationssysteme, Bielefeld zum Bauvorhaben Windpark Hohe Wurzel, Taunuskamm, Karlsruhe, 12.12.2015

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGON) und NABU Naturschutzbund Deutschland KV Wiesbaden e. V. haben in ihren gleichlautenden Einwendungen geltend gemacht, dass das Vorhaben unter anderem mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Wanderfalken nicht vereinbar sei. Im Bereich des Vorhabensgebietes kämen zwei Paare des kollisionsgefährdeten Wanderfalken vor, eines davon mit einem Brutplatz am Fernmeldeturm auf der Hohen Wurzel. Sie ziehen mit umfangreicher Argumentation die hierzu in den Antragsunterlagen getroffenen Feststellungen in Zweifel.

Auch die o. g. Vereine Naturerbe Taunus und Rettet den Taunuskamm haben zum Schutz des Wanderfalken vorgetragen.

Zum Thema Denkmalschutz sind ebenfalls Einwendungen erhoben worden. U. a. hat der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. (Herren Hartmut Fischer und Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes) insbesondere auf die überörtliche Bedeutung des Denkmalschutzes und auf Alternativstandorte abgestellt. Es sei nicht erforderlich, sie im Schutzbereich der herausragenden Baudenkmäler zu errichten. Der Belang der Nutzung der Windenergie könne sich nicht gegenüber dem als höherwertig anzusehenden Belang des Denkmalschutzes durchsetzen. Die WEAn seien zwangsläufig auffälliger als der in dem Bereich befindliche Funkturm. Es gebe keine Verpflichtung zur Zulassung der WEAn, anderenfalls würden alle landschafts- und denkmalschützenden Rechtsnormen ausgehebelt. Auf die besondere Bedeutung von Wiesbaden und seiner umgebenden Kulturlandschaft, den Umgebungsschutz für Denkmäler und auf die besondere Störung der sich bewegenden WEAn ist hingewiesen worden.

f. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand vom 15. März 2016 bis einschließlich 17. März 2016 im Bürgerhaus Kostheim (Gesamtsaal), Herrenstraße 17/Winterstraße 20, 55246 Mainz-Kostheim, statt. Die Einwendungen wurden nach Schwerpunktthemen zusammengefasst und unter Einbeziehung der anwesenden Behörden, Vertretern der Antragstellerin und Einwendern erörtert, § 18 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV.

Von der Erörterung wurde eine Tonaufzeichnung gefertigt und auf deren Grundlage ein Wortprotokoll erstellt. Aus dem Wortprotokoll wurde sodann die Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wurde der Antragstellerin und den Einwendern, die die Zusendung beantragt hatten, schriftlich sowie den Fachbehörden in elektronischer Form übersandt.

Aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen sowie der Erörterung ergab sich die Notwendigkeit, weitere Unterlagen vorzulegen. Diese betrafen vor allem die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bäderlandschaft Schlangenbad - Bad Schwalbach, weitere avifaunistische Untersuchungen und eine mögliche Inanspruchnahme eines geschützten Biotops im Bereich der WEA 9.

Diese Ausarbeitungen wurden am 20. Juli 2016 vorgelegt und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz, das die Aufgaben der oberen Naturschutzbehörde wahrnimmt, zur Verfügung gestellt. Das Dezernat V 53.1 gab daraufhin am 18. August 2016 eine neue naturschutzfachliche Stellungnahme ab, die die vorherige Fassung vom 21. Dezember 2015 ersetzte.

g. Verlängerung der Entscheidungsfrist

Mit Schreiben vom 15. Juni 2016, 16. September 2016 sowie vom 14. Dezember 2016 wurde gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 des BImSchG die Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag um jeweils drei Monate, zuletzt bis zum 16. März 2017, verlängert.

Sowohl die Schwierigkeit der Prüfung des Genehmigungsantrages, beispielhaft wurden die wasser- und denkmalschutzrechtlichen Belange angeführt, als auch die Tatsache, dass noch Unterlagen vorzulegen waren, die sich aus dem Erörterungstermin ergaben und die für die abschließende Prüfung erforderlich waren, rechtfertigten die Fristverlängerung; darüber hinaus die umfangreiche und schwierige hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Prüfung sowie das vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) durchgeführte Clearingverfahren (s. u.).

h. Aussetzungsantrag der Stadt Taunusstein

Die Stadt Taunusstein hatte am 5. November 2015 beantragt, die Entscheidung im vorliegenden Verfahren nach § 15 Abs. 3 BauGB auszusetzen. Den Antrag lehnte meine Behörde mit Bescheid vom 12. Mai 2016 ab. Die hiergegen erhobene Klage der Stadt ist mit Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 17. August 2016 - 4 K 350/16.WI - rechtskräftig abgewiesen worden.

i. Clearingverfahren

Mit Antrag vom 19. September 2016 hat die Antragstellerin von dem Angebot des HMUKLV Gebrauch gemacht, im Rahmen eines Clearingverfahrens Dissense in der fachlichen Bewertung des Vorhabens einer Klärung zuzuführen und damit ggf. den weiteren Verfahrensfortschritt zu beschleunigen. Clearingverfahren finden im Rahmen der Fachaufsicht statt. Sie sollen hierbei zur Unterstützung der laufenden Verfahren erfolgen. Sie sind nicht öffentlicher und nicht förmlicher Verfahrensbestandteil der Zulassungsverfahren. Sie ersetzen keinen Rechtsbehelf und sind selbst nicht rechtsbehelfsfähig (vgl. Unterrichtung des HMUKLV vom Februar 2016 über die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie).

Die Antragstellerin hat die Einleitung eines Clearingverfahrens zu den Themenbereichen Grundwasserschutz, Denkmalschutz und Baurecht beantragt. Zur Umsetzung des Antrags wurden fünf Clearingtermine durchgeführt, wobei zwei dieser Besprechungen ausschließlich

behördenintern erfolgten. Zur fachlichen Bewertung der Dissenspunkte wurden die jeweils obersten, oberen und unteren Fachbehörden zu den Clearinggesprächen eingeladen. Mit Schreiben des HMUKLV vom 13. Dezember 2016 sind der Abschluss und das Ergebnis des Clearingverfahrens mitgeteilt worden.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ImSchZuV.

Die im Laufe des Verfahrens seit der Auslegung nachgereichten Unterlagen haben eine erneute Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV nicht notwendig gemacht. Sogar die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens im Laufe des Genehmigungsverfahrens zwingt nicht in jedem Fall zu einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung. Prüfungsmaßstab ist hierbei, ob zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein 9. BImSchV § 8 Rn. 10, beck-online). Hier haben sie schon nicht eine Änderung des Vorhabens betroffen. Sie haben ausschließlich weitere Untersuchungen und konkretisierende Ergänzungen zu dessen Auswirkungen und Genehmigungsfähigkeit enthalten.

Mit Schreiben vom 22. September 2016 ist die Antragstellerin erstmals angehört worden zu der damals aus Gründen des Grundwasserschutzes beabsichtigten Ablehnung der Genehmigungen für die WEAn 1-7 sowie 9 und 10. Hieran hat sich das vom HMUKLV durchgeführte Clearingverfahren angeschlossen.

Die erneute Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 HVwVfG ist mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 nebst dortigen Anlagen, übersandt per E-Mail am gleichen Tage, erfolgt. Sie hat Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21. Dezember 2016 erhalten. Die Frist ist angemessen gewesen, denn die Antragstellerin hat selbst ein Interesse an einer zeitnahen Entscheidung und es sind ihr die zugrunde liegenden maßgeblichen fachlichen Stellungnahmen schon bekannt gewesen.

Die Antragstellerin hat sich mit anwaltlichem Schreiben vom 21. Dezember 2016, eingegangen per E-Mail am gleichen Tage, dahingehend geäußert, dass das hiesige Schreiben vom 16. Dezember den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung nicht genüge. Es lasse nicht die Beweggründe der Genehmigungsbehörde erkennen, sondern beschränke sich darauf, die „Auffassung der Fachbehörden abzuschreiben“ ohne eine Auseinandersetzung mit ihrem Vortrag zu enthalten. Sie sei weiterhin der festen Überzeugung, dass ihr Vorhaben genehmigungsfähig sei und ihr insoweit ein Anspruch auf Genehmigungserteilung für die Errichtung aller zehn Windenergieanlagen zustehe.

Ergänzend mit E-Mail vom 21. Dezember 2016 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin auf das Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG, Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen, Stand 23.05.2014, verwiesen, wonach die Dezer-

nate Immissionsschutz der Umweltabteilungen der Regierungspräsidien zuständig sind; außerdem auf dortige Seite 110, wo für die Themenbereiche/Schutzbereiche Grundwasserschutz, wassergefährdende Stoffe, konkret für Wasserschutzgebiete, als zu beteiligende Stelle das RP: Dezernat Grundwasser(schutz), Wasserversorgung, benannt ist. Weiter hat er dortige Passagen zitiert, wonach die Genehmigungsbehörde gehalten ist, negative Stellungnahmen besonders kritisch zu prüfen und ggf. zu hinterfragen.

Dem Anhörungsschreiben sind jedoch sehr wohl die Beweggründe zu entnehmen, die bei dieser ablehnenden Entscheidung über die gestellten Anträge tragend sind. Die Gründe sind im Anschreiben selbst kurz zusammengefasst worden; darüber hinaus ist durch die dem Schreiben beigefügten Anlagen die vollständige Herleitung des Ergebnisses, warum welche öffentlich-rechtliche Vorschrift der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen entgegensteht, zur Kenntnis gegeben worden. Insbesondere hat es an einer Auseinandersetzung „der Genehmigungsbehörde“ mit Stellungnahmen „der Fachbehörden“ nicht gefehlt. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt. Genau diese Genehmigungsbehörde hat sich aufgrund intensiver Prüfung aller entscheidungserheblichen Tatsachen ihre - vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung - feststehende Überzeugung darüber, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften dem von der Antragstellerin verfolgten Vorhaben entgegenstehen, gebildet. Die Dezernate III 31.4, IV/Wi 41.1, V 52 und V 53.1 eben des Regierungspräsidiums Darmstadt haben die notwendigen Prüfungen unter Berücksichtigung auch aller bislang von der Antragstellerin vorgetragene Aspekte vorgenommen und sind zu den der Antragstellerin bekannten Ergebnissen gelangt. Die Notwendigkeit, dass sich „die Genehmigungsbehörde“ mit den von „meiner Behörde erarbeiteten fachlichen und rechtlichen Überzeugungen“ nochmals auseinandersetzen müsste, existiert nicht, denn „meine Behörde“ ist die Genehmigungsbehörde. In welchen Organisationseinheiten innerhalb des Regierungspräsidiums Darmstadt als der Genehmigungsbehörde diese Überzeugungsbildung stattgefunden hat, ist unerheblich. Im Dezernat IV/Wi 43.2, in dem das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, fand eine Gesamtschau der eingegangenen Beiträge und Stellungnahmen auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie - nach Klärung von Einzelfragen - eine zusammenfassende Bewertung statt.

Was die in dem Anhörungsschreiben der Vollständigkeit halber erwähnten Auffassungen der unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Landesamts für Denkmalpflege Hessen angeht, so ist bereits im Anhörungsschreiben selbst deutlich gemacht worden, dass die von den genannten Behörden geltend gemachten Genehmigungshindernisse lediglich wiedergegeben werden. Sie gehören nicht zu den tragenden Gründen der Entscheidung, denn diese wird bereits von anderen Gründen hinreichend getragen.

Hierauf ist die Antragstellerin bereits ebenfalls am 21. Dezember 2016 hingewiesen worden mit dem weiteren Hinweis auf das Schreiben vom 16. Dezember 2016, insbesondere auf die insofern noch laufende Frist für sie.

Dass das Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde negative Stellungnahmen besonders kritisch prüft und ggf. hinterfragt, stellt die Ordnungsgemäßheit der Anhörung nicht infrage. Diese kritische Prüfung und dieses Hinterfragen der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie mit den hierzu eingegangenen Erwidern der Antragstellerin hierzu ist auch – nicht zuletzt im vom HMUKLV geführten Clearingverfahren – erfolgt. Dieser Vorgang hat seinen Niederschlag z. B. in den daraufhin überarbeiteten und ergänzten Stellungnahmen der Fachdezernate der Genehmigungsbehörde gefunden, die nun Grundlage der Anhörung geworden sind.

Im Übrigen ist der Antragstellerin vorab am 23. Dezember 2016 ein Bescheidsentwurf übersandt worden mit der Möglichkeit einer nochmaligen Äußerung.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist jedoch nach §§ 6 Abs. 1 und 12 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen, wenn die Prüfung ergibt, dass Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Dies ist hier der Fall.

Der Erteilung der Genehmigung stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften des Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Forstrechts und - nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Hessischen Landesamts für Denkmalpflege - auch Vorschriften des Denkmalschutzes sowie Vorschriften des Baurechts entgegen.

Die Ablehnung des Antrags ergibt sich aus Folgendem:

a. Grundwasser

Der Erteilung der Genehmigung für die WEA 1 bis 7 sowie WEA 9 und 10 stehen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wasserrechtliche Vorschriften entgegen. Der Errichtung der Anlagen und dem damit verbundenen Baustellenbetrieb kann nicht zugestimmt werden; es besteht keine Genehmigungsfähigkeit.

Das unter der Leitung des HMuKLV durchgeführte Clearingverfahren hat zum Thema Grundwasserschutz auch nach Prüfung der in diesem Zusammenhang nachträglich eingereichten Unterlagen keine Übernahme der Position der Antragstellerin herbeiführen können (Abschlusschreiben des HMuKLV vom 13. Dezember 2016, S. 1).

Die geplanten Standorte der WEAn 1 bis 6 befinden sich auf Wiesbadener Gemarkung, die WEAn 7 bis 10 auf Taunussteiner Gemarkung. Dabei liegen die WEAn 1 bis 6 sowie 9 und 10 innerhalb der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Hessenwasser GmbH & Co. KG. Der geplante Standort der WEA 7 befindet sich innerhalb der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes zugunsten des Wasserverbandes „Oberer Rheingau“. Der geplante Standort der WEA 8 liegt nicht in der Schutzzone eines Wasserschutzgebietes.

Die tangierten Wasserschutzgebiete wurden beide zum Zweck des Trinkwasserschutzes ausgewiesen. Die genauen Bezeichnungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen lauten:

- Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG, Sitz in Groß-Gerau (ehem. Stadtwerke Wiesbaden Aktiengesellschaft, Sitz in Wiesbaden) und der Europäischen Gesellschaft für Kur- und Erholungshäuser e.V. Wiesbaden vom 17. Dezember 1979 (StAnz. 2/1980 S. 55), (**WSGV-W**),
- Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II „Unkenborn“ des Wasserverbandes „Oberer Rheingau“ in der Stadt Taunusstein vom 30. Juni 2003 (StAnz. 49/2003 S. 4903), (**WSGV-T**).

Zur Aktualisierung der Zonenabgrenzung des **WSG-W** hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2013 einen Vorschlag für Bereiche vorgelegt, in denen Gewinnungsanlagen stillgelegt wurden (z. B. Schnepfenbusch, Kohlhaag und Graurodstollen). An den Abgrenzungen der Zonen I und III im Bereich der geplanten WEAn ist auch nach der Mitteilung des HLNUG vom 05. April 2016 festzuhalten, da diese den Fas-

sungsbereich und das gesamte oberirdische Einzugsgebiet abgrenzen. Der geplante Standort der WEA 8 liegt außerhalb der Zone III des WSG.

Für eine nachvollziehbare, aktualisierte (Neu-)Abgrenzung der Zone II („50-Tage-Linie“) ist die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Situation sowie die Erhebung verschiedener Parameter erforderlich, wie z. B. die Fließrichtung des Grundwassers, die Abstandsgeschwindigkeiten im Kluftgrundwasserleiter sowie der Flurabstand - jeweils in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung der Stollen. Die Stollen besitzen unterschiedliche Verschlüsse, an denen das Grundwasser zu bestimmten Jahreszeiten aufgestaut und zu anderen Zeiten gezielt abgegeben wird, wodurch sehr unterschiedliche hydraulische Verhältnisse angetroffen werden können, die bei einer (Neu-)Abgrenzung der Zone II berücksichtigt werden müssen.

Da hierzu keine belastbaren Daten vorliegen, kann zurzeit keine parzellenscharfe Überarbeitung der Zone II erfolgen. Insgesamt ist nicht von einer Verkleinerung der bestehenden Schutzzone II auszugehen.

Maßgeblich für den vorliegenden Fall sind die aktuell gültigen oben genannten WSGV-W und WSGV-T.

Für die neun der geplanten zehn WEAn, die sich innerhalb eines der beiden zuvor genannten Wasserschutzgebiete befinden (WEAn 1 bis 7 sowie 9 und 10), beurteilt sich die wasserrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen maßgeblich nach den Regelungen der jeweils einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen, insbesondere deren Verbotstatbestände und die Möglichkeit von Ausnahmezulassungen/Befreiungen von dortigen Verboten, sowie den diesbezüglichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Das zu überprüfende Verbot im Bereich der WSGV-W für die WEAn 1 bis 6 sowie 9 und 10 (III. § 3 Nr. 1 u)) lautet:

„Verboten sind:

a) -t) [...]

u) „Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann“.

Das zu überprüfende Verbot im Bereich der WSGV-T für die WEA 7 (§ 4 Nr. 24) lautet:

„In der Zone III sind verboten:

1.- 23. [...]

24. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.“

aa. Verbotstatbestand § 3 Nr. 1 u) WSGV-W für die geplanten Standorte der WEAn 1 bis 6 sowie 9 und 10 Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden Freilegung von schlecht reinigenden Schichten ohne ausreichende dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers

Der Verbotstatbestand III. § 3 Nr. 1 u) WSGV-W für die geplanten Standorte der WEAn 1 bis 6 sowie 9 und 10 ist erfüllt.

Die WEAn 1 bis 6 sowie 9 und 10 liegen innerhalb der Schutzzone III der WSGV-W. Deshalb orientiert sich die wasserrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens für diese WEAn zunächst an den Regelungen der WSGV-W. Insbesondere ist hier zu prüfen, ob der Verbotsstatbestand aus III. § 3 Nr. 1 u) WSGV-W erfüllt ist. Das Verbot betrifft seinem Wortlaut nach „Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden.“ Als besonderer nicht abschließender exemplarischer Unterfall des Verbotes werden hier Erdaufschlüsse angeführt, bei denen z. B. eine schlecht reinigende Schicht freigelegt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Sowohl das generelle Verbot als auch der hier nicht abschließend aufgeführte Unterfall sind einschlägig.

Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden

Durch das Beseitigen der Oberbodenschicht, die immerhin noch für eine Rückhaltung bzw. Rückholbarkeit von möglichen Verunreinigungen sorgt, welche anschließend in Spalte und Klüfte eintreten könnten, bis auf den klüftigen Fels als wasserungesättigte, jedoch wasserführende Schicht sowie die Eingriffe durch den geplanten Bau der WEAn (u. a. Erstellen der Fundamente) wird die Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert – auch wenn es sich im vorliegenden Fall nur um eine temporär begrenzte Baumaßnahme handelt; schließlich wird die Deckschichten-Minderung in der Schutzgebietsverordnung nicht nur für eine gewisse Dauer gefordert.

Durch Bohrsondierungen wurde für jeden der geplanten WEA-Standorte nachgewiesen, dass die jeweilige Tiefe der Baugrube zur Fundamentherstellung bis in den Bereich des Felsersatzes bzw. des anstehenden Felses reicht.

Unter Erdaufschlüssen versteht man gem. § 49 Abs. 1 WHG jegliche (Erd-)arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können.

Anhaltspunkte, wann eine wesentliche Minderung der Deckschicht gegeben ist, liefert das Merkblatt für die Erteilung von Ausnahmezulassungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten aus dem Jahre 2002, an dem sich auch das HLNUG in seiner fachbehördlichen Stellungnahme orientiert hat. Demnach ist eine Minderung der Grundwasserüberdeckung dann wesentlich, wenn der Eingriff entweder in der Breite oder in der Tiefe so umfangreich ist, dass eine Schädigung des Grundwassers möglich erscheint. Wesentlichkeit in Bezug auf die Tiefe liegt daher immer dann vor, wenn der Eingriff bis in oder nahe an die grundwasserführenden Schichten des genutzten Grundwasserleiters reicht.

Nach den Antragsunterlagen soll zunächst das Gebiet gerodet werden und dann der Oberboden abgeschoben werden, sodass im Anschluss daran das Fundament und die Kranaufstellfläche hergestellt werden können. Dadurch werden weitere Tiefbauarbeiten am Fels (nicht wassergesättigter bzw. wasser*ungesättigter* Grundwasserleiter) notwendig. Durch die Arbeiten am offenliegenden Grundwasserleiter können durch das Abfräsen des Felses bis zu ca. 3,20 m Tiefe für eine Fundamentgrube wasserleitende Quarzgänge getrennt und Klüfte (verschlossen, geöffnet und/oder eine andere Richtung gebend) verändert werden. Die Höhe der schützenden Oberboden-Grundwasserüberdeckung ist mit dem Aufdecken - selbst des noch nicht wassergesättigten Grundwasserleiters - auch ohne direkt in die tiefere, wassergesättigte Zone einzugreifen, nahezu gleich Null. Der offengelegte Fels, der mit Trenngefügen wie Rissen, Fugen, Klüften, Spalten und Quarzgängen durchzogen ist (und der insofern als gut durchlässiger Grundwasserleiter zu beurteilen ist), leitet das auftreffende Niederschlagswasser oder eintretende Schadstoffe ohne nennenswerte Filterung bzw. biologischen Abbau direkt in den Untergrund weiter; er besitzt mithin eine geringe Schutzfunktion mit großer Verschmutzungsempfindlichkeit für das Grundwasser.

Der Grundwasserspiegel als Oberfläche der wassergesättigten Zone liegt zwar mehrere Zehner-Meter unter der abgeschobenen Deckschicht (und er schwankt jahreszeitlich wegen der Wasserbewirtschaftung in den Trinkwasser-Entnahmestollen), diese Tatsache ist aber unerheblich, da eine direkte Verbindung von der freigelegten Fels-Oberfläche zum Grundwasserspiegel über die vorgenannten Wasserwegsamkeiten gegeben ist. Da diese direkte Wasserwegsamkeit vorhanden ist, sind durch die geplanten Arbeiten Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit möglich. Schadstoffe könnten ungefiltert das Grundwasser erreichen.

Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit können insbesondere sein: bakteriologische und mikrobiologische Belastungen, Trübungen, wassergefährdende Stoffe aus falscher Handhabung und/oder einer Havarie oder menschliches Versagen.

Entgegen der Einschätzung in den Antragsunterlagen werden gemäß der Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom

22.12.2015 (S. 6) durch den Bau temporär die schützenden Deckschichten entfernt, der Grundwasserleiter wird freigelegt. Da es sich bei dem Untergrund überwiegend um so genannten „Taunusquarzit“ und „Hermeskeilschichten“ mit einer minimalen - chemischen, biologischen oder mikrobiellen - Reinigungswirkung handelt und nicht auszuschließen ist, dass lokal hohe Fließgeschwindigkeiten auftreten, und ebenso wenig auszuschließen ist, dass lokal längere Verweilzeiten in „Klufttaschen“, also unterirdischen Hohlräumen, oder fein verästelten Fugen und Rissen auftreten, besteht die Gefahr, dass Schadstoffe oder ortsfremde Stoffe eingetragen werden und so im Trinkwasserschutzgebiet ins Grundwasser gelangen können. Die zum Teil mehrere Meter mächtigen Bereiche des ungesättigten Grundwasserleiters besitzen insofern nur eine geringe Schutzfunktion für das Grundwasser. Dieser Einschätzung des HLNUG, die per E-Mail vom 14.11.2016 noch mit Literaturangaben belegt und per E-Mail vom 18.11.2016 noch für jeden geplanten WEA-Standort mit gleicher Einstufung quantifiziert wurde, wird gefolgt; sie besteht auch nach Überprüfung des „Maßnahmenpakets Vorkehrungen Grundwasserschutz“ sowie den weiteren im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin.

In dem vom HLNUG angewendeten Quantifizierungs-Rechenmodell für die Schutzfunktion des Untergrundes wird das chemisch-physikalische Verhalten ggf. einwirkender Schadstoffe nicht berücksichtigt. Insofern ist allein mit der rechnerischen Ermittlung der Schutzfunktion (in vorliegendem Fall: „gering“) und der hierzu ausgewiesenen Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung (in vorliegendem Fall: „mehrere Monate bis ca. 3 Jahre“) auch keine Aussage möglich, inwieweit ein Abbau eines Schadstoffs in der jeweiligen Schicht erfolgt bzw. ob und wie die Möglichkeit einer Boden- oder Grundwassersanierung gegeben ist.

Die minimale Reinigungswirkung der vorfindlichen Untergrundverhältnisse auf dem Taunuskamm ergibt sich indes aus dem Umstand, dass nur eine geringmächtige belebte Bodenzone (Oberboden) vorhanden ist - die im Rahmen der geplanten Baumaßnahme auch noch abgeschoben werden soll und die ohnehin minimale Reinigungswirkung weiter verringert - und dem darunterliegenden klüftigen Quarzit mit relativ geringer Kornoberfläche und entsprechend geringen Adsorptionskräften.

Von einer wesentlichen Minderung der Deckschicht ist hier demnach auszugehen, da vor dem Hintergrund der Untergrundbeschaffenheit der Eingriff sowohl in seiner Fläche als auch hinsichtlich seiner Tiefe so umfangreich ist, dass eine Schädigung des Grundwassers möglich erscheint.

Es bleibt hier zunächst festzuhalten, dass bei allen Standorten für die Bauzeit der Fundamente für alle geplanten WEA-Standorte zusammengerechnet für mehrere Wochen (günstige Witterung vorausgesetzt) die schützende Deckschicht abgeschoben - insgesamt bis zu mehreren tausend m² - und der Grundwasserleiter freigelegt werden soll (pro WEA ca. 450 m² für jeweils 2 bis 4 Arbeitstage). Die Tiefe der Bodeneingriffe und damit teilweise ein Eingriff in den Fels als wasserungesättigter Grundwasserleiter beträgt im Bereich der Fundamente bis zu 3,20 m, aber auch in den hangseitigen Kranstell- und Arbeitsflächen bis zu 2,50 bis 5 m

(und in manchen Fällen auch darüber); selbst bei Aufschüttungen muss zunächst der schützende Oberboden abgeschoben werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass im darunterliegenden Taunusquarzit Klüfte freigelegt werden, die in direkter Verbindung zum gesättigten Grundwasserleiter stehen.

Freilegung von schlecht reinigenden Schichten

Auch der spezielle Unterfall der Freilegung von schlecht reinigenden Schichten ohne ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers ist hier einschlägig. Dass durch das Beseitigen der Oberbodenschicht (die für eine Rückhaltung von möglichen Verunreinigungen der Spalten und Klüfte sorgt) bis auf den Fels als wasserführende Schicht, sowie die Eingriffe durch den geplanten Bau der WEAn eine schlecht reinigende Schicht, der Taunusquarzit, freigelegt wird, wurde bereits dargestellt.

Bei den WEA 1 bis 6 sowie 9 und 10 sind qualitative Beeinträchtigungen nicht auszuschließen - unter anderem wegen des minimalen Reinigungsvermögens des Taunusquarzits und den fehlenden Deckschichten (siehe fachliche Stellungnahme des HLNUG vom 22.12.2015, S. 7). Dies gelte deshalb insbesondere für die geplanten WEAn 1 bis 4, weil hier die Entfernung zu den Stollen am geringsten ist und sogar Störungszonen bekannt sind, die bis an die Erdoberfläche reichen. Des Weiteren gelte dies auch für die WEA 9. Diese liegt weniger als 400 m im Anstrom des Rossbachstollens. Hier sei ebenfalls eine erhöhte zeitliche qualitative und quantitative Beeinträchtigung nicht auszuschließen, da hier allenfalls in Teilbereichen nur gering durchlässige Verwitterungsschichten vorliegen. Die fachliche Stellungnahme des HLNUG vom 22.12.2015, S. 7 wird nach eigener fachlicher Bewertung inhaltlich übernommen und der Stellungnahme des Dezernats IV/Wi 41.1 Grundwasser- und Bodenschutz zugrundegelegt.

Keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers

Neben der Freilegung von schlecht reinigenden Schichten wird als weitere Tatbestandsvoraussetzung verlangt, dass keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann. Laut Stellungnahme des HLNUG vom 22.12.2015 (S. 7) ist trotz der angegebenen Maßnahmen (19.6.1.1. Kap. 2.4) ein nicht unerheblich verbleibendes Risiko beim Errichten aller Fundamente an den jeweiligen Standorten vorhanden. Dieser Einschätzung wird gefolgt und sie besteht auch nach Überprüfung des „Maßnahmenpakets Vorkehrungen Grundwasserschutz“ und der weiteren zuletzt im Rahmen des Anhörungsverfahrens nachgereichten Unterlagen der Antragstellerin.

Eine Definition, wann ausreichende und dauerhafte Sicherungen zum Schutz des Grundwassers im Sinne der WSGV-W vorliegen, liefert die Verordnung selbst nicht. Es ist daher im Wege der Auslegung zu ermitteln, was als „ausreichend“ verstanden werden kann. Wie bereits erwähnt, liefert der Wortlaut selbst keine weiteren Hinweise. Nach der gesetzlichen Systematik, in die die Regelung eingebettet ist, bzw. nach deren Sinn und Zweck, beinhaltet der Ab-

schnitt der WSGV-W „Verbote für die Schutzzone III“. Dabei werden Verbote aufgelistet, die den Schutz des Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten sollen. Insofern muss sich der Begriff der „ausreichenden Sicherungsmaßnahmen“ am Schutz vor einer weitreichenden Beeinträchtigung des Grundwassers orientieren, die u. a. von chemischen Verunreinigungen ausgehen kann.

Im Zusammenhang mit Wasserschutzgebieten hat die Rechtsprechung die hohe Bedeutung des Grundwassers für das Wohl der Allgemeinheit (BVerfGE 58, 341) betont und festgestellt, dass die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens an diesem Rechtsgut nicht überspannt werden dürfen (VGH Mannheim ZfW 1997, 36; OVG Schleswig ZfW 1998, 464). Es genügt schon die entfernte Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist der Begriff der „ausreichenden Sicherungsmaßnahmen“ auszulegen. Trotz der geplanten Vorsorgemaßnahmen verbleibt ein konkretes Risiko bzgl. eines Schadstoffeintrags.

Eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers mit weitreichenden Beeinträchtigungen ist nicht auszuschließen. Dabei besitzt der Abstand der geplanten WEA-Standorte zu den Gewinnungsanlagen in Form von Stollen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen. Erstens handelt es sich bei dem hier beschriebenen Untergrund um Taunusquarzit, dem eine Reinigungswirkung des Sicker- bzw. Grundwassers fast gänzlich abgesprochen wird bzw. die nur minimal ist, sodass Schadstoffe während der Untergrundpassage bis hin zur Gewinnungsanlage weder chemisch noch biologisch nennenswert abgebaut werden können. Eine Filterfunktion des felsigen Untergrundes ist ebenso nahezu nicht vorhanden. Auch in zeitlicher Dimension (Zeitabstand des schädigenden Ereignisses bis hin zum Erreichen der Gewinnungsanlage) bietet der Abstand keinen Schutz vor Verunreinigung, da die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers hier als hoch bis sehr hoch einzuschätzen ist (siehe Stellungnahme des HLNUG vom 07.07.2016, S. 9). Darüber hinaus besteht im Falle eines Schadstoffeintrags in den Grundwasserleiter aufgrund der Bodenstruktur keine Möglichkeit, den Schadstoff wieder aufzufangen, bevor er die Gewinnungsanlagen erreicht. Er kann sich teilweise auch in unterirdischen Hohlräumen sammeln. D.h.: Hat erst einmal ein Schadstoffeintrag in den klüftigen Fels stattgefunden, kann dieser teilweise über Jahre oder Jahrzehnte dort verbleiben (in „Klufttaschen“ o.ä.) und im Falle starker Regenereignisse teilweise ausgewaschen werden und so Stück für Stück „ausbluten“, ohne dass hier durch technische Maßnahmen Abhilfe möglich ist: Eine Lokalisierung und ggfs. Auskoffnung, Absaugung oder Inaktivierung wäre aufgrund des klüftig-felsigen Untergrundes und der Mächtigkeit des ungesättigten Grundwasserleiters praktisch nicht möglich. Schließlich können über die genauen Wasserverläufe und Wasserwegsamkeiten keine exakten Angaben gemacht werden. Die hydrogeologische Situation ist auf Grund des unklaren Verlaufs von Klüften, Spalten und Quarzgängen nicht abschätzbar. Hierdurch ist auch die Ausdehnung und Fließrichtung des Grundwassers unbekannt. Die Struktur der Klüfte, Spalten und Quarzgänge, die sich senkrecht, waagrecht und diagonal durch den Fels ziehen, ma-

chen es schwierig, die Grundwasserfließrichtung zu definieren. Der Abstand einer Schadensstelle zu den Trinkwassergewinnungsanlagen gibt insofern auch keinen gesicherten Hinweis auf die Eintrittswahrscheinlichkeit oder den Zeitpunkt einer Schädigung der Trinkwassergewinnungsanlage.

Die in den Antragsunterlagen bezeichneten „sensiblen Gebiete“ beruhen nicht auf hydrogeologischen Messdaten, sondern sind allenfalls Vermutungen, die auf keinen klaren Kriterien zur Größenbestimmung solcher Gebiete beruhen und im Übrigen auch ohne Folgen für die geplanten WEA-Standorte bleiben – obwohl die „sensiblen Gebiete“ zum Teil bis dicht an diese heranreichen; ohne freilich, dass überhaupt erst eine parzellenscharfe Grenzziehung vorgeschlagen wird. Überdies kommt das HLNUG in seiner Stellungnahme vom 22.12.2015 (S. 7) zu dem Ergebnis, dass diese Flächen eher zu schmal abgeschätzt sind. Es gibt jedenfalls keine gesicherten Erkenntnisse, dass innerhalb der Schutzzone III ein größerer Abstand einer Schadensstelle von der Trinkwassergewinnungsanlage zu einer geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit führt. Im Gegenteil: es ist von einer regelrechten „Vergitterung“ der Kluftsysteme mit einheitlicher hydraulischer Verknüpfung des gesamten Wasserschutzgebiets auszugehen. Das Gefährdungspotenzial wird deshalb – nach erfolgter Einzelfallprüfung – für alle WEAn im Wasserschutzgebiet auf dem Taunuskamm annähernd gleich hoch eingeschätzt. Es ist nach der Einzelfallprüfung wasserwirtschaftlich/geologisch unerheblich, wo ein Schadensereignis im Wasserschutzgebiet auf dem Taunuskamm eintritt, da das Schadenspotenzial in den beiden betroffenen Wasserschutzgebieten auf dem Taunuskamm aufgrund der hier vorhandenen hydrogeologischen Besonderheiten insgesamt als höchst problematisch einzustufen ist.

Im gesamten Sachzusammenhang ist auch die Art der Gewinnungsanlagen von Bedeutung. Bei den im WSG-W geschützten und für dieses Vorhaben relevanten Trinkwassergewinnungsanlagen handelt es sich um Tief-Stollen mit 2.790 m und 1.490 m Länge. Hinzu kommt ein weiterer Stollen in Reichweite der geplanten WEAn (Rossbachstollen). Unter Stollen versteht man hierbei einen von der Erdoberfläche waagrecht oder auch leicht ansteigend in den Untergrund mit bergmännischen Mitteln getriebenen Grubenbau. Im Gegensatz zu einem Brunnen ist ein Stollen ein in Längsrichtung linearer Eingriff in den Erdkörper. Die Auswirkungen der Grundwasserbeschaffenheit auf einen Brunnen sind durch die punktuelle Lage und bei bekanntem Umfeld (Grundwasserfließrichtung, Einzugsgebiet) gut zu definieren. Bei den drei Stollen, die hier in einem Kluft-Grundwasserleiter aufgefahren wurden, ist das Potenzial von negativen Auswirkungen exponentiell höher, da im Falle eines Schadstoffeintrages bei offengelegtem Grundwasserkörper über die Längsachse eine viel größere Angriffsfläche für die Schadensfahne gegeben ist als bei einem Brunnen. Somit ist das Schadensrisiko bei einem der drei Stollen im Vergleich zu einem Trinkwasserbrunnen als extrem hoch zu bewerten. Ist aber ein Schadstoffeintrag in den klüftigen Taunusquarzit erfolgt, spielt der Faktor Zeit hinsichtlich der Einleitung von Gegenmaßnahmen bzw. Verhinderungsmaßnahmen keine Rolle. Es besteht – wie oben beschrieben – keine Möglichkeit, eine Grundwasserunreinigung zu verhindern, wenn Schadstoffe erst in die Klüfte gelangt sind. Denn wie

oben beschrieben ist eine exakte Lokalisierung und in Folge eine zielgenaue Auskofferung, Absaugung bzw. Inaktivierung technisch nicht darstellbar.

Vor diesem Hintergrund hat die Bewertung der Antragsunterlagen, ob hier ausreichende und dauerhafte Sicherungsmaßnahmen zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden, zu erfolgen. Vorausschickend seien hier aus fachlicher Sicht die Bemühungen der Antragstellerin gewürdigt, ein umfangreiches Vorsorge- und Vermeidungskonzept vorzulegen. Dabei werden für verschiedene Schadensszenarien (Austritt von wassergefährdenden Stoffen, Eintrag bakteriologischer Belastungen, Einwirken Unbefugter auf Baustellen-Gerätschaften, Antreffen von Trenngefügen im Gestein) viele Gesichtspunkte berücksichtigt und so Risiken für das Grundwasser reduziert bzw. „unzweifelhaft verringert“, wie auch das HLNUG zuletzt in seiner E-Mail vom 14.11.2016 nochmals bestätigt.

Es sind vorgesehen:

- (1) allgemeine Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen („V+V-Maßnahmen“) für alle Bauphasen und
- (2) besondere V+V-Maßnahmen, die für spezielle Bauphasenabschnitte und WEA-Standorte gelten.

Auch wenn die V+V-Maßnahmen laut Antragstellerin lediglich „gutachterliche Empfehlungen“ darstellen, die „als Diskussionsvorlage zur Abstimmung mit den Behörden“ dienen sollen, werden sie hier als Bestandteil der Antragsunterlagen und damit der tatsächlich geplanten Bauausführung gewertet.

Allgemeine V+V-Maßnahmen

Zu den allgemeinen V+V-Maßnahmen gehören z. B. die Belehrung baubeteiligter Unternehmen, ein Alarmplan, eine hydrogeologische Baubegleitung, der Einsatz von „neuwertigen“ (zumindest jedoch nachweislich frisch gewarteten und auf einwandfreie Funktionsfähigkeit überprüften) Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, eine Beschilderung „Wasserschutzgebiet“ und die Objektüberwachung durch eine Sicherheitsfirma. Insbesondere wird, sofern möglich, bei Betriebs- und Kraftstoffen auf Bioöle und Biodiesel etc. zurückgegriffen bzw. werden diese beigemischt. Allerdings können, ausweislich der vorgelegten Unterlagen, bei den vorgesehenen Baufahrzeugen dem Dieselmotorkraftstoff maximal 20 % Biodiesel beigemischt werden.

Die beschriebenen allgemeinen V+V-Maßnahmen, die während der Bauphase für die gesamte Baustelle und alle WEA-Standorte Gültigkeit besitzen, entfalten jedoch in einem Wasserschutzgebiet keine außergewöhnliche Schutzwirkung. Die V+V-Maßnahmen beschreiben einen Querschnitt von Arbeitsschritten und Arbeitsvorgängen, Informationsketten, Sicherheitsaspekten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Havarien, die in einem derart sensiblen Bereich erwartet werden dürfen und hier insofern einen – gemessen an der speziellen

Untergrundsituation auf dem Taunuskamm – angemessenen Standard darstellen. Sie stellen also keine besonders herausragende Schutzwirkung in einem WSG dar, sondern sie entsprechen im Wesentlichen den anerkannten Regeln der Technik.

Bei der Risikobewertung ist zu beachten, dass die o. g. Betriebsstoffe, sofern sie erst einmal in den Kluftgrundwasserleiter gelangt sind, biologisch nicht oder allenfalls sehr langsam abgebaut werden können – u. a. wegen der niedrigen Untergrundtemperatur und den Sauerstoff-reduzierten Verhältnissen; allenfalls in Teilbereichen ist vermutlich ein gewisser Sauerstoffgehalt anzunehmen, der u. a. von der Lage der Kluft und deren Größe sowie auch von durch die Bewirtschaftung verursachten wechselnden Grundwasserständen beeinflusst wird.

Besondere V+V-Maßnahmen

Bei den besonderen V+V-Maßnahmen ist insbesondere zu betrachten, ob sie ausreichen, um im Falle einer wie auch immer gearteten unvorhersehbaren Leckage an Behältnissen, Schläuchen oder Tanks etc. zu den äußerst sensiblen Zeitpunkten – nach der Wegnahme der Deckschichten und der Freilegung des Grundwasserleiters – einen Schadstoffeintrag verhindern können.

Der höchst gefährliche/sensible Zeitabschnitt beginnt, wenn die Baumstümpfe/Wurzelballen mit einer Stahlforke, hydraulisch verstärkt, herausgerissen werden und endet, wenn die Sauberkeitsschicht mit Lehmadichtung zwischen Sauberkeitsschicht und Böschung eingebracht ist –entsprechend der Bauphasenbezeichnung „A1“ bis „A3“ gem. Antragsunterlagen.

Bauphase A1: Vorrichten der WEA-Standorte

(Rodung [Bäume fällen, Flächen frei räumen, Wurzelstock ziehen], Fräsen)

Durch das Herausreißen der Baumstümpfe/Wurzelballen entstehen große Löcher im Oberboden, die je nach Mächtigkeit des Oberbodens bis zu den Klüften reichen können. Es besteht die Gefahr, dass das Arbeitsgerät beim Herausreißen der Baumstümpfe/Wurzelballen umkippt und Betriebsmittel auslaufen. Bis dann die geplanten V+V-Maßnahmen greifen, sind die Betriebsmittel auf dem ungeschützten Grundwasserleiter versickert. Hier besteht ein konkretes Risiko eines Schadstoffeintrages, da das Gelände auf Grund seiner Topographie zum Teil eine starke Hangneigung aufweist. Neben dem Arbeitsgerät zum Herausreißen der Baumstümpfe/Wurzelballen sind auch andere Geräte und Fahrzeuge im Gelände tätig.

Eine Maschine fährt anschließend die Baumstümpfe/Wurzelballen zu einem Sammelpunkt, eine andere Maschine glättet die Löcher bei, ohne diese wesentlich zu verdichten, weil das Baufeld für das Fundament vom Oberboden freigelegt werden muss. Dabei besteht ebenfalls die Gefahr einer Havarie durch umkippende Maschinen, die in einem beige glätteten Loch umkippen und Betriebsmittel verlieren können; ein konkretes Risiko für das Grundwasser ist gegeben. Bis die V+V-Maßnahmen greifen, kann eine erhebliche Menge an Schadstoffen bereits in die gelockerte Deckschicht des Grundwasserkörpers eindringen. Im Nachhin-

ein hierfür vorgesehene Folien können den bereits erfolgten Schadstoffeintrag nicht mehr verhindern, lediglich weiteren Eintrag einschränken.

Als exemplarische Punkte, in denen das „Maßnahmenpaket Vorkehrungen Grundwasserschutz“ Sicherheitsmängel in der Bauphase A1 aufweist, sind zu nennen:

- Es ist ganz allgemein beabsichtigt, die Eingriffe in den Untergrund zu minimieren sowie nur diejenigen Bäume zu fällen, die nötig sind. Auch sollen nur tatsächlich benötigte Flächen von Bewuchs befreit werden. Nicht beschrieben sind minimierende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Bei feuchter Witterung und Niederschlägen lassen sich Fahrspuren durch maschinelle Arbeiten im Wald nicht vermeiden. Bei längerer Verweilzeit kann Wasser aus Pfützen verkeimen und in den Grundwasserleiter gelangen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist dieses Risiko nicht abgedeckt.
- Beim Ziehen der Wurzelstöcke entstehen nicht unerheblich große Löcher, die die Gefahr bergen, dass während der weiteren Arbeiten des Rodens und FräSENS eine Maschine in einem verfüllten Loch hängen bleibt, einsackt, umkippt oder einen Unfall hat - und sich hieraus eine Grundwassergefährdung ergibt. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist dieses Risiko nicht abgedeckt; eine ausreichende Sicherung zum Schutz des Grundwassers kann nicht vorgenommen werden.

Bauphase A2: Errichten der WEA-Standorte

(Bau des Planums für z. B. Kranstell-, Arbeits- und Lagerflächen; Aushub der WEA-Fundamente)

Nach diesem Arbeitsgang steht der aus Sicht des Grundwasserschutzes als am sensibelsten und kritischsten zu bewertende Arbeitsschritt an: Der Oberboden wird für das Herstellen des Turmfundamentes abgeschoben, der Grundwasserleiter wird in erheblichem Maße freigelegt. Allein das Fundament besitzt einen Durchmesser von ca. 24 m.

Das Vorsorge- und Vermeidungskonzept thematisiert z. B. ein Schadensszenario, bei dem durch einen Unfall hunderte Liter, also erhebliche Mengen an Dieselmotorenkraftstoff der Wassergefährdungsklasse 2 innerhalb der Fundamentbaugrube auf die offene Sohle oder die Böschung gelangen. Als Sofortmaßnahmen werden genannt: Sofortiges Abstellen der verursachenden Gerätschaft, Unterstellen einer Auffangwanne bzw. Unterlegen einer Folie, Einsatz von Bindemitteln, Aufnehmen leicht fassbarer Schadstoffmengen, Säuberung und Reparatur bzw. Abtransport der Gerätschaft.

In dieser Bauphase kann bei einer derartigen oder anderen Havarie (Hydraulikschlauch platzt, Maschine verunfallt im Gelände mit starker Hangneigung durch Abrutschen in die Baugrube etc.) selbst bei vorhandener Abdeckfolie, Bindemittel und anderen Vorsorgemaßnahmen, ein Versickern und Eindringen von Hydrauliköl oder Betriebsmittel in den Unter-

grund nicht vollständig verhindert werden. Auch bei unmittelbarer Einleitung von Gegenmaßnahmen werden Betriebsstoffe in einer für das Grundwasser schädigenden Menge im Grundwasserleiter versickern: denn bis die Maschinen gestoppt sind und der Schadensbereich aus Arbeitssicherheitsgründen betreten werden kann, wird immer ein gewisser Zeitraum vergehen. Insbesondere im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen bedarf es in Anlehnung an die in der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen“ (DWA-A 785 vom Juli 2009) zugrunde gelegten Maßgaben einer gewissen Zeitspanne zum Wirksamwerden erster Gefahrenabwehr- und Sicherungsmaßnahmen. Diese Zeitspanne, bestehend aus Totzeit (um die Relevanz zu erkennen) und Reaktionszeit (um nach dem Erkennen zu Handeln) wird mit einer Dauer von fünf Minuten angegeben. Allein der Hinweis auf das Vorhalten von Bindemitteln oder Matten unmittelbar bei den Baumaschinen vermag dies nicht zu entkräften, zumal die Bereitstellung von Ölbindemitteln für den Havariefall für versiegelte Flächen, auf denen sich flüssige Schadstoffe sammeln können, eine wirksame Vorsorgemaßnahme darstellen mag. Auf unversiegelten Flächen - wie im vorliegenden Fall der offenliegende, klüftige Fels - ist die Wirksamkeit von Ölbindemitteln zu vernachlässigen.

Dass an der Bodenoberfläche ausgebrachte Schadstoffe im Grundwasser ankommen werden, ist bereits bewiesen, da Erkenntnisse aus vorausgegangenen schädigenden Ereignissen vorliegen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Herbiziden beim Betrieb der Aartalbahn, die nach 30 Jahren immer noch im Grundwasser nachweisbar sind. Auch wenn der Herbizideinsatz vermutlich über einen längeren Zeitraum und teilweise unkontrolliert erfolgt ist (neben damaligen entsprechenden bahntechnischen Vorgaben) - im Gegensatz zur kontrollierten und temporär begrenzten Bauzeit der WEAn - so wird doch deutlich, dass im Taunusquarzit jedenfalls Wegsamkeiten vorhanden sind. Diese leiten die Schadstoffe von der Bodenoberfläche hinunter in die wassergesättigte Grundwasserzone, im Falle der Herbizide sogar durch das Gleisbett und die schützenden Oberbodenschichten hindurch; und das über viele Jahre, wenn auch verdünnt und zeitlich verzögert.

Das gleiche gilt für den Fall, dass eine Maschine hydraulisch den Fels bearbeitet und auf einer Fläche von 450 m², bis zu 3,20 m tief den Fels abfräst bzw. abstemmt. Während dieser Arbeit wurden keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen angeführt, die verhindern würden, dass bei einer Havarie Betriebsmittel über den ungeschützten Fels in das Grundwasser gelangen können (denn auch bei Einsatz eines schweren Hydraulikbaggers - der nicht selbst in der Baugrube steht, sondern den Aushub von außerhalb tätigt - kann dieser verunfallen und in die Grube rutschen, selbst wenn er mit Überlastwarneinrichtung gegen Umkippen abgesichert ist). Auch hier gilt: Vorsorgemaßnahmen können nicht verhindern, dass eine bestimmte Menge an Betriebsmittel bzw. Schadstoffen in den offenen Fels (Grundwasserleiter) versickern wird. Gegen dieses Risiko gibt es keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers. Wird die größte Baugrubentiefe erreicht und die Fläche von 450 m² mit Folie abgedeckt, ist nur ein teilweiser Schutz vorhanden. Beim Begehen der Folie

bietet diese keine ausreichende Sicherheit. Es besteht die Gefahr, dass Einrisse und Löcher auftreten. Verunfallt eine Maschine, indem diese z. B. in die Baugrube stürzt, und es treten Betriebsmittel aus (die ggfs. zudem durch ihre hohe Temperatur die Folie durchdringen können), so bietet die Folie keinen ausreichenden Schutz. Es besteht die Möglichkeit, dass wassergefährdende Stoffe in den Grundwasserleiter einsickern.

Als exemplarische Punkte, in denen das „Maßnahmenpaket Vorkehrungen Grundwasserschutz“ Sicherheitsmängel in der Bauphase A2 aufweist, sind zu nennen:

- Ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen bzw. ein Unfall mit einem Arbeitsgerät oder Fahrzeug (wie Walzenzug oder Bagger) kann in dieser Bauphase bei offener Fundamentbaugrube gravierende und langfristige Auswirkungen auf das Grundwasser nach sich ziehen. Durch die vorgeschlagenen Vorkehrungen ist dieses Risiko nicht abgedeckt, da die Schadstoffe in offengelegte Klüfte im Bereich der Grubensohle oder der Böschung eindringen könnten, noch bevor erste Sicherungsmaßnahmen greifen.
Personen, wie Sicherheitskräfte, dürfen sich präventiv - zum sofortigen Zugriff bereitstehend - schon aus Arbeitsschutzgründen nicht innerhalb des Wirk- und Gefahrenbereichs von Baggern und Planiergeräten aufhalten. Eine ausreichende Sicherung zum Schutz des Grundwassers kann nicht vorgenommen werden.
- Die vorgesehenen Planen bzw. Folien zum Schutz von Sohlen und Böschungen der Fundamentgruben decken das Risiko des Eindringens bakteriologischer oder wassergefährdender Schadstoffe nicht ab, unabhängig davon, ob die Bahnen verschweißt oder überlappend angeordnet werden.
Denn am Folienrand besteht stets die Möglichkeit, dass Schadstoffe vor allem bei Starkniederschlägen oder bei Havarien unter die Abdeckung und in offene Klüfte gelangen können. Daneben unterliegt die Abdeckung auf dem felsigen, rauen Untergrund starker mechanischer Beanspruchung, sodass selbst bei Auswahl einer größeren Folienstärke unerkannt Risse oder Lecks auftreten können, durch die Schadstoffe in darunterliegende offene Klüfte gelangen können.
Außerdem bietet die Planen- bzw. Folienabdeckung allenfalls in arbeitsfreien Zeiten einen gewissen Schutz, da sie während der Arbeiten in der Baugrube entfernt werden muss. Insofern ist keine dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers gegeben.
- In einem Böschungsanschnitt und felsigem Untergrund soll, sofern Trenngefüge wie Spalten, Klüfte, Fugen oder Risse freigelegt werden, diese während einer Arbeitsunterbrechung untersucht und ggf. durch noch anzulieferndes Dichtmaterial verschlossen werden.
Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Risiko nicht abgedeckt, welches zwischen dem Offenlegen des Trenngefüges bis zum Verschluss desselben besteht. In diesem Zeitraum können ungehindert Schadstoffe mit Niederschlägen oder durch

Havarien in den Untergrund eindringen und zu einer Grundwasserverunreinigung führen.

Bauphase 3: Errichten der WEA-Fundamente

(Einbau Sauberkeitsschicht, Bewehrung und Betonage; Verfüllung Arbeitsraum; Geländean-
gleich)

Beim Einbringen der Sauberkeitsschicht muss die Folie entfernt werden. Der Grundwasserleiter ist dann erneut ungeschützt. Kommt es in diesem Zeitraum zu einer Havarie, können trotz Vorsorgemaßnahmen wassergefährdende Stoffe ungeschützt in den Grundwasserleiter versickern. Selbst bei sofortigem Eingreifen kann dies, wie oben beschrieben, nicht vollständig verhindert werden.

Erst wenn die Sauberkeitsschicht fertig betoniert ist und der Dichtwulst aus bindigem Material zwischen Sauberkeitsschicht und Böschung eingebaut wurde, kann von einem verminderten Risiko ausgegangen werden. Aber auch bei allen folgenden Arbeiten und den vorgeschlagenen V+V-Maßnahmen ist festzustellen, dass ein Risiko für den Grundwasserleiter und das Grundwasser bestehen bleibt. Schließlich ist das Betonfundament selbst zwar wie eine „dichte“ Schicht anzusehen, allerdings sind die Arbeitsräume mit durchlässigem Schotter verfüllt und im Materialübergang zwischen Fundamentbereich und umgebendem Boden bilden sich senkrechte Fugen aus, die Schadstoffe schnell in den Untergrund ableiten können.

Als exemplarische Punkte, in denen das „Maßnahmenpaket Vorkehrungen Grundwasserschutz“ Sicherheitsmängel in der Bauphase A3 aufweist, sind zu nennen:

- Zum Einbau der Schotterschicht muss zunächst der Baustoff angeliefert werden, d.h. ein LKW kippt rückwärts oder seitwärts den Schotter in die Fundamentgrube. Dann muss das Material gleichmäßig verteilt und maschinell verdichtet werden. Zuvor muss die Abdeckfolie von der Fundamentsohle entfernt worden sein.
Selbst wenn anstatt des Einbaus einer Schotterschicht, die Sauberkeitsschicht aus Transportbeton über ein Kübel-, Rutsch- oder Schlauchsystem eingebracht würde: Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Risiko nicht abgedeckt, welches beim Offenliegen der Fundamentsohle besteht. In diesem Zeitraum können ungehindert Schadstoffe mit Niederschlägen oder durch Havarien der Fahrzeuge bzw. Arbeitsgeräte (Umfallen, Abrutschen) in den Untergrund eindringen und zu einer Grundwasserverunreinigung führen.
Da das Schottermaterial auf Grund seines Porengefüges eine hohe Wasser-Durchlässigkeit besitzt, bietet auch die fertigestellte Schotterschicht noch keinen Schutz vor eindringenden Grundwasserverunreinigungen.
- Auch beim Verfüllen des Arbeitsraums besteht ein Unfall- und Schadensrisiko, schließlich müssen die eingesetzten Arbeitsgeräte das seitlich gelagerte Bodenmaterial auf-

nehmen und an der Böschungskante in den Bereich zwischen Böschung und betoniertem Fundament abkippen. In diesem Zeitraum können ungehindert Schadstoffe mit Niederschlägen oder durch Havarien der Fahrzeuge bzw. Arbeitsgeräte über den Arbeitsraum in den Untergrund eindringen und zu einer Grundwasserverunreinigung führen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Unfall- und Schadensrisiko nicht abgedeckt; eine ausreichende Sicherung zum Schutz des Grundwassers kann nicht vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind pro zu errichtender WEA 100 bis 300 LKW und Schwerlast-LKW-Takte mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 165 t vorgesehen, und dies in einem Geländebereich, der - wie bereits ausführlich beschrieben - durch stark geklüftete Taunusquarzite gekennzeichnet ist. Ein Gefährdungspotenzial durch LKW und Schwerlast-LKW besteht auch hier bei möglichen Ölverlusten, dem Auslaufen von Kraftstoffen im Falle eines Unfalls in der Nähe der Erdaufschlüsse.

Im Rahmen einer Gesamtbewertung des in seiner Dimension umfangreichen und in seiner Eingriffsintensität erheblichen Vorhabens wird festgestellt, dass von der Antragstellerin - vor dem Hintergrund des von mehreren hydrogeologischen Gutachtern als äußerst sensibel beschriebenen Gebiets auf dem Taunuskamm mit seinen außergewöhnlichen wasserwirtschaftlichen Besonderheiten - keine ausreichenden und dauerhaften Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers beschrieben wurden.

Im vorliegenden Fall können in Ergänzung der vorliegenden Antragsunterlagen auch keine ausreichenden und dauerhaften Sicherungsmaßnahmen als Nebenbestimmungen formuliert werden, um den ansonsten geltenden Verbotstatbestand zu vermeiden. Denn Nebenbestimmungen verpflichten den Antragsteller zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen oder zur Einhaltung bestimmter Regelwerke, Richtlinien und Gesetze. Im hier vorliegenden Fall könnten Nebenbestimmungen allenfalls Sachverhalte regeln, die sich auf den Bauabschnitt beziehen, bis zu dem die oberste Bodenschicht (Schutzschicht) entfernt wird und der Taunusquarzit schutzlos offenliegt. Danach könnten Nebenbestimmungen nur noch greifen, die den Grundwasserleiter in arbeitsfreien Zeiten schützen und sichern sollen. Denn wenn sobald und solange an dem Fels gearbeitet wird, liegt dieser notwendigerweise blank und offen da.

Nebenbestimmungen müssen sowohl für den Antragsteller als auch für die Behörde umsetzbar, belastbar und kontrollierbar sein. Wenn an dem Fels aktiv gearbeitet wird, sind keine realistischerweise umsetzbaren Nebenbestimmungen vorstellbar, die effektiv sind, um bei einer Havarie einen hinreichenden Schutz für das Grundwasser zu bieten. Baumaschinen und -fahrzeuge, die zu 100 % biologisch abbaubare Treibstoffe verwenden, sind nicht verfügbar, wobei zudem fraglich ist, ob sich im Labor abbaubare Schadstoffe auch bei den speziellen hier vorliegenden Untergrundverhältnissen abbauen würden. Aus diesem Grund hat auch das HLNUG in seinen Stellungnahmen auf die Formulierung von geeigneten Nebenbestim-

mungen verzichtet, wie sie es in weniger sensiblen Einzelfällen für Befreiungen in Wasserschutzgebieten üblicherweise tut.

Das „Maßnahmenpaket Vorkehrungen Grundwasserschutz“ kann, nach der kritischen Erd- und Tiefbauphase, das Risiko eines Schadenseintritts mit wassergefährdenden Stoffen, Unfällen und Havarien zwar senken - aber ein nicht vernachlässigbares Risiko bleibt bestehen; auch später beim Betrieb der WEAn, wenn auf Grund von Reparaturarbeiten das Aufstellen eines Schwerlastkrans erforderlich wird und Schwerlast-LKWs auf den Taunuskamm fahren müssen.

Insofern macht die Unterscheidung gemäß „Maßnahmenpaket Vorkehrungen Grundwasserschutz“ in drei verschiedene „Vorsichts-Stufen“ (VORSICHT, ERHÖHTE VORSICHT, HÖCHSTE VORSICHT) aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht wenig Sinn. Wie das HLNUG mehrfach in seinen Fachstellungnahmen beschrieben hat, ist der WEA-Standort insgesamt höchst sensibel. Wenn der Oberboden entfernt wird, ist der Grundwasserleiter blank und schutzlos. Die Wasserwegsamkeit geht ohne weitere sperrende Schichten bis auf den Grundwasserhorizont. Der Grundwasserleiter ist mit senkrechten, waagrechten und schräg verlaufenden Klüften und Spalten durchsetzt, wobei deren Verlauf nicht eindeutig bestimmbar ist. Deshalb kann es nur eine Stufe für den gesamten Standort der WEAn „Hohe Wurzel“ geben, und das ist die Stufe der „höchsten Vorsicht“ - anders als im Antrag beschrieben.

Zwischenergebnis:

Der Verbotstatbestand des § 3 Nr. 1 u) WSGV-W für die geplanten Standorte der WEAn 1 bis 6 sowie 9 und 10 ist erfüllt.

bb. Verbotstatbestand § 4 Nr. 24 WSGV-T für den geplanten Standort der WEA 7
Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

Der Verbotstatbestand des § 4 Nr. 24 der WSGV-T ist für den geplanten Standort der WEA 7 erfüllt.

Die WEA 7 liegt in der Schutzzone III der WSGV-T. Hier ist mit dem geplanten Bau der WEA 7 an diesem Standort der Verbotstatbestand des § 4 Nr. 24 der WSGV-T einschlägig, wonach Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung verboten sind, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dass mit dem Bau der geplanten WEA, insbesondere bei der Fundamentherstellung, Erdaufschlüsse notwendig werden, die eine wesentliche Minderung der Grundwasserüberdeckung nach sich ziehen, wurde bereits dargestellt. Die

oben dargelegten Ausführungen gelten somit analog; es werden auch am Standort der WEA 7 keine Abweichungen vorgenommen. Darüber hinaus hat die Fachbehörde (namentlich das HLNUG und mein Dezernat IV/Wi 41.1) keine Feststellung darüber getroffen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Im Gegenteil geht das HLNUG in seinen Stellungnahmen, und dieser Einschätzung wird gefolgt, von einer erhöhten Besorgnis aus.

Zwischenergebnis:

Der Verbotstatbestand des § 4 Nr. 24 der WSGV-T ist daher erfüllt.

Es bleibt damit festzuhalten, dass der Bau aller in der Schutzzone III der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen geplanten WEAn entweder nach III. § 3 Nr. 1 u) WSGV-W oder nach § 4 Nr. 24 WSGV-T verboten ist.

cc. Befreiungspflicht nach § 52 Abs. 1 S. 3 WHG

Ein Anspruch auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 3 WHG besteht nicht.

Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 3 WHG liegen nicht vor, so dass die Antragstellerin hierauf keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von den vorgenannten Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung gründen kann.

Die Behörde hat gemäß § 52 Abs. 1 S. 3 WHG eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung nicht gefährdet wird. Der Eigentumschutz ist den Zielsetzungen des besonderen Gewässerschutzes nach §§ 52, 53 WHG unterzuordnen. Die Vorschrift trägt der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts Rechnung, wonach Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen.

Anhaltspunkte für eine unzumutbare Beschränkung des Eigentumsrechts durch die in der betroffenen Schutzzone geltenden Verbotstatbestände der vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung sind mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei den in Rede stehenden Windenergieanlagen nicht um standortgebundene Bauten handelt, nicht ersichtlich.

Zudem mangelt es an der weiteren Tatbestandsvoraussetzung der fehlenden Gefährdung des Schutzzwecks der Wasserschutzgebietsverordnung, wozu im Rahmen der folgenden Prüfung des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG ausführlich Stellung genommen werden wird.

dd. Befreiungsmöglichkeit nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG

Eine Möglichkeit zur Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG besteht auch nicht.

Vorliegend fehlt es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. Hiernach steht die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung von den Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung im Ermessen der Behörde, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erforderlich machen. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG bildet seinem materiell- rechtlichen Inhalt nach selbst oder durch Auslegung den maßgeblichen rechtlichen Rahmen.

Hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung von den Verboten der WSGV-W kommt als Rechtsgrundlage sowohl die Regelung in der WSGV-W selbst, d.h. § 6, in Betracht als auch die bundesgesetzliche Regelung des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. Ein Streitentscheid ist hier nicht notwendig, weil ein unauflösbarer Widerspruch zwischen der Ausnahmebestimmung der WSGV-W und dem Befreiungstatbestand des WHG nicht besteht.

Ebenso verhält es sich mit § 13 der WSGV-T. So hat auch das OVG Greifswald bei gleicher Fallkonstellation festgehalten:

„Ob die Anwendung des neuen Rechts durch eine Vorrangstellung oder eine entsprechende Auslegung der Bestimmungen der Verordnung erfolgt, ist dann unerheblich“ (OVG Greifswald, Urt. vom 04.09.2013 – 3 L 185/11, NVwZ-RR 2014, 260).

§ 52 Abs. 1 S. 2 WHG enthält als maßgebliche Regelung zwei Tatbestandsvoraussetzungen, die alternativ und nicht kumulativ erfüllt sein müssen, um die Erteilung einer Befreiung von einem Verbot der WSGV-W und der WSGV-T ins Ermessen der zuständigen Behörde stellen zu können. Keine der beiden Tatbestandsalternativen liegt hier vor.

(1) § 52 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. WHG Gefährdung des Schutzzwecks der Verordnung

Die erste Tatbestandsalternative des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG, wonach die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung von Verboten einer Wasserschutzgebietsverordnung im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde steht, wenn der Schutzzweck der Verordnung durch die von den Verbotstatbeständen erfassten Handlungen nicht gefährdet wird, ist nicht erfüllt.

Eine Gefährdung des Schutzzweckes der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage kann durch die beantragte Errichtung in der Schutzzone III der vorgenannten Wasserschutzgebiete nach fachtechnischer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen auch unter behördlicher Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden. Den Schutzzweck beider WSG-Ven bildet die bestehende und künftige öffentliche Wasserversorgung. Dies geht zum einen bereits aus dem Titel der WSGV-W hervor, wonach die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH und Co.KG (ehem. Stadtwerke Wiesbaden AG) erlassen wurde. In der WSGV-T heißt es zudem in § 1, dass im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Tiefbrunnens II „Unkenborn“ zu Gunsten des Wasserverbandes „Oberer Rheingau“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird. Die WSG-Ven wurden also festgesetzt, um Gewässer (Grundwasser) im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Gefährdung kann durch das Aufdecken der schützenden Deckschichten (Oberboden/Lockergestein) bis hin zur Freilegung des Grundwasserleiters nicht ausgeschlossen werden. Es kommt hierdurch sogar zu einer erhöhten Gefährdung des Grundwassers und somit des Schutzzwecks. Zu diesem Ergebnis kommt auch die fachbehördliche Stellungnahme des HLNUG auf S. 6 vom 22.12.2015. Die von der Rechtsprechung zu § 48 WHG herausgearbeiteten Grundsätze gelten hier entsprechend (WHG-Kommentar Czychkowski, § 52 Rn 45). Nach der Rechtsprechung kommt eine Ausnahmegenehmigung nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhende Prognose nicht von der Hand zu weisen ist (BVerwG, Urteil vom 12.09.1980 - 4 C 89/77, BVerwG: Nr. 89, VerwRspr 1981, 416).

Zwar ist grundsätzlich von einer konkreten Betrachtungsweise auszugehen. Auf den Nachweis eines Schadenseintritts im Einzelfall kann aber dann verzichtet werden, wenn einschlägige Rechtssätze (insbesondere Rechtsverordnungen über Wasserschutzgebiete) Regelungen für bestimmte typischerweise besonders gefährliche Situationen enthalten (BVerwG, Urteil vom 12.09.1980 - 4 C 89/77, BVerwG: Nr. 89, VerwRspr 1981, 416). Grundsätzlich sind Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden, in der Zone III nach Maßgabe der einschlägigen WSG-Ven (vgl. § 3 Nr. 1 Ziff. u) und § 4 Nr. 24 der WSG-Ven) verboten. Eine konkrete Betrachtungsweise wäre somit hier nicht notwendig.

Dennoch werden hier hilfsweise auch konkrete Feststellungen hinsichtlich des geplanten Vorhabens getroffen. Auf die Ausführungen hinsichtlich der nicht ausreichenden Sicherungsmaßnahmen wird zunächst Bezug genommen. Bereits aus den allgemein anerkannten Erwägungen zum Gefahrenabwehrrecht ergibt sich,

„dass bei der Bestimmung des Maßstabs der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Gewässerbeeinträchtigung auch das Gewicht eines möglichen Schadens entscheidend berücksichtigt werden muss. Je stärker das Wohl der Allgemeinheit bei Eintritt eines Schadens beeinträchtigt werden kann, desto geringer kann der Grad der Wahrscheinlichkeit sein“ (VGH Hessen, Beschl. v. 17.08.2011 - 2 B 1484/11, WHG-Kommentar, Czychowski/Reinhardt, § 12 R, 25 m. w. N.).

Auch wenn die Antragstellerin davon ausgehen mag, dass die in hiesiger Stellungnahme zitierten Entscheidungen teilweise nicht auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden seien, kann dem nicht gefolgt werden. Die zitierten Entscheidungen befassen sich im Kern mit Ausnahmezulassungen in Wasserschutzgebieten und die jeweils höchstrichterlich aufgestellten rechtlichen Beurteilungsmaßstäbe besitzen Gültigkeit über den jeweiligen entschiedenen Einzelfall hinaus. Dem VGH-Beschluss folgend begründet sich das Merkmal der Besorgnis also auf die Relation von Eintrittswahrscheinlichkeit und potentielltem Schadensmaß. Bei der Bestimmung des Maßstabs der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Gewässerbeeinträchtigung muss also auch das Gewicht eines möglichen Schadens berücksichtigt werden. Da die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser unter allen Gewässerbenutzun-

gen absolute Priorität verdient, darf keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Grundwasserverunreinigung bestehen.

Der VGH Hessen führt hierzu aus:

„Der Gesetzgeber misst der sicheren Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der wasserwirtschaftlichen Benutzungsordnung die höchste Bedeutung zu. Hiernach muss jedenfalls in Trinkwasserschutzgebieten dem ohnehin schon besonders bedeutsamen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen eine allen anderen Belange überragende Bedeutung zukommen. Somit sind an die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens im Trinkwasserschutzgebiet nur geringe Anforderungen zu stellen“ (VGH Hessen, Beschluss v. 17.08.2011 - 2 B 1484/11).

Die Besorgnis muss auch für nachteilige Veränderungen des Grundwassers ausgeschlossen werden, mit denen erst in langen Zeiträumen zu rechnen ist. Maßgeblich für die Beurteilung im hiesigen Fall ist eine ex-ante-Einschätzung, welche insbesondere die hydrogeologische Beschaffenheit des Standorts in Ansatz zu bringen hat. Ein sehr hohes Gefährdungspotenzial kann sich hierbei unter anderem aus einer geringen natürlichen Schutzwirkung des Untergrunds ergeben.

Der überaus strenge Maßstab, der an eine Nichtgefährdung angelegt werden muss, wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls deutlich zum Ausdruck gebracht. Demnach setzt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Befreiung) zwingend voraus, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, dass die Möglichkeit der Grundwasserschädigung sonach mit so hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Eintritt von Schäden der Unmöglichkeit nahekommt (BVerwG, NJW 1970, S. 1891, zitiert in: Hess. VGH, Urteil vom 13.02.1984, Az.: VIII OE 100/82, S. 31).

Bezogen auf die jeweiligen Standorte der geplanten WEAn in Wasserschutzgebieten besteht im Fall eines Unfalls oder einer unsachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen aufgrund des zerklüfteten Untergrundes ein konkretes Risiko einer Schädigung des Grundwassers und auch einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Sollte es hier zu einer Verunreinigung kommen, könnte die Grundwassergewinnung zur Trinkwassernutzung aus den Stollen stark beeinträchtigt werden und die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wiesbaden müsste in Teilen gegebenenfalls über andere Wege sichergestellt werden. In dem von der Antragstellerin abgebildeten Worst-Case-Szenario werden Berechnungen angestellt, die einen erheblichen Schaden im Bereich des Grundwassers und des Trinkwassers nach sich zögen (siehe auch unten zum Geringfügigkeitsschwellenkonzept).

So wäre im „Worst-Case“ für die Trinkwassergewinnung z. B. mit einer Belastung von 0,0002 mg/l (entsprechend 0,2 µg/l) Kohlenwasserstoffen zu rechnen, wobei zur trinkwasserhygieni-

schen Beurteilung das Infektionsschutzgesetz i. V. m. mit der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung, TrinkwV) heranzuziehen ist. Die TrinkwV enthält zwar keinen adäquaten Untersuchungsparameter zur direkten grenzwertbasierten Bewertung einer Kontamination mit Dieselkraftstoff, grundsätzlich dürfen aber nach § 6 Abs. 1 TrinkwV chemische Stoffe im Trinkwasser nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Daher wäre bei einem Schadensfall zunächst ein repräsentativer Parameterumfang (Monitoring) festzulegen, um ein Durchschlagen der Verschmutzung in die Gewinnungsanlage und damit in das Trinkwasser erkennen zu können.

Die trinkwasserhygienische Bewertung und die Ableitung von Maßnahmen würde das Gesundheitsamt entsprechend § 9 Abs. 6 TrinkwV festlegen: „Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet Mikroorganismen oder chemische Stoffe vorkommen, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen und für die in den Anlagen 1 und 2 TrinkwV kein Grenzwert aufgeführt ist, legt das Gesundheitsamt unter Beachtung von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 TrinkwV fest, bis zu welchen Konzentrationen und für welchen Zeitraum diese Mikroorganismen oder chemischen Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen.“ Dabei ist Bewertungsgrundlage für das Gesundheitsamt die Empfehlung des Umweltbundesamtes aus 2003: „Bewertung der Anwesenheit teil- oder nicht bewertbarer Stoffe im Trinkwasser aus gesundheitlicher Sicht“. Deren gesundheitliche Orientierungswerte eignen sich als Bewertungsmaßstab zur Beantwortung der Frage, ob infolge der Anwesenheit eines Stoffes ohne Grenzwert im Trinkwasser womöglich eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Die Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherheit (BMGS) beim Umweltbundesamt empfiehlt einen pragmatischen „Gesundheitlichen Orientierungswert“ (GOW) als Konzentrationsobergrenze und humantoxikologischen Vorsorgewert in Höhe von $GOW = 0,1 \mu\text{g/l}$ als erste Bewertungsbasis. Insofern wäre im Worst-Case-Szenario - wie von der Antragstellerin vorgelegt - ohne Berücksichtigung strengerer Randbedingungen der GOW-Wert z. B. für den bzgl. Kontamination mit Dieselkraftstoff aussagekräftigen chemischen Parameter „Kohlenwasserstoffe“ um 100 % überschritten; ebenso um ein Vielfaches für die Parameter Naphthalin, 1,2,4-Trimethylbenzol, Naphthole, Ethylbenzol und für die löslichen Salze der Additive. Selbst wenn man noch die bereits oben beschriebene tatsächlich minimale Reinigungswirkung des Untergrundes durch natürliche Abbauprozesse berücksichtigen würde, wäre eine GOW-Wert-Überschreitung sehr wahrscheinlich.

Dieses erhebliche Schadenspotenzial führt dazu, dass die Anforderungen an eine Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringer ausfallen müssen. Im Rahmen dieser Prüfung sind daher die höchstrichterlichen Voraussetzungen, dass die Grundwasserschädigung mit so hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass der Eintritt von Schäden der Unmöglichkeit nahe kommt, nicht erfüllt. Auch wenn die Antragstellerin in anerkennenswerter Weise umfangreiche Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen angedacht hat, führen diese für den hier konkret zu beurteilenden Fall nicht dazu, dass ein hinnehmbares Risiko

erreicht würde. Dies immer vor dem Hintergrund des vorhandenen Schadenspotenzials. Auch wenn ein Ersatzwasserbezug über andere Leitungen und Grundwasservorkommen von Seiten der Wasserversorger möglich sein mag (siehe oben gemäß Stellungnahmen der Wasserversorger), würde dennoch die im Rhein-Main-Gebiet ohnehin knappe Ressource Trinkwasser weiter verknappt und der Schutzzweck und Sinn von Wasserschutzgebieten würde ad absurdum geführt. Bei einem Schadstoffeintrag könnte es zu einer bedeutenden und womöglich dauerhaften über Jahrzehnte hinaus bestehenden Grundwasserkontamination kommen, das bisher gewonnene Grundwasser wäre gar nicht oder eventuell nur nach kostspieligen Aufbereitungsverfahren verwendbar. Aus diesem Grund müssen hier besonders hohe Anforderungen an die Unwahrscheinlichkeit gestellt werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der hydrogeologischen Situation des Taunuskamms auf obige Ausführungen verwiesen. Das Gefährdungspotenzial wird aufgrund dieser hydrogeologischen Erkenntnisse für die von den Verboten betroffenen WEAn auf dem Taunuskamm annähernd gleich eingeschätzt. Ebenso zu berücksichtigen ist die hohe Wassereergiebigkeit der gefährdeten Stollen, die sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Stollen	Länge	Schüttmenge Durchschnitt der letzten 10 Jahre	Anteil an öffentlicher Was- serversorgung im Versor- gungsgebiet
Schläferkopf- stollen	2.792 m	1.677.500 m ³ /a	15 % Stadt Wiesbaden gesamt
Kreuzstollen	1.490 m	212.795 m ³ /a	
Roßbach- stollen	792 m	118.243 m ³ /a	18-20 % Stadt Bad Schwalbach ge- samt

Hierbei ist zu beachten, dass Wasserfördermengen größer 100.000 m³/a für das Rheingau-Taunus- und Main-Taunus-Gebiet bedeutende Fördermengen darstellen. Die im Gebiet Rheingau-Taunus/Main-Taunus/Wiesbaden/Frankfurt vorhandenen Ressourcen des Grundwassers reichen nicht aus, um eine autarke Versorgung mit Trinkwasser in der Region herzustellen. Die Region ist auf nicht unerhebliche Wassermengen aus überregionalen Gebieten, z. B. dem Hessischen Ried, angewiesen, um die Bevölkerung täglich mit Trinkwasser versorgen zu können.

Eine Kontamination der Trinkwassergewinnungsanlagen im Taunus bedeutete einen hohen Verlust von qualitativ hochwertigem Rohwasser aus einer ortsnahen Gewinnungsanlage (vgl. § 50 Abs. 2 S. 1 WHG). Eine zeitliche Eingrenzung, wie lange sich ein Schadstoffeintrag auswirken würde, kann nicht abgeschätzt werden; der Eintrag von Pestiziden im Schläferskopf- und Kreuzstollen vor mehr als 30 Jahren durch die Aartalbahn ist heute noch im Rohwasser nachweisbar.

Das derzeitige Rohwasser muss nur gering aufbereitet werden. Es fließt ohne zusätzliche Aufwendung von Energie, in einem Freispiegelgefälle den Aufbereitungsanlagen zu. Der VGH Hessen hat im Hinblick auf den Grad der Unwahrscheinlichkeit einer Grundwassergefährdung auch in seiner Entscheidung vom 13.02.1984 ausgeführt, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zwingend voraussetzt, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (VGH Hessen, Urteil v. 13.02.1984 - VIII OE 100/82). Hier heißt es:

„Gefahren einschätzung und Hochwertigkeit des Schutzgutes Trinkwasser stehen dabei in wechselseitiger Beziehung. Schon bei geringfügigen Restrisiken für eine Trinkwassergefährdung ist der Beklagte nach den Schutzzwecken des § 19 Abs. 1 WHG (jetzt § 52 Abs. 1 WHG), gehalten, die Ausnahmegenehmigung zu versagen. Erteilen kann er sie umgekehrt nur, wenn die beabsichtigten Handlungen bei ordnungsgemäßer Ausführung - die es zu überwachen gilt - keine Gefährdung des Grundwassers hervorzurufen vermögen. An das auch bei ordnungsgemäßer Ausführung der Anlagen verbleibende Restrisiko für das Grundwasser sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je näher die zu genehmigende Handlung den Trinkwassergewinnungsanlagen steht und je höher die Möglichkeiten einzuschätzen sind, dass eine trotz größter Vorsorge entstehende Schädigung des Grundwassers die Trinkwasseranlagen erreichen wird“ (VGH Hessen, Urteil v. 13.02.1984 - VIII OE 100/82).

Wenn man die Standorte der WEAn auf dem sensiblen Untergrund (Taunusquarzit) mit seiner minimalen Reinigungswirkung und deren Lage in den betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen betrachtet und sich bei der Risikobewertung an der Rechtsprechung des VGH und des BVerwG orientiert, scheidet die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der WSG-Ven aufgrund der nach wie vor bestehenden Wahrscheinlichkeit von Grundwasserschädigungen, deren Verhinderung nicht der Unmöglichkeit nahekommt, aus.

Die Möglichkeit, dass eine Grundwasserverunreinigung/-veränderung qualitativ oder quantitativ durch das Herstellen der Fundamente eintritt, ist auch trotz der beschriebenen Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen der Antragstellerin, wie oben beschrieben, nicht vernachlässigbar gering. Wenn eine 450 m² große Fläche pro WEA während der Fundamentherstellung bis zum Betonieren der Sauberkeitsschicht für die Dauer von (insgesamt gerechnet für alle 9 Standorte der WEAn) mehreren Wochen offen liegt, ist ein hinreichender Schutz für den Grundwasserkörper nicht gegeben. Das Risiko einer Schädigung des Grundwasserkörpers besteht. Auch im Bezug auf diese Rechtsprechung des VGH Hessen sind hier das Worst-Case-Szenario der Antragstellerin und seine schädlichen Auswirkungen zu betrachten.

Im Übrigen ist das Worst-Case-Szenario nur eines von vielen Schadensszenarien. So bestehen laut Antragstellerin auch Risiken durch

- den Austritt bzw. die Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, wie Schmierfette, Hydraulik- oder Getriebeöl, Kühlflüssigkeit und sonstige Stoffe mit und ohne Wassergefährdungsklasse;

- den Eintrag bakteriologischer Belastungen in den Untergrund, z. B. Niederschlags- und Oberflächenwasser, eingeschwemmte Sedimente und Tiere als Keimquellen;
- das Einwirken Unbefugter auf Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften auf der Baustelle, z. B. im Bereich der Baustelleneinrichtung, der Arbeits-/ Hilfsflächen, in oder nahe offener Baugräben oder Baugruben;
- das Antreffen von Trenngefügen im Gestein bei Erd-/Tiefbauarbeiten, z. B. als Riss, Fuge, Kluft oder Spalte.

Das Gesamtrisiko eines Schadenseintritts beim geplanten Bau der Windenergieanlagen-Fundamente ergibt sich aus der Summe der aufgeführten Einzel-Wahrscheinlichkeiten. Im Ergebnis bestehen, insbesondere resultierend aus den umfangreichen Arbeiten unter Einsatz von Baumaschinen in Gelände mit z. T. starker Hangneigung und teilweise ungeschütztem Untergrund zur Herrichtung der Kranaufstell- und Arbeitsflächen sowie der Anlagenstandorte/-fundamente zahlreiche, vorstehend beschriebene Gefahrenquellen für das Grundwasser. Da bei der Bestimmung des Maßstabs der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Gewässerbeeinträchtigung auch das Schadenspotenzial eines möglichen Schadens entscheidend berücksichtigt werden muss, ist ein Schadenseintritt angesichts der hydrogeologischen Untergrundverhältnisse als möglich und nicht nur unwahrscheinlich anzusehen.

Wendet man die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf die hier zu beurteilenden geplanten und nicht-standortgebundenen WEAn an, und berücksichtigt die Dauer der Gefährdung und die damit verbundenen Maßnahmen (u. a. auch LKW-Fahrten, Betankung usw.), so kann auch bei ordnungsgemäßer Maßnahmenausführung eine Gefährdung des Schutzzweckes der WSG-Ven nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die sich hieraus ergebende Relation von Eintrittswahrscheinlichkeit und potentielltem Schadensausmaß begründet in Anbetracht der geringen natürlichen Schutzwirkungen des Untergrundes - sowie mit Blick auf die in § 50 Abs. 2 WHG zum Ausdruck kommende gesetzliche Verpflichtung, die Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Vorkommen zu decken - auch unter Zugrundelegung von vorsorgenden Schutzmaßnahmen die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung bzw. Verunreinigung des Grundwassers (welche den Schutzzweck der in Rede stehenden Wasserschutzgebietsverordnung gefährdet).

Zwischenergebnis:

Es kann daher festgehalten werden, dass sich für die konkrete Einzelfallbetrachtung eine Schutzzweckgefährdung ergibt.

(2) § 52 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. WHG Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

Daneben scheidet eine Befreiung von den Verboten der WSG-Ven aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit gem. § 52 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. WHG ebenfalls aus.

Zwar mag die Förderung regenerativer Energien vor dem Hintergrund der Energiewende ein wesentlicher Belang des Allgemeinwohls darstellen. Bei dem Vorhaben, bei dem hier Befrei-

ungen von den Verboten der WSG-Ven zu prüfen sind, handelt es sich um die Errichtung eines Windparks mit 10 WEAn auf dem Taunuskamm im Bereich der Hohen Wurzel; auf dem Gebiet der Stadt Wiesbaden und der Stadt Taunusstein. Dieser Windpark soll 5 % des Energiebedarfs der Stadt Wiesbaden abdecken.

Allerdings können hieraus keine gegenüber dem überragend wichtigen Schutzgut der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. § 50 Abs. 1 WHG und § 30 Abs. 2 HWG) überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit abgeleitet werden, die gerade in der betroffenen Schutzzone des in Rede stehenden Wasserschutzgebiets die Errichtung und den Betrieb von nicht standortgebundenen Windenergieanlagen begründen bzw. rechtfertigen könnten. Die öffentliche Trinkwasserversorgung hat herausragende Bedeutung. Als ein Ziel der Gewässerbewirtschaftung weist das WHG in § 6 Abs. 1 Nr. 4 darauf hin, dass Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen sind. Darüber hinaus beschreibt § 50 Abs. 1 WHG die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Das BVerfG hat nicht erst in der sog. Nassauskiesungsentscheidung auf die Bedeutung des Wassers als eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens hingewiesen (BVerfGE 58, 341). Es versteht die Wasserwirtschaft nicht als Wirtschaftszweig wie andere Bereiche (Industrie, Bergbau usw.), sondern erkennt sie sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gesamtwirtschaft als lebensnotwendig an (BVerfGE 10,113). Aus dem hier in Rede stehenden WSG werden auf der Gemarkung der Stadt Wiesbaden allein aus dem Schläferskopfstollen ca. 15 % des gesamten Trinkwasserbedarfs der Stadt Wiesbaden gedeckt.

Das VG Wiesbaden hat sich im Kontext einer Abwägung wie folgt geäußert:

„Das Abwägen der widerstreitenden Interessen muss das hohe Schutzniveau der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser berücksichtigen. Aber auch der Schutz des Klimas und der Umwelt durch den Einsatz Erneuerbarer Energien und der Schonung fossiler Ressourcen liegen im besonderen öffentlichen Interesse und dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für Mensch und Tier“ (VG Wiesbaden, Beschl. v. 12.04.2011 - 5 L 366/11, NVwZ-RR 2011, 721).

Im Ergebnis geht das Gericht von einem in die Abwägung einzustellenden Gleichgewicht der öffentlichen Belange des Trinkwasserschutzes einerseits und des Klima- und Umweltschutzes andererseits aus. Daraus ergibt sich für den vorliegend zu beurteilenden Fall, dass hier die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die für die Stadt Wiesbaden mit den geplanten Anlagen ca. 5 % des Gesamtstrombedarfs decken würde, zwar einen hohen Stellenwert besitzen mag und gegebenenfalls eine ähnlich hohe Bedeutung wie die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus den hier gefährdeten Stollen, welche ca. 15 % der Wasserversorgung abdecken, hat. Von einem Überwiegen dieses Allgemeinwohlbelangs gegenüber dem Grundwasserschutz und gegenüber der Bedeutung der gefährdeten Stollen für die öffentliche Trinkwasserversorgung kann allerdings nicht ausgegangen werden. Davon

geht die Antragstellerin selbst nicht aus, für die Herr Dr. Schneider im gemeinsamen Besprechungstermin am 5. April 2016 erklärte, dass selbstverständlich die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung als Element der Daseinsvorsorge im hiesigen Kontext Vorrang genieße. Das zeigen auch die Äußerungen der „Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main“ (WRM). Sie beschreibt in ihrer Situationsanalyse zur Wasserversorgung in der Rhein-Main-Region (Fortschreibung Juli 2016), dass vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung im Ballungsraum u. a. bestimmte Baumaßnahmen umzusetzen sind, um den zukünftigen Wasserbedarf zu decken. Sie weist zugleich auf die obligatorischen Randbedingungen der Wasserbeschaffung hin, nämlich a) die Erhaltung bzw. Stärkung der ortsnahen Wassergewinnung und b) die Sicherung nutzbarer Ressourcen durch einen umfassenden Grundwasserschutz vor allem auch im Hinblick auf konkurrierende Nutzungen.

Zwischenergebnis:

Auch ein überwiegender Grund des Wohls der Allgemeinheit liegt nicht vor.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind nicht gegeben.

(3) Keine andere Bewertung des vorliegenden Falles bei Heranziehung von Vergleichsfällen

Dass in früheren Fällen Befreiungen erteilt werden konnten, führt hier nicht zu einem anderen Ergebnis. Vielmehr wurde dort der jeweilige Schutzzweck der WSG-V nicht gefährdet.

Aartalbahn

Auf der Strecke der Aartalbahn (Inbetriebnahme Ende des 19. Jahrhunderts), die durch die Zonen I, II und III des WSG-W verläuft, findet derzeit kein öffentlicher Personen- oder Güterverkehr oder Gefahrgutverkehr statt, da auf Grund eines Brückenschadens die Strecke nicht befahren werden kann. Die Bahntrasse wurde und wird zukünftig auch allenfalls als Touristen-/Museumsbahn von der „Nassauischen Touristenbahn“ (NTB) betrieben. Sobald die Strecke wieder nutzbar ist, plant die NTB, an Wochenenden und Feiertagen Bahnfahrten mit historischen Zugmaschinen und Waggons anzubieten. Diese starten in Wiesbaden-Dotzheim (Bahnhof) und enden auf der „Eisernen Hand“, Taunusstein-Hahn.

Die Fahrten wurden mit auf 2 Jahre befristeten Ausnahmegenehmigungen gestattet. Darin waren Nebenbestimmungen für den Betrieb innerhalb des WSG-W enthalten wie: „keine Verwendung von Herbiziden“, „keine Benutzung der offenen Toiletten“, „Zugmaschinen mit allen Verbindungen, Schläuchen usw. sind jährlich zu kontrollieren“, „unter die Zugmaschinen und Waggons sind Planen oder Wannen zu montieren, die sich dort auch während der Fahrt zu befinden haben“ (damit Betriebsmittel, Fette, Öle aufgefangen werden). Außerdem war das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln zur Gleis-Entkrautung verboten.

Der Betrieb der Aartalbahn konnte zugelassen werden, weil kein Eingriff in den Untergrund mehr stattfand. Lediglich Unterhaltungsarbeiten waren erforderlich, wobei die Gefahr durch Herbizid-Einsatz mit einem entsprechenden Verbot gebannt war.

Bundesstraße B 54

Die Bundesstraße B 54 verläuft durch die Zonen II und III des WSG-W. Die B 54 als eine seit langem in ihrer Linien- und Gradientenführung bestehende und viel befahrene Verbindungsstraße zwischen Wiesbaden und Taunusstein wurde 2009 hinsichtlich der Entwässerung nach der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) ausgebaut.

Es sind z. B. folgende Maßnahmen umgesetzt: die Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig, für den Unterbau wurden keine auswaschbaren Materialien verwendet, die Seitenstreifen sind befestigt und haben ein Hochbord, es sind Distanzschutzplanken gesetzt. Das Niederschlagswasser sowie auch ggf. bei Unfällen anfallende flüssige Schadstoffe werden schadlos aus den Wasserschutzzonen abgeleitet.

Die Ertüchtigung der B 54 konnte zugelassen werden; sie entspricht einer Verwaltungsvereinbarung, die zwischen dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und dem Regierungspräsidium Darmstadt 1997 abgeschlossen wurde (die Vereinbarung wiederum beruht auf einem gemeinsamen Erlass von Wirtschafts- und Umweltministerium, StAnz. 30/1997 S. 2198). Demnach ist das Versickerungsverbot für Straßenoberflächenwasser in Wasserschutzgebieten aufgehoben, unter der Auflage, dass die zahlreichen mit ihren baulichen Merkmalen bestehenden Straßenabschnitte in Wasserschutzgebieten nach einer Prioritätenliste entsprechend ertüchtigt werden. Dies ist für die B 54 - wie oben beschrieben - erfolgt.

Forstwirtschaft

Mit dem Landesbetrieb HessenForst und dem Forstamt der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde 2010 ein Rahmenvertrag über die forstliche Bewirtschaftung in den Fassungsbereichen (Zone I) des Trinkwasserschutzgebietes geschlossen. Im Vertrag wurden Vereinbarungen getroffen, wie die forstliche Bewirtschaftung und der Grundwasserschutz bestmöglich sicher gestellt werden können, z. B. durch Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten; Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung mit wassergefährdenden Stoffen; Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung durch die Anwendung von Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Die Waldbesitzer haben sich verpflichtet, diese Vorgaben an beauftragte Unternehmen, Selbstwerber und Holzkäufer weiterzugeben.

Der forstwirtschaftliche Betrieb kann zugelassen werden, weil hier nur Rodungen stattfinden (und kein Kahlschlag), d. h. Baumstümpfe und Wurzeln etc. verbleiben im Boden. Ein Aufdecken der Oberbodenschichten findet nicht statt.

Mountainbike-Strecke

Die ca. 1,4 km lange Trasse der Mountainbike-Strecke verläuft durch die Wasserschutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes.

Die Flächeninanspruchnahme für den Fahrweg ohne Hindernisse hat eine maximale seitliche Ausdehnung von ca. 1 m, an Hindernissen hat sie eine seitliche Ausdehnung von ca. 8 bis

10 m, da eine Hindernisumfahrung für „Anfänger“ vorhanden sein muss. Die Strecke wurde mit im Wald befindlichem Material gebaut.

Die Errichtung der Mountainbike-Strecke konnte zugelassen werden, weil kein Eingriff in die Tiefe stattfand und auch kein Oberboden entfernt wurde. Es wurden keine wassergefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt oder verbaut.

Windpark „Greiner Eck“

Die Überprüfung, ob die Errichtung einer WEA in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet zulässig ist, ist stets eine Einzelfallbetrachtung. Als Beispiel bzw. als Vergleichsfall zum Windpark Hohe Wurzel kann die Zulassung einer WEA des „Windparks Greiner Eck“ im Stadtteil Grein/Langenthal der Stadt Hirschhorn im Kreis Bergstraße angeführt werden (Genehmigungsbescheid des RP Darmstadt vom 11.02.2016, AZ IV Da 43.1-53e621-, 1/18-Greiner Eck-1a). Auch dort waren Erdaufschlüsse, durch die eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, verboten.

Allerdings konnte dort der Errichtung der WEA unter der Formulierung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Demgegenüber ist hier gemäß Stellungnahme des HLNUG vom 07.07.2016 für den Standort „Hohe Wurzel“ die Gefährdung des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers höher einzustufen - und damit die Errichtung der WEAn abzulehnen. Die ist begründet zum einen in der im vorliegenden Fall gegebenen speziellen geologisch-hydrogeologischen Situation. Die Reinigungswirkung des Grundwasserleiters ist deutlich geringer als beim „Windpark Greiner Eck“. Dies ist zum anderen begründet in der unterschiedlichen Art der Gewinnungsanlagen. Die Tiefstollen inklusive Stautüren im Taunusquarzit bilden einen Trinkwasserspeicher mit ober- und unterirdischem Einzugsgebiet und damit eine noch schützenswertere Wasserressource als die lediglich flachen Stollen/Sickerstränge beim „Windpark Greiner Eck“.

ee. Ergänzend zum Geringfügigkeitsschwellenkonzept

Wie oben bereits ausgeführt könnte die Grundwassergewinnung zur Trinkwassernutzung aus den Stollen stark beeinträchtigt werden und die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wiesbaden müsste in Teilen gegebenenfalls über andere Wege sichergestellt werden, wenn es zu einer Verunreinigung kommen sollte. In dem von der Antragstellerin abgebildeten Worst-Case-Szenario werden Berechnungen angestellt, die einen erheblichen Schaden im Bereich des Grundwassers und des Trinkwassers nach sich zögen.

Eine Geringfügigkeitsschwelle (GFS) ist die Konzentration eines anthropogen eingetragenen Stoffes, bis zu der eine räumlich begrenzte Änderung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers als geringfügig einzustufen ist und ab der eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit vorliegt.

Im Dezember 2004 hat die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) nach vorheriger Freigabe durch die Umweltministerkonferenz einen Bericht zur Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser (GFS-Bericht, http://www.lawa.de/documents/GFS-Bericht-DE_a8c.pdf) veröffentlicht. Hinsichtlich der notwendigen Konkretisierung dieser Berichtsergebnisse für den Verwaltungsvollzug hat Hessen im Bereich des nachsorgenden Grundwasserschutzes im Jahre 2005 eine Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) eingeführt (Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2005, veröffentlicht im Staatsanzeiger Hessen, S. 4243, neueste Ausgabe siehe StAnz. 42/2016 S. 1072). Hierbei werden Sachverhalte behandelt, wie im Bereich des nachsorgenden Grundwasserschutzes mit bereits vorhandenen Grundwasserverunreinigungen umzugehen ist und wie diese saniert werden können. Für den Bereich des vorsorgenden Grundwasserschutz besteht eine solche Konkretisierung, die dem Verwaltungsvollzug Orientierung bieten kann, jedoch nicht.

Eine bundesgesetzliche Kodifizierung zur Einführung des Konzepts der Geringfügigkeitsschwellenwerte (zum Konzept vgl. GFS-Bericht) ist im Jahre 2009 im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Wasserrechts gescheitert und die Diskussion um seine verbindliche Anordnung auf die Verordnungsebene respektive die Konkretisierung im Bescheid selbst verlagert worden. Bis heute existieren weder auf Bundes- noch auf Landesebene gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, die Geringfügigkeitsschwellenwerte beinhalten. In Bezug auf den Bericht aus dem Jahre 2004 hat die LAWA auf ihrer Vollversammlung im September 2016 eine aktualisierte und überarbeitete Fassung der Umweltministerkonferenz zugeleitet mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Veröffentlichung. Dies ist auf der 87. Umweltministerkonferenz (UMK) am 2. Dezember 2016 erfolgt. Die UMK hat den Bericht zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung als fachliche Grundlage zugestimmt. In einer Protokollerklärung hat das Land Niedersachsen allerdings Bedenken gegen die Festlegung von erhöhten Werten gegenüber 2004 für verschiedene Stoffe geäußert. Der überarbeitete Bericht bezieht sich sowohl auf den vorsorgenden als auch auf den nachsorgenden Grundwasserschutz. In ihrer Vollversammlung hat die LAWA eine Konkretisierung der Anwendungsregelungen für den wasserrechtlichen Vollzug als wesentlich angesehen. Diese soll bis zum September 2017 abgeschlossen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher im Hinblick auf die Rechtsnatur des aktualisierten GFS-Berichts festzuhalten, dass dieser ein reines Verwaltungsinternum darstellt, welches noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben ist und somit noch keine Anwendungsgültigkeit besitzt. Als vorgesehene Hilfestellung für den wasserrechtlichen Vollzug kann der aktualisierte GFS-Bericht allenfalls Orientierung für die Wasserbehörden und ihr Verwaltungshandeln für den Einzelfall sein; dies auch vor dem Hintergrund der mangelnden Konkretisierung, welche von der LAWA-Vollversammlung selbst als wesentlich erachtet wird.

Die Antragstellerin hat in einem Worst-Case-Szenario untersucht, welche Umwelt-Auswirkungen - gemessen an Geringfügigkeitsschwellen - ein „schlimmster anzunehmender Fall“ haben würde. Demnach havariert am Referenzstandort der WEA 1 ein Baufahrzeug,

dessen halbes Tankvolumen (310 Liter Dieselkraftstoff) sich vollständig in den offenliegenden Fels ergießt; daneben sind weitere Randbedingungen angegeben, u. a. gleichzeitiges Starkregen-Ereignis, Versagen der vorgesehenen V+V-Maßnahmen etc.

Die Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass es im Trinkwasser-Stollen zu einer Schadstoffkonzentration kommen könne, die unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle der „Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen“ (GWS-VwV) liege.

Die Antragstellerin zitiert hier allerdings eine veraltete Version der Verwaltungsvorschrift; die aktuelle Version 2016 findet sich im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe 42/2016, S. 1072.

Da die GWS-VwV im vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig ist, wird hier das o. g. Konzept der LAWA 2016 hilfsweise zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Worst-Case-Szenarios herangezogen. Demnach muss als Ort der Beurteilung für Grundwasserverunreinigungen der Übergang des Sickerwassers von der ungesättigten in die gesättigte Bodenzone angenommen werden. Somit ist im vorliegenden Fall nicht die Schadstoffkonzentration in der Trinkwassergewinnungsanlage maßgebend, sondern die Schadstoffkonzentration im Sickerwasser.

Diese liegt für Kohlenwasserstoffe (KW) im Sickerwasser rechnerisch bei 20mg/l und damit 200-fach über der Geringfügigkeitsschwelle von 0,1 mg/l – sogar bei Annahme der günstigen Randbedingungen des Worst-Case-Szenarios, wie z. B. nur halbes Tankvolumen und nur 10 m² Eintrittsfläche zur Berechnung der Regenmenge.

Selbst der entsprechende Prüfwert der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser von 0,2 mg/l, der ebenfalls im Übergangsbereich von der ungesättigten zur wassergesättigten Bodenzone gilt, wäre 100-fach überschritten und es wäre eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen, ob eine schädliche Bodenveränderung vorliegt. Mithin wären beim tatsächlichen Eintritt des Worst-Case-Szenarios auch weitere bodenschutzrechtliche Schritte einzuleiten.

Ebenso ergibt sich nach dem Konzept der LAWA 2016 eine vielfache Überschreitung des Parameters Naphthalin. Insofern ergibt die hilfsweise Anwendung des Geringfügigkeits-schwellenkonzepts, dass bei einem Worst-Case-Szenario die Schadstoffkonzentration für mehrere Parameter nicht nur geringfügig, sondern sogar erheblich überschritten wäre. Außerdem bestünde die Gefahr, dass eine Überschreitung nicht nur für einen kurzen Zeitraum auftritt, da der im klüftigen Fels anhaftende, zunächst nicht gelöste Dieselkraftstoff nach und nach mit den folgenden Regenereignissen ausgewaschen und im Sickerwasser weitertransportiert würde.

Dies bedeutet: Die GFS als Konzentration, bei der keine relevanten ökotoxikologischen Wirkungen im Grundwasser auftreten können und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung oder entsprechend abgeleitete Werte eingehalten werden, wäre nicht eingehalten.

Im Übrigen kann es nach LAWA (2016) erforderlich sein – neben den Schadstoffkonzentrationen – zusätzlich auch die in das Grundwasser eintretenden Schadstofffrachten zu berücksichtigen, damit dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß hervorgerufene nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Im vorliegenden Fall besteht gemäß dem Worst-Case-Szenario das Risiko, dass u. a. 310 Liter Dieselkraftstoff – z. T. gelöst, z. T. in Phase – in den ungesättigten Grundwasserleiter eintreten können. Dies stellt in Anbetracht der hohen Wertstellung des Grundwasserreservoirs für die öffentliche Trinkwasserversorgung eine nicht nur geringe Schadstofffracht dar.

Fazit zum Wasserrecht:

Wegen Entgegenstehens von Wasserschutzgebietsverordnungen und ihren Verboten, von denen eine Ausnahmezulassung/Befreiung nicht erteilt wird, sind die Genehmigungen für die WEAn 1 bis 7 sowie 9 und 10 abzulehnen.

b. Naturschutz

Der Errichtung und dem Betrieb der somit verbleibenden WEA 8 stehen naturschutzrechtliche Vorschriften entgegen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Auch für sie allein ist die immissionschutzrechtliche Genehmigung aus naturschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

aa. Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Kollisions- bzw. Verletzungs- und Tötungsverbot

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA 8 wird für die streng geschützte europäische Vogelart Wanderfalke (*Falco peregrinus*) der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand eines signifikant erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Planungsbüros Schmal + Ratzbor vom 5. August 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der insgesamt beantragten 10 WEAn auch unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, beispielsweise durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren und

künstlichen Nisthilfen für den Wanderfalken, vollständig vermieden werden können. Dieser gutachterlichen Einschätzung und Bewertung kann hinsichtlich der streng geschützten, europäischen Vogelart Wanderfalke (*Falco peregrinus*) nicht gefolgt werden.

Der Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen (Windkraft-Leitfaden Hessen, November 2012) formuliert für die betreffende Art einen Mindestabstand von 1000 m zwischen WEAn und Brutplatz. Die aktualisierten Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) vom 15. April 2015 bestätigen den vorgenannten Mindestabstand für diese Art. In den textlichen Erläuterungen der LAG-VSW wird für den Wanderfalken ein erhöhtes artspezifisches Kollisionsrisiko mit WEAn aufgrund dessen überwiegenden Jagd- und kreisenden Such-/Spähflügen in großen Höhen begründet. Dadurch kommt es regelmäßig zu schnellen Flügen in kritischen Höhen der WEAn. Aufgrund der sehr hohen Geschwindigkeiten im Sturzflug und der geringen Wendigkeit der Art ist die Möglichkeit von Ausweichbewegungen im Gefahrenbereich der WEAn zudem nicht gegeben.

Das auf dem Funkturm „Hohe Wurzel“ vorkommende Wanderfalken-Brutpaar befindet sich in ca. 950 m Abstand zu der westlich, unmittelbar an der L 3037 gelegenen WEA 8. Darüber hinaus befindet sich ein weiteres, langjähriges Wanderfalken-Brutvorkommen in ca. 1.500 m Entfernung zur WEA 8 im Bereich der Wambacher Mühle.

Nach den vorliegenden Gutachten von Gall (2013) sowie Schmal + Ratzbor (2015 und 2016) und weiteren Informationen im Rahmen der vorgetragenen Einwendungen hat es in den vergangenen Jahren (seit 2012) wiederholte Brutversuche des Wanderfalkenpaares auf der Sendeplattform des Funkturmes „Hohe Wurzel“ gegeben. Aufgrund der artspezifischen Interaktionen (Balzverhalten, Brut- und Jungenaufzucht, Jagdflüge) ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im 1000-m-Umfeld des Brutplatzes gegeben. Dabei ist es im konkreten Fall für die artenschutzrechtliche Bewertung unerheblich, ob die bisher beobachteten Brutversuche erfolgreich waren oder nicht. Die Art weist nach fachlichen Erkenntnissen eine sehr starke Bindung an einmal ausgewählte Brutplätze auf. Daher ist auch in Zukunft mit Brutversuchen auf dem Funkturm und damit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Umfeld zu rechnen. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass zukünftige Brutversuche auf dem Funkturm erfolgreich verlaufen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage ist im konkreten Fall für die artenschutzrechtliche Betrachtung und Bewertung zweifelsfrei von einem Brutplatz auf dem Funkturm „Hohe Wurzel“ auszugehen.

Aufgrund der ausgesprochenen Brut- und Reviertreue der Art sind die in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Errichtung von 5 künstlichen Nisthilfen an anderen, weiter außerhalb des 1000-m-Mindestabstands liegenden Standorten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet, den individuenbezogenen Verbotstatbestand der Tötung für das betreffende Brutpaar auf dem Funkturm wirksam zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand sind allerdings im konkreten Fall auch funktionale Nahrungs- bzw. Jagdflüge des weiteren Wanderfalkenpaares an der Wambacher Mühle relevant. Grundsätzlich finden Jagdflüge - wie auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Seite 157 beschrieben - überwiegend in einem Raum von 3.000 m um einen Brutplatz statt. Die WEA 8 liegt ca. 1.500 m von den Wambacher Wanderfalken entfernt. Der überwiegend genutzte Jagdraum dieses Wanderfalkenpaares ist somit ebenfalls betroffen.

Aus der vorliegenden Einwendung des NABU bzw. der HGON vom 2. Januar 2016 geht zudem hervor, dass der Funkturm bereits vor der Ansiedlung des neuen Brutpaares von den Wambacher Wanderfalken regelmäßig u. a. als erhöhte Ansitzwarte genutzt wurde. Der Funkturm besitzt daher insgesamt für die örtlichen Wanderfalkenvorkommen und deren spezifischen Habitatansprüche und Jagdverhalten eine besondere Bedeutung. Da die beantragte WEA 8 unmittelbar zwischen Funkturm und Brutplatz des Wambacher Wanderfalkenpaares liegt, sind hier räumlich-funktionale Beziehungen betroffen, die zu einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko für dieses Brutpaar führen können.

Die den Antragsunterlagen zugrundeliegenden 36 Flugbeobachtungen des Wanderfalken im Vorhabenbereich sowie die darauf aufbauende gutachterliche Einschätzung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 159) eines nicht bestehenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die Art überzeugen indes nicht. Im Gegenteil ist nach den bisherigen Kenntnissen über die Art von regelmäßigen, unspezifisch verteilten Flügen innerhalb des 1000-m-(3000-m)-Radius um den Brutplatz auszugehen. Präferenzen bestimmter Bereiche innerhalb dieses - im konkreten Fall - sehr homogen geprägten, nahezu geschlossenen Waldbestandes lassen sich aufgrund des Beuteschemas und der Jagd im freien Luftraum ausschließen bzw. sind unwahrscheinlich. Auch der Annahme, dass einer WEA nach Errichtung und im Betrieb im Regelfall im Flug ausgewichen werde, kann nicht gefolgt werden. Sie widerspricht im Übrigen den o. g. fachlichen Darstellungen der LAG-VSW (2015) und auch den Artbeschreibungen beispielsweise in den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW, 2015), in denen auf Seite 84 u. a. ausgeführt wird, dass Wanderfalken auf große störungsfreie Horizonte angewiesen sind und das artspezifische Jagdverhalten (rasante Vogeljagd in nahezu allen Höhenstufen) ein hohes Kollisionsrisiko mit WEA bedingt.

Darüber hinaus erscheinen Vermeidungsmaßnahmen - beispielsweise durch Vergrämung der Wanderfalken - nach den bisherigen Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien und Untersuchungen zum Thema im vorliegenden Fall ebenfalls als ungeeignet, den Verbotstatbestand wirksam zu vermeiden bzw. das Schlagopferisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Im konkreten Fall ist daher von einem signifikant erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko für den Wanderfalken und damit von einem Verstoß gegen den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Errichtung bzw. den Betrieb der WEA 8 auszugehen; dies im Übrigen, da der zu betrachtende und zu bewertende engere Lebensraum des Wanderfalken

(1000 m) bislang frei von diesbezüglichen Vorbelastungen ist. Die nächsten WEAn stehen im Raum Heidenrod-Kemel in einer Entfernung von ca. 8,5 km zum Funkturm „Hohe Wurzel“.

**bb. Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG
andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Eine gemäß § 13 BImSchG einzuschließende Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von dem Verbotstatbestand wird für die Errichtung und den Betrieb der WEA 8 nicht zugelassen.

Danach können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

In der Abwägung überwiegt hier jedoch das öffentliche Interesse an dem Schutz dieser streng geschützten europäischen Vogelart und der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Wanderfalken durch die einzelne Windenergieanlage dasjenige Interesse an einer nachhaltigen Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien.

Mit der verbleibenden WEA 8 ist eine Konzentration und effiziente Nutzung der regenerativen Windenergie nicht mehr gegeben, so dass ein Überwiegen dieses öffentlichen Interesses nicht begründet ist. Darüber hinaus besteht kein zwingender Grund an der Errichtung und dem Betrieb der einzelnen WEA 8. Das Einzelvorhaben ist zwar legitim, aber nicht zwingend an dem betreffenden Standort gebunden, da ähnlich gut geeignete, windhöfliche Potenziale auch außerhalb des hier zu bewertenden, risikobehafteten Raumes existieren. In diesem Kontext scheitert eine artenschutzrechtliche Ausnahme auch daran, dass das Fehlen zumutbarer Alternativen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für die Errichtung der einzelnen WEA 8 nicht ernsthaft vorgetragen werden kann.

Fazit zum Naturschutz:

Die verbleibende WEA 8 würde gegen das naturschutzrechtliche Kollisions- bzw. Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird nicht erteilt. Damit stehen diese Vorschriften auch der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

c. Forsten

Dem naturschutzrechtlichen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG folgend steht auch § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der verbleibenden WEA ge-

mäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen im Hinblick auf die mit der Errichtung verbundene Rodung.

Als Maßnahmen der Waldumwandlung bedürfen gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG einer Genehmigung

1. die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung,
2. die Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist nach dortiger Nr. 2 insbesondere der Fall, wenn (u. a.) Belange des Naturschutzes, erheblich beeinträchtigt würden.

Belange des Naturschutzes würden aber bei einer Genehmigung der verbleibenden WEA 8 erheblich beeinträchtigt, wie sich aus den obigen Ausführungen zum Naturschutzrecht ergibt, nämlich eben wegen des Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Deshalb soll die Erteilung einer Rodungsgenehmigung für die WEA 8 versagt werden. Anhaltspunkte für einen atypischen Fall, die eine abweichende Entscheidung von dieser Sollvorschrift nahelegen könnten, sind nicht erkennbar.

Fazit zum Forsten:

Der verbleibenden WEA 8 wird auch die gemäß § 13 BImSchG einzuschließende Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG versagt. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 HWaldG stehen der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

d. Denkmalschutz

Das unter der Leitung des HMUKLV durchgeführte Clearingverfahren hat zum Thema Denkmalschutz im Clearinggespräch am 14. Oktober 2016 zur Vereinbarung geführt, dass die unteren Denkmalschutzbehörden bei der Landeshauptstadt Wiesbaden und beim Rheingau-Taunus-Kreis zusammen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) bis zum 17. November 2016 neue Stellungnahmen erarbeiten und rechtlich begründen sollten. Dabei sollte für jede einzelne WEA bzw. jedes einzelne Denkmal nach Subsumtion des Sachverhalts und der rechtlichen Prüfung der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen die vertretene Rechtsfolge (steht entgegen oder nicht) dargelegt werden. Die Prüfung des Vorhabens sollte jeweils gesondert sowohl in Bezug auf § 16 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz als auch in Bezug auf § 35 Abs. 1 und 3 Nr. 5 Baugesetzbuch erfolgen (vgl. Protokoll des HMUKLV zum Clearinggespräch zum Thema Denkmalschutz).

Nur die untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hat den Vereinbarungen im Clearingverfahren entsprechend mit Datum vom 15. November 2016 (Az.: FD III.4-22-15-DE-02325/15) und klarstellend mit Datum vom 7. Dezember 2016 (Az.: FD III.4-34-15-DE-02325/15) Stellung genommen. Die untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich hingegen trotz nochmaliger Aufforderung und Erinnerung nicht mehr geäußert. Sie hat vielmehr mit Schreiben vom 20. Dezember 2016, übersandt per E-Mail vom 21. Dezember 2016, erklärt, vom HMUKLV die schriftliche Mitteilung erhalten zu haben, dass sich jegliche weitere Stellungnahme von ihr mit dem neuen HDSchG erübrige und sie dem entsprechend eine weitere denkmalschutzfachlicher und -rechtliche Stellungnahme nicht für erforderlich halte.

Im Bereich des Denkmalschutzes hat sich mit der am 6. Dezember 2016 in Kraft getretenen Novelle des Hessischen Denkmalschutzgesetzes eine Änderung in der Beteiligung ergeben. Waren bis dahin die unteren Denkmalschutzbehörden in Abstimmung mit dem LfDH für die Bewertung von BlmSchG-Vorhaben zuständig, ist es seither ausschließlich das LfDH.

§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 HDSchG a.F. lauteten:

(2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

(3) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Die Behörde hat sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F. lauten:

(2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
2. wenn und soweit ihre Ablehnung der Eigentümerin oder dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.

(4) Eine Maßnahme in einer Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz der Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen.

§ 20 Abs. 6 HDSchG lautet nunmehr:

In Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entscheidet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Denkmalfachbehörde, also das LfDH, war bereits separat im Verfahren beteiligt worden und eine entsprechende Stellungnahme lag der Genehmigungsbehörde vor. Bereits zu Beginn des Clearingverfahrens hatte das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst als oberste Denkmalfachbehörde darauf hingewiesen, dass sie sich im Clearingverfahren kompetent durch das LfDH vertreten sehe. Damit war die unterschiedliche Bewertung des Vorhabens durch die Antragstellerin und durch die Fachbehörde für Clearingstelle nicht aufzulösen (vgl. Abschlusschreiben des HMKLV vom 13. Dezember 2016).

Zum einen im Hinblick auf das neue HDSchG und zum anderen wegen des Ausbleibens der im Clearingverfahren vereinbarten neuen Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden ist allerdings eine neue Stellungnahme des LfDH vom 14. Dezember 2016 (Az.: da) nebst Klarstellung per E-Mail vom 15. Dezember 2016 eingeholt worden.

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB lautet:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB lautet:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Zum einen wegen des neuen HDSchG und zum anderen wegen der entgegen den Vereinbarungen im Clearingverfahren fehlenden erneuten Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, die diese mit dem LfDH hätte abstimmen sollen, ist stattdessen das LfDH insoweit direkt um Stellungnahme gebeten worden.

Die somit erneut eingeholten Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises schon vom 15. November 2016 und klarstellend vom 7. Dezember 2016 sowie des LfDH - Stab Grundsatzfragen und Strategische Entwicklung - vom 14. Dezember 2016 (Az.: da) und klarstellend per E-Mail vom 15. Dezember 2016 zeigen, dass nach deren Auffassung außerdem denkmalschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem

Betrieb der beantragten WEAn 2 bis 10 entgegenstehen. Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG sind danach nicht erfüllt.

Die von den Denkmalbehörden geltend gemachten Genehmigungshindernisse werden hier lediglich wiedergegeben. Wie bereits im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 und auch mit E-Mail vom 21. Dezember 2016 erläutert worden ist, gehören sie nicht zu den tragenden Gründen dieser Entscheidung. Diese wird vielmehr schon von den oben ausgeführten wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Gründen gestützt.

Die Mitwirkungsform der Benehmensherstellung nach § 20 Abs. 6 HDSchG n. F. geht, so das LfDH, über eine bloße Anhörung, bei der die mitwirkungsberechtigte Behörde lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen, hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. März 1997 - 11 A 14/96 -, NVwZ-RR 1997 S. 606, 607). Sie zeichnet sich durch eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme gegenüber der Äußerung der mitwirkungsberechtigten Behörde aus. Die Genehmigungsbehörde ist zwar an die Äußerung der zu beteiligenden Behörde nicht gebunden. Sie muss jedoch ernsthaft um Erzielung des Einvernehmens bemüht sein. Sie muss sich ernsthaft mit der dargelegten Auffassung auseinandersetzen und möglichst zu einer beiderseits getragenen Auffassung gelangen (so bereits Allgeier/Rickenberg, Bauordnung Hessen, 9. Aufl., § 61, Rn. 7 ff.). Gegenstand des § 20 Abs. 6 HDSchG n. F. ist - so das LfDH weiter - die Frage der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit gemäß § 18 HDSchG n. F.

aa. Die untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu den Denkmälern des Rheingau-Taunus-Kreises

Die untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises sieht denkmalschutzrechtlich (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 HDSchG a. F.; § 18 Abs. 2 und Abs. 3 HDSchG n. F.) und bauplanungsrechtlich (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) die Errichtung der WEAn 3 bis 10 nicht für genehmigungsfähig an. Sie führt in ihrer Stellungnahme vom 15. Dezember 2016 im Wesentlichen aus:

Insbesondere die folgend genannten, für den Rheingau und für die Stadt Taunusstein charakteristischen Kulturdenkmäler (Einzelkulturdenkmäler und Gesamtanlagen) mit lokaler, bzw. überregionaler Ausstrahlungswirkung wären durch die Errichtung der o. g. WEA hinsichtlich ihres geschützten Erscheinungsbildes bzw. hinsichtlich ihres geschützten Ortsbildes in einem Ausmaß beeinträchtigt, dass im Ergebnis der Abwägung der widerstreitenden Belange das Bauvorhaben als nicht zulässig einzustufen ist.

- (1) Stadtsilhouette Eltville, Rheinufer mit u. a. Burg Crass und Kurfürstlicher Burg, (siehe Visualisierung V 7-1_032900, Entfernung zu WEA 6: ca. 8,9 km).
- (2) Stadtsilhouette Eltville mit u. a. kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, Eltzer Hof, Villa Müller, Sebastiansturm (siehe V 7-4_032821, Entfernung zu WEA 6: ca. 8,9 km),

- (3) Silhouette Evangelische Pfarrkirche Erbach (siehe V 8-2_032824, V 8-5_033386, V 8-4_033383, Entfernung zu WEA 6 ca. 9,2km),
- (4) Klosterkirche Taunusstein-Bleidenstadt, ehemaliges Benediktinerkloster mit markanter Pfarrkirche St. Ferrutus (siehe V 14-1 0320-18 und -20, Entfernung zu WEA 4, und benachbarte WEAs : ca. 2,5 km)

Die geplanten Gesamthöhen der WEAn (jeweils Oberkante Rotorspitze ü. NN) betragen:

WEA 1: 674 m ü. NN,

WEA 2: 659 m ü. NN,

WEA 3: 691 m ü. NN,

WEA 4: 743 m ü. NN,

WEA 5: 789 m ü. NN,

WEA 6: 769 m ü. NN,

WEA 7: 729 m ü. NN,

WEA 8: 754 m ü. NN,

WEA 9: 769 m ü. NN,

WEA 10: 758 m ü. NN.

(1) Stadtsilhouette Eltville, Rheinufer mit u. a. Burg Crass und Kurfürstlicher Burg (siehe Visualisierung V 7-1_032900, Entfernung zu WEA 6: ca. 8,9 km)

Denkmalbeschreibung laut Denkmaltopografie

Das hier sichtbare Eltviller Stadtbild ist von überregionaler Ausstrahlungswirkung (Kategorie B).

Auf die Einleitung zur Beschreibung Eltvilles in der Denkmaltopografie, I.1, S. 114, wird an dieser Stelle hingewiesen:

" Offen und freundlich am Ufer des Rheines gelegen, von prachtvollen Landhäusern und Gärten geschmückt und von den Thürmen des Schlosses und der Kirche majestätisch überragt, ist Eltville oder Eلفeld, wie schon Merian rühmt, „ein feines Städtlein“, malerisch in seinem Anblick von allen Seiten, namentlich aber vom Ströme her ... „ (Herzogthum Nassau, 1862).“

Die Visualisierung der Antragstellerin zeigt u. a. die prägenden Einzelkulturdenkmäler Kurfürstliche Burg Eltville, Reste der Stadtmauer, das Gebäude der ehem. Müller-Netscher-Stiftung (Rheingauer Str. 64) und den in Eltville wahrscheinlich ältesten noch

erhaltenen Adelshof, die Burg Crass. Nicht sichtbar, weil auf diesem Bildausschnitt von einem belaubten Baum verdeckt, anderenfalls doch wäre der prägende Stadtturm in der Rheingauer Str. 60 (Einzelkulturdenkmal aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen, Denkmaltopographie, I.1, S. 199) unmittelbar westlich des Gebäudes der ehemaligen Müller-Netscher-Stiftung, zu sehen (genau vor dem Rotorkreis der WEA 7).

Die prägenden Turmaufbauten des Burgturms („mächtiger viergeschossiger Wohnturm mit durchgehenden Fensterachsen, auf Kleeblattbögen vortretender Wehrplatte mit Zinnenkranz, sechseckigen Ecktürmchen und verschiefertem Pyramidendach“, Zitat Denkmaltopographie, I.1, S. 153 ff.) befinden sich vom Rhein aus gesehen über der Horizontlinie, die in diesem Fall durch die Oberkante der Taunuswälder gebildet wird. Die natürliche Landschaft bildet für das Einzelkulturdenkmal den Bildhintergrund. Die Turmanlage ist u. a. Denkmal aus künstlerischen („k“, künstlerische Gestaltung des Äußeren) und städtebaulichen („s“, Lage und Wirkung in der Umgebung) Gründen (siehe Abkürzung am Ende des Topographietextes und Legende im Vorwort der Denkmaltopographie).

Die charakteristischen Turmzinnen, das prägende Schieferdach mit Satteldachgauben, die Spitzbogenfenster im Turm und die abgetreppten Giebelwände von Burg Crass befinden sich in etwa auf Höhe der Horizontlinie, auch hier durch die Oberkante der Taunuswälder gebildet. Die als Einzelkulturdenkmal geschützte Anlage Burg Crass (Topo, S. 165 ff.) ist u. a. Denkmal aus künstlerischen („k“, kunstvolle Ausbildung von Bauteilen) und städtebaulichen („s“, Lage und Wirkung in der Umgebung) Gründen (siehe Abkürzung am Ende des Topographietextes und Legende im Vorwort der Denkmaltopographie).

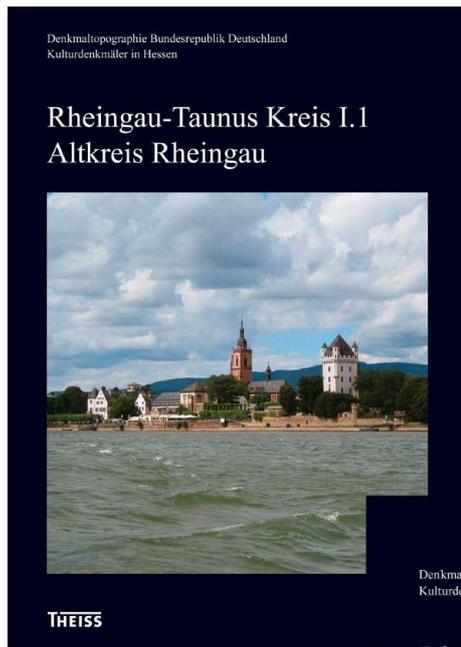
Oberhalb des rechten Stadtmauertürmchens erkennbar ist das Gebäude der ehem. Müller-Netscher-Stiftung, eine repräsentative Villa aus dem 19. Jahrhundert., mit angeschlossener Kapelle St. Elisabeth, prägendem schiefergedeckten Mansarddach, maßstäblichen Satteldachgauben und Dachtürmchen der Kapelle im barocken Zwiebelstil. Ein „voluminöser Baukörper, städtebaulich markant am östlichen Ortseingang gelegen“ (Topo S. 200, u. a. Denkmal aus künstlerischen - „k“, kunstvolle Ausbildung von Bauteilen - und städtebaulichen - „s“, Lage und Wirkung in der Umgebung - Gründen, siehe Abkürzung am Ende des Topographietextes und Legende im Vorwort der Denkmaltopographie).

Zusätzlich zum Schutz der Einzelkulturdenkmäler genießt das Stadtbild als Gesamtanlage Schutz.

Die Eintragungen in der Denkmaltopographie sind aufgrund der Fülle der einzelnen gestaltprägenden Bauteilausführungen nicht vollständig. Es kann nicht erwartet werden, dass alle tragenden Gründe umfassend und erschöpfend in die Topographie aufgenommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragungen in das Denkmalverzeichnis nur nachrichtlichen, nicht aber konstitutiven Charakter haben.

Ergänzend sei auch erwähnt, dass die Ansicht der Eltviller Altstadtkulisse - vom Rhein aus östlicher Richtung gesehen - auf dem Titel der „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, Rheingau-Taunus-Kreis I.1, Altkreis Rheingau“ und an weiteren Stellen in der Topo abgebildet ist.



Sichtbeziehungen, Betrachtungsstandorte

Der Rhein als beliebte Wasserstraße wird ganzjährig durch viele Kreuzfahrt-, Charter- und Fährschiffe befahren.

Den Ausführungen der Antragstellerin folgend heben sich die Windenergieanlagen bei blauem oder unbewölktem Himmel „deutlich weniger oder kaum vom Himmel ab“ im Vergleich zum Funkturm. Dies wird jedoch in Frage gestellt, da in vorliegendem Abstand mehr die Silhouette als die Farbigkeit und vor allem die Drehbewegung der Rotoren sichtbar sind.

In der Visualisierung als Landmarke über der Waldkante gut zu erkennen: der Funkturm. Die durch Laub und Wolken in der Visualisierung in ihrer realistischen Wirkung abgemilderten WEAn oder Teile davon (WEA 4, 10, 5, 9 und 6) sind ebenso zu erkennen. In der Realität stellt das Auge die Sichtbarkeit wesentlich deutlicher dar. Bei nur leichter Standortverschiebung würden insbesondere die WEAn 7 und 8 hinter den belaubten Bäumen hervortreten.

Die Visualisierung ist nur eine Momentaufnahme und entsprechend gedanklich zu ergänzen.

Die Uferstraße (Platz von Montrichard) ist keine Durchgangsstraße und wird nahezu ausschließlich von Anliegern genutzt.

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gem. § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben u. a. (Satz 1 Nr. 5.) Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt.

Dies kann auch bei einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), der Fall sein. Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen nicht nur seiner Substanz, sondern auch seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können, bewahrt wird. Insofern erfordert § 35 BauGB auch für privilegierte Vorhaben eine nachvollziehende und gerichtlich voll überprüfbare Abwägung der beeinträchtigten Belange unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung.

Bei dieser Abwägung ist davon auszugehen, dass ein grober Verstoß bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht erst dann vorliegen, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Kulturdenkmal hervorgerufen wird, sondern auch dann, wenn die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Dabei ist zunächst die Bedeutung des Kulturdenkmals zu berücksichtigen. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unverträglichkeit überschritten sein.

Öffentliche Belange des Denkmalschutzes sind hier durch die folgend genannten Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt, da jeweils der Umgebungsschutz der oben genannten Einzelkulturdenkmäler und das Erscheinungsbild der historischen Gesamtanlage betroffen sind. Zum Umgebungsschutz gehört regelmäßig auch der direkte, an die Silhouette eines Denkmals angrenzende, Hintergrund ähnlich einem Bild vor einem Wandhintergrund.

Durch die WEAn 5 bis 10 (auch die WEA 7 und 8 sind bei leichter Standortverschiebung zu erkennen, insbesondere dreht die WEA 8 bei nur leicht verändertem Standort in die Eckquaderung des Burgturms „hinein“), welche sich mit ihren vollständig sichtbaren, drehenden Rotorblättern über der bewaldeten Horizontlinie erkennbar hinter den oben beschriebenen prägenden Merkmalen der hochrangigen Einzelkulturdenkmäler während einer Schifffahrt vorbeischieben, wird die oben beschriebene Wirkung der Denkmäler als Zeugen der Geschichte und als bestimmende städtebauliche Elemente erheblich geschmälert.

Der vorhandene natürliche Hintergrund ist für die Wahrnehmung der oben beschriebenen künstlerischen und städtebaulichen prägenden Ausführungsdetails maßgebend.

Durch die gut sichtbaren Drehbewegungen der Rotoren der WEA 5-10 (WEA 10 in dieser Visualisierung mit nur halbem Rotordurchmesser) geht die erkennbare Qualität der historischen Details und der damit verbundenen städtebaulichen Wirkung vor technischem und bewegtem Hintergrund unter. Die oben beschriebenen historischen Bauteile liegen überwiegend knapp unterhalb des Waldhorizonts und werden durch die Drehbewegungen der Rotorblätter der Anlagen 4 - 10 quasi „überflügelt“.

Es ist auch nicht zu erkennen, dass die unterschiedlich hohen WEAn 5 - 10 über der Horizontlinie die gebotene Achtung gegenüber den verkörperten Denkmalwerten aufbringen. Vielmehr wirkt ihre Anordnung zufällig hinter (Stadtturm, Burgturm), über (z. B. schiefergedeckten Dächern, Stufengiebeln etc.) und unmittelbar neben (z. B. Eckquaderung des Burgturms, Stadtturm) den Denkmälern. Dies stört die bislang wahrnehmbaren Silhouetten erheblich.

In der Abwägung mit den Zielen des BauGB, die Erzeugung regenerativer Energien zu fördern, wird festgestellt, dass der oben beschriebene Wert der Einzelkulturdenkmäler sowie der Stadtsilhouette höher anzusehen ist als technische Anlagen, die auch an anderen Standorten errichtet werden können.

Bedenken könnten einzig bei WEA 4 zurück gestellt werden, da hier der Rotormittelpunkt - die Richtigkeit der Visualisierung unterstellt - unterhalb des Waldhorizontes liegt und die Beeinträchtigung der jeweiligen Denkmalhintergründe bei jeweils nur einmalig auftauchendem Rotorblatt keine erhebliche wäre.

Gem. der Darstellung in der Visualisierung sind die WEA 1-3 nicht sichtbar, insofern bestehen für diesen Bildausschnitt keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 16 Abs. 2 und Abs. 3 HDSchG a. F., § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F.

Gemäß § 16 Abs. 2 HDSchG a. F. und § 18 Abs. 2 HDSchG n. F. ist die Errichtung von Anlagen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals genehmigungspflichtig, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales auswirken kann.

Bei den hier in Rede stehenden WEAn handelt es sich um Anlagen in diesem Sinne. Diese befinden sich in der Umgebung der Kulturdenkmäler, weil sie mit diesen gleichzeitig - mit einem Blick - optisch erfasst werden. Eine Einschränkung der denkmalrechtlich relevanten Umgebung auf eine lediglich „engere“ oder „unmittelbare“ Umgebung enthält das HDSchG nicht. Eine Maximalausdehnung der relevanten Umgebung ist im HDSchG ebenfalls nicht vorgesehen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Umgebung eines Kulturdenkmals im Sinne des derjenige Bereich ist, auf den das Kulturdenkmal ausstrahlt und der das Kulturdenkmal in denkmalrechtlicher Sicht prägt und beeinflusst (so VG Sigmaringen, Urteil v. 15.10.2009 - 6 K 3202/08 -).

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls stehen dem Bauvorhaben dann im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 1 a. F. entgegen bzw. stehen ihm gemäß § 18 Abs. 3 HDSchG n. F. Gründe des Denkmalschutzes entgegen, ohne dass überwiegende öffentliche Interessen die Genehmigung verlangen, wenn das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Erhalt des Kulturdenkmals bzw. seines überlieferten Erscheinungsbildes höher zu bewerten ist, als andere Interessen, die zugunsten des Bauvorhabens sprechen (vgl. HessVGH, Beschluss vom 07. Mai 2013 - 4 A 1433/12.Z -). Maßgeblich für die Beurteilung, ob das schutzwürdige Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals im Einzelfall beeinträchtigt ist, ist die Sichtweise eines sachverständigen Betrachters, der mit dem Kulturdenkmal und seiner Entstehungsepoche fachspezifisch vertraut ist (vgl. HessVGH, a. a. O.).

Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG a. F. und § 2 Abs. 3 HDSchG n. F.) ist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HDSchG a. F. zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt bzw.

ist gemäß § 18 Abs. 4 HDSchG n. F. zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen.

Bei der Frage nach der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes einer Gesamtanlage ist auf das Urteil eines für die Belange der Denkmalpflege aufgeschlossenen Betrachters abzustellen (HessVGH a. a. O.). Auch hierbei ist eine Abwägung zwischen den denkmalpflegerischen Interessen und den Belangen des Gemeinwohls durchzuführen.

Zum Erscheinungsbild eines Gebäudes gehört immer auch, bezogen auf die Blickrichtung, der Hintergrund. Im vorliegenden Fall gibt es vor dem Eltviller Stadtbild aufgrund des Fließgewässers unzählige Blickrichtungen.

Der Hintergrund (als Umgebung) der oben genannten historischen Bauteile der genannten Denkmäler (historisches Erscheinungsbild vor natürlichem, unbewegtem Hintergrund) spielt eine entscheidende Rolle.

Dieser Hintergrund besteht im vorliegenden Fall aus Wald, Waldoberkanten (Horizont) und Himmelsflächen und ist vom denkmalrechtlichen Begriff Umgebungsschutz als Hintergrundkulisse gedeckt.

Mit der Errichtung der WEAn 5 - 10 wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes, sowie dessen künstlerischer Wirkung vor beschriebenen Hintergrund verbunden.

Künstlerisch und handwerklich aufwändige Baudetails (oben beschrieben) sowie die beschriebenen Silhouetten würden durch die drehenden Rotorblätter der WEA 5-10 in gleicher Höhe quasi „überflügelt“, und dies nicht nur in einer kurzen Momentaufnahme, sondern im Verlauf einer Schifffahrt entlang der Rheinpromenade.

Die Rotorblätter von -beispielhaft- WEA 5 erscheinen ca. 20m rheinaufwärts der Visualisierung V 7 -1 deutlich über dem Einzelkulturdenkmal Burg Crass (hier überflügelnd) und 200m weiter rheinabwärts (V 7 - 4) unmittelbar über (mit vollem Rotordurchmesser überflügelnd) dem schiefergedeckten, mit maßstäblichen Gauben versehenen Naturschieferdach des Einzelkulturdenkmals „Villa Müller“ (Rheinstr. 3, Denkmal aus u. a. städtebaulichen ... = wesentliche Wirkung im Stadtbild ... Gründen , Topo Band I.1, S. 191).

Drehte die WEA 8 in V 7 - 1 noch unmittelbar in die Burgturmquaderung „hinein“, überflügelt sie in V 7 - 4 die Firstlinie der Villa, Josef Hölzer Str. 4. In beiden Fällen werden die Hintergrundflächen der Denkmalsilhouetten unmittelbar beeinträchtigt.

Festzustellen ist, dass das genannte Stadtbild von Eltvile von außergewöhnlichem Rang und nahezu in hervorragendem Erhaltungszustand ist, so dass die WEAn 5-10 deutlich erkennbar und in Ihrer überflügelnden Wirkung als „wandernde“ und technisch geprägte Hintergrundkulisse eine erhebliche Beeinträchtigung sowohl der beschriebenen maßstäblichen Erscheinungsbilder der Einzelkulturdenkmäler als auch der künstlerischen Wirkung der jeweiligen BauteilAusführung wären.

Gerade auch wegen der Anzahl der beeinträchtigenden Anlagen (WEA 5 bis 10 = 6 Anlagen mit jeweils 3 Rotoren = 18 bewegte Anlagenteile im Bildhintergrund) und deren Beleuchtung werden diese als technische Kulisse und Fremdkörper und aufgrund der

optisch wahrgenommenen Nähe (unmittelbar über oder neben) unvereinbar mit den historischen Werten, welche die Denkmäler verkörpern, wahrgenommen.

Da auch alle Kulturdenkmäler Teile der historischen Altstadt sind, welche gemäß Darstellung in der Denkmaltopographie Gesamtanlagenschutz genießen, wird auf die Beschreibung eines jeden einzelnen Rotorblattes auf die ungezählten gebäudespezifischen, handwerklich und künstlerisch besonderen Ausführungsdetails, verzichtet. Zum Gesamtanlagenschutz gehört regelmäßig auch das historische Erscheinungsbild als „Bildhintergrund“.

Die oben genannten Beeinträchtigungen sind auch nicht lediglich vorübergehender Natur. Die Nutzungsdauer einer WEA beträgt ca. 30 Jahre. Auch hier werden die Errichtung und der Betrieb gemäß Nr. 3.1 der Antragsunterlagen (Kurzbeschreibung) für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt. Eine derart lange Zeitspanne fällt nicht mehr unter den Begriff „vorübergehend“ (vgl. VG Gießen, Urteil vom 22.7.2010 - 1 K 185/09, GI).

Bedenken können einzig bei WEA 4 zurück gestellt werden, da hier der Rotor - die Richtigkeit der Visualisierung unterstellt - unterhalb des Waldhorizontes liegt und die Beeinträchtigung bei jeweils nur einmalig auftauchendem Rotorblatt keine erhebliche wäre.

Gem. der Darstellung in der Visualisierung sind die WEA 1 - 3 nicht sichtbar, insofern bestehen für diesen Bildausschnitt keine denkmalrechtlichen Bedenken.

(2) Stadtsilhouette Eltville mit u. a. kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, Eltzer Hof, Villa Müller, Sebastiansturm (siehe V 7-4_032821, Entfernung zu WEA 6: ca. 8,9 km)

Denkmalbeschreibung laut Denkmaltopografie

Ein ähnlicher Bildausschnitt wie die sich ergänzenden Visualisierungen V 7 - 3 und V 7 - 4 ist in der Denkmaltopographie, Bundesrepublik Deutschland, Rheingau Taunus Kreis, Altkreis Rheingau, Band I.1 auf S. 129 abgebildet. In einer Ansicht aus dem Jahr 1833 wird in der Denkmaltopographie (S. 128, 129) die geschützte Stadtsilhouette (Altstadt mit genannten Einzelkulturdenkmälern) gezeigt. Dies zeigt allein den Wert der Stadtansicht Eltville mit seinen zahlreichen Einzelkulturdenkmälern vor natürlichem Hintergrund für die Denkmalpflege.

In der Visualisierung V 7 - 3 (als westlicher Anschluss an V 7 - 1) ist der Kirchturm der Pfarrkirche Peter und Paul sofort zu erkennen. Links davon befindet sich die Giebel und Schieferdächer des Einzelkulturdenkmals Eltzer Hof, Martingasse 2, 4 und 6, (Denkmal aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen, siehe Abkürzung „g, k, s“ am Ende des Textes S. 183 ff.).

Im Hintergrund des Einzelkulturdenkmals Eltzer Hof über der Waldkante gut zu erkennen: der Funkturm und die geplanten WEAn 6 und 9 mit nahezu vollen Rotordurchmessern.

In der Visualisierung V 7 - 4 (als unmittelbarer westlicher Anschluss an V 7 - 3) ist links der Pfarrkirche und der Baumgruppe flussabwärts eine ganze Reihe von Einzelkulturdenkmälern zu sehen, deren Dachgestaltungen bis an die Taunuswaldkante heranreicht: die Villa Müller mit dem schiefergedeckten Mansarddach (Einzelkulturdenkmal aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen - Abkürzung g, k, s, Topo, S. 191 f.), unmittelbar westlich davon das Weinhaus Krone mit erkennbarem Fachwerk im oberen Giebelbereich (Einzelkulturdenkmal aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen - Abkürzung g, k, s, Topo, S. 190 f.), unmittelbar angrenzend (zwischen den Bäumen) der Sebastiansturm (Einzelkulturdenkmal aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen - Abkürzung g, s, Topo, S. 172), unmittelbar westlich angrenzend das Wohnhaus Josef-Hölzer-Str. 2 (Einzelkulturdenkmal aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen - Abkürzung g, k, s, Topo, S. 171), daran westlich angrenzend die Villa J. Hölzer Str. 4 (Einzelkulturdenkmal aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen - Abkürzung g, k, s, Topo, S. 171 f.).

Zusätzlich zum Schutz der Einzelkulturdenkmäler genießt das Stadtbild als Gesamtanlage Schutz.

Sichtbeziehungen, Betrachtungsstandorte

Der Rhein als beliebte Wasserstraße wird ganzjährig durch viele Kreuzfahrt-, Charter- und Fährschiffe befahren.

Die Visualisierung ist auch in diesem Ausschnitt nur eine Momentaufnahme und entsprechend gedanklich zu ergänzen.

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Hinsichtlich der Vorgaben des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Öffentliche Belange des Denkmalschutzes sind durch die folgend genannten Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt, da jeweils der Umgebungsschutz der oben genannten Einzelkulturdenkmäler und das Erscheinungsbild der historischen Gesamtanlage betroffen sind.

Zum Umgebungsschutz gehört regelmäßig auch der direkte, an die Silhouette eines Denkmals angrenzende Hintergrund ähnlich einem Bild vor einem Wandhintergrund.

Visualisierung V 7 -3: Charakteristisch für die an der Rheinfront befindlichen Kulturdenkmäler sind die vom Rhein aus mit bloßem Auge gut zu sehenden Gestaltungen der Dachlandschaften mit ihren kunstvoll gefertigten Dachaufbauten, Zwerchhäusern und Dachflächen, hier insbesondere die Dachlandschaft des Einzelkulturdenkmals Eltzer Hof, mit dem prägenden Turmdach mit Dachreitern und drei kleinen maßstäblichen Gauben und im hinteren Bereich mit Schieferdach und Zwerchhaus mit Schaugiebel vor dem natürlichen Taunushang.

In diesem Bildausschnitt ist auch der Funkturm Hohe Wurzel zu erkennen. Unmittelbar über der hinteren Dachkante bzw. des Firstes und des westlichen Zwerchhauses sind die WEAn 6 und 9 zu erkennen, deren Rotorblätter die genannten Bauteile gleich mit zwei Rotorkreisen überflügeln. Bei Fließgeschwindigkeit des Rheins wandern die drehenden Rotoren den First des Eltzer Hof entlang und stören die Wahrnehmung der Dachlandschaft des Kulturdenkmals erheblich.

V 7 - 4: Hier werden die charakteristischen Fassaden und Dächer der Einzelkulturdenkmäler

Villa Müller (zweigeschossiger Neorenaissancebau mit Mansardwalmdach auf langen rechteckigen Grundriss; annähernd symmetrisch gegliederte Schauffassade aus hellem Sandstein; reich gegliederte Beletage mit Rundbogenfenstern und Säulenstellungen; die äußeren Achsen risalitartig vorspringend, betont durch auf Konsolen ruhenden Balkonen mit Balustradetröstungen; darüber reliefiertes, verkröpftes Kranzgesims; reiche plastische Bauzier, Topo, S. 191 f.),

Weinhaus Krone (markanter, dreigeschossiger, aufstrebender Fachwerkbau des späten 17. Jahrhunderts mit Krüppelwalmdach in exponierter Stellung an der Ecke Leergasse; die zum Rhein gerichtete Giebelseite sitzt auf einem Rest der hier zwei Geschosse hohen Stadtmauer auf, im Obergeschoss eine Schießscharte erhalten; an der westlichen Aufwand zweifacher Geschosse mit Ziermotiven...; das Haus ist wesentlicher Bestandteil der Eltviller Rheinansicht, Topo, S. 190),

Sebastiansturm (Rundturm, südwestlicher Eckpunkt der Stadtbefestigung, schmuckloses Bruchsteinmauerwerk mit nur wenigen kleinen Öffnungen, Topo, S. 172),

Wohnhaus Josef Hölzer Str. 2 (frei stehender Baukörper mit Krüppelwalmdach und drei Fensterachsen; erinnert entfernt an das historische Vorbild; Putzfassade mit Eckquaderung; dreiachsige Hauptfassade mit schmiedeeisernem Balkon; Gauben mit Spitzhelm; verzierte Maueranker; prägnanter Bestandteil der Rheinuferbebauung, Topo, S. 171),

Villa Josef Hölzer Str. 4 (lang gestrecktes Landhaus in einheitlichem klassizistischem Erscheinungsbild; zwischen zwei Flügeln weichen drei Mittelachsen als Loggia mit Balkon und filigranem hölzernem Ziergitter zurück; darüber flach geneigtes Walmdach mit Gauben; im Erdgeschoss Rundbogenfenster mit Kämpfer, im Obergeschoss von Pilastern gerahmte, hochformatige Rechteckfenster; die bandartige Zusammenfassung der Öffnungen durch schmale Gesimse überspielt die unterschiedliche Achsaufteilung von

West- und Ostflügel, Topo, S. 171 f.)

mit den genannten individuellen Gestaltungen von den Rotorblättern der WEA 5 - 9 vollständig und der WEA 2, 3, 4, 10 teilweise überflügelt und in ihrem historischen Erscheinungsbild vor dem natürlichen Waldhorizont erheblich beeinträchtigt. Die technischen Anlagen werden, vor allem wegen ihrer Anzahl, ihrer Bewegung und Beleuchtung als Fremdkörper wahrgenommen.

Auch diese Visualisierung ist gedanklich zu ergänzen, um die Beeinträchtigungen der WEA zu begreifen. Überflügeln in dieser Sequenz die WEA 6, 7, 8, 9 noch die Villa Josef-Hölzer-Str. 4, schieben diese sich ein paar Meter rheinabwärts direkt über den Dachfirst des Einzelkulturdenkmals Josef Hölzer Str. 2 bzw. die Mauerkrone des Sebastiansturmes (ebenfalls „überflügelnd“).

Es ist nicht zu erkennen, dass die unterschiedlich hohen WEAn über der Horizontlinie die gebotene Achtung gegenüber den verkörperten Denkmalwerten aufbringen. Vielmehr wirkt ihre Anordnung zufällig.

In der Sonnenaufgangsphase, bzw. in der Dämmerung wären zusätzlich noch rote Kennzeichnungen (Blinklichter) für die Flugsicherheit zu sehen.

Da auch alle Kulturdenkmäler Teile der historischen Altstadt sind, welche gem. Darstellung in der Denkmaltopographie Gesamtanlagenschutz genießen, wird auf die Beschreibung eines jeden einzelnen Rotorblattes auf die ungezählten gebäudespezifischen, handwerklich und künstlerisch besonderen Ausführungsdetails, verzichtet. Zum Gesamtanlagenschutz gehört regelmäßig auch das historische Erscheinungsbild als „Bildhintergrund“, hier: der unbewegte natürliche Waldhintergrund vor der beschriebenen prägenden oberen Kante der Silhouette der denkmalgeschützten Gesamtanlage.

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 16 Abs.2 und Abs. 3 HDSchG a. F. § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F.

Hinsichtlich der Vorgaben des § 16 Abs.2 und Abs. 3 HDSchG a. F. § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F. kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Bei den hier in Rede stehenden Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen im Sinne des § 16 Abs. 2 HDSchG a. F. bzw. § 18 Abs. 2 HDSchG n. F. Diese befinden sich in der Umgebung der obigen Kulturdenkmäler, weil sie mit diesen gleichzeitig - mit einem Blick - optisch erfasst werden. (siehe oben - vgl. VG Sigmaringen, Urteil v. 15.10.2009 - 6 K 3202/08 -, JURIS).

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls stehen dem Bauvorhaben dann im Sinne des § 16 Abs. 3 S. 1 a. F. entgegen,

bzw. stehen ihm gemäß § 18 Abs. 3 HDSchG n. F. Gründe des Denkmalschutzes entgegen, ohne das überwiegende öffentliche Interessen die Genehmigung verlangen, wenn das denkmalpflegerische Interesse am unveränderten Erhalt des Kulturdenkmals bzw. seines überlieferten Erscheinungsbildes höher zu bewerten ist, als andere Interessen, die zugunsten des Bauvorhabens sprechen (vgl. HessVGH, Beschluss vom 07. Mai 2013 - 4 A 1433/12.Z -). Maßgeblich für die Beurteilung, ob das schutzwürdige Erscheinungsbild eines Kulturdenkmals im Einzelfall beeinträchtigt ist, ist die Sichtweise eines sachverständigen Betrachters, der mit dem Kulturdenkmal und seiner Entstehungsepoche fachspezifisch vertraut ist (vgl. HessVGH a. a. O.).

Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG a. F. und § 2 Abs. 3 HDSchG n. F.) ist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HDSchG a. F. zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt bzw.

ist gemäß § 18 Abs. 4 HDSchG n. F. zu genehmigen, wenn sie diese in Substanz oder Wirkung nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Wenn das öffentliche Interesse an der beabsichtigten Maßnahme entgegenstehenden Gründen des Denkmalschutzes überwiegt, ist die Maßnahme zu genehmigen.

Zum Erscheinungsbild eines Gebäudes gehört immer auch, bezogen auf die Blickrichtung, der Hintergrund. Im vorliegenden Fall gibt es vor dem Eltviller Stadtbild aufgrund des Fließgewässers unzählige Blickrichtungen. Im Rückblick wäre es sicher sinnvoll gewesen, mehr Fotosequenzen des Eltviller Stadtbildes mit Darstellung der WEA zu fordern.

Der Hintergrund (als Umgebung) der oben genannten historischen Bauteile der genannten Denkmäler (historisches Erscheinungsbild vor natürlichem, unbewegtem Hintergrund) spielt eine entscheidende Rolle.

Dieser Hintergrund besteht im vorliegenden Fall aus Wald, Waldoberkanten (Horizont) und Himmelsfläche und ist vom denkmalrechtlichen Begriff „Umgebungsschutz“ als Hintergrundkulisse gedeckt.

Mit der Errichtung der WEAn 6,9 und 7 wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes, sowie dessen künstlerischer Wirkung vor beschriebenen Hintergrund verbunden.

Künstlerisch und handwerklich aufwändige Baudetails (oben beschrieben) sowie die beschriebenen Silhouetten würden durch die drehenden Rotorblätter der WEA 6,9 und 7 (in V 7-3) in gleicher Höhe mit nahezu vollständigem Rotordurchmesser quasi „verquirlt“ und „überflügelt“.

Mit der Errichtung der (v. re. n. li. in V 7-4) WEAn 10, 5, 9, 6, 7 und 8 (Rotoren mindestens mit 50 % = WEA 10 bzw. voll sichtbar) wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes, sowie dessen künstlerischer Wirkung vor beschriebenen Hintergrund verbunden.

Die Rotoren der WEAn 2, 3, 4 (Rotoren nur teilweise sichtbar) tauchen in V 7 - 4 nur knapp oder mit maximal ca. 35 % (WEA 4) hinter der Waldkante auf und stellen nur eine eingeschränkte Beeinträchtigung dar, welche in der Abwägung mit den Zielen der nachhaltigen Energieerzeugung vernachlässigt werden kann.

Aufgrund des bewegten Betrachtungsstandpunktes kann auch keine weitere Differenzierung der einzelnen Beeinträchtigungsgrade der jeweiligen WEA vorgenommen werden.

Die Rotorblätter von -beispielhaft- WEAn 6 und 9 erscheinen in V 7-3 deutlich über der prägenden Dachlandschaft des Eltzer Hofes (hier überflügelnd, bzw. in die Dachkante schlagend) und ein Stück rheinabwärts (V 7 - 4) unmittelbar über (mit vollem Rotordurchmesser überflügelnd) dem schiefergedeckten, mit maßstäblichen Gauben versehenen Naturschieferdächern der Einzelkulturdenkmäler Villa Josef Hölzer Str. 4 (EKD aus künstlerischen, städtebaulichen und geschichtlichen Gründen) und des Denkmals Josef-Hölzer Str. 2 (EKD aus künstlerischen, städtebaulichen und geschichtlichen Gründen).

Ein anderes Beispiel: Drehten die oberen Teile der Rotorblätter von WEA 5 in V 7 - 3 noch unmittelbar über dem First des Eltzer Hofes, überflügeln sie mit nahezu vollständigem Rotordurchmesser in V 7 - 4 unmittelbar die obere Gebäudekante des Sebastiansturmes um kurz danach über dem First des Einzelkulturdenkmales Josef-Hölzer Str. 2 zu drehen („überflügelnd“).

Festzustellen ist, dass das genannte Stadtbild von Eltville von außergewöhnlichem Rang und nahezu in hervorragendem Erhaltungszustand ist, so dass die WEAn 5-10 deutlich erkennbar und in Ihrer überflügelnder Wirkung als „wandernde“ und technisch geprägte Hintergrundkulisse eine erhebliche Beeinträchtigung sowohl der beschriebenen maßstäblichen Erscheinungsbilder der Einzelkulturdenkmäler, als auch der künstlerischen Wirkung der jeweiligen Bauteilausführung wären.

Gerade auch wegen der Anzahl der beeinträchtigenden Anlagen (WEA 5-10 = 6 Anlagen mit jeweils 3 Rotoren = 18 bewegte Anlagenteile im Bildhintergrund) und deren Beleuchtung werden diese als Fremdkörper und aufgrund der optisch wahrgenommenen Nähe (unmittelbar über ... oder neben ...) unvereinbar mit den historischen Werten, welche die Denkmäler verkörpern, wahrgenommen.

Da auch alle Kulturdenkmäler Teile der historischen Altstadt sind, welche gem. Darstellung in der Denkmaltopographie Gesamtanlagenschutz genießt, wird auf die Beschreibung eines jeden einzelnen Rotorblattes auf die ungezählten gebäudespezifischen, handwerklich und künstlerisch besonderen Ausführungsdetails verzichtet. Zum Gesamtanlagenschutz gehört regelmäßig auch das historische Erscheinungsbild als „Bildhintergrund“.

Die oben genannten Beeinträchtigungen sind auch nicht gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 HDSchG lediglich vorübergehender Natur mit Blick auf die Nutzungsdauer von 30 Jahren. Eine derart lange Zeitspanne fällt nicht mehr unter den Begriff „vorübergehend“ (vgl. VG Gießen, Urteil vom 22. Juli 2010 - 1 K 185/09, GI).

Bedenken können einzig bei WEA 2,3 und 4 zurück gestellt werden, da hier der jeweils Rotor - die Richtigkeit der Visualisierung unterstellt - nur knapp (ca. 20 - 35 %) oberhalb des Waldhorizontes liegt und die Beeinträchtigung bei jeweils nur einmalig auftauchendem Rotorblatt keine erhebliche wäre.

Gemäß der Darstellung in den Visualisierungen V 7-3 und V 7-4 ist die WEA 1 nicht sichtbar, insofern bestehen für diesen Bildausschnitt keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken.

**(3) Silhouette Evangelische Pfarrkirche Erbach
(siehe V 8-2 und V 8-5, Entfernung zu WEA 6 ca. 9,2km)**

Denkmalbeschreibung laut Denkmaltopographie

In der Denkmaltopographie S. 261 wird das prägende Einzelkulturdenkmal evangelische Pfarrkirche, Eltviller Landstraße 18, als weithin sichtbares Denkmal beschrieben. Vom Rhein aus gesehen ist die Kirche als Landmarke prägend für die Ortsansicht Erbach. Unter anderem wird die markante Silhouette wie folgt beschrieben: "Schlanke, über das Dach hinausragende Fialen und der achteckige Turmaufsatz mit hohem Spitzhelm ergeben eine markante, zierliche Silhouette mit aufstrebender Komponente." Die Kirche ist u. a. Denkmal aus künstlerischen („k“, kunstvolle Ausbildung von Bauteilen, s.o.) und städtebaulichen („s“, Lage und Wirkung in der Umgebung) Gründen (siehe Abkürzung am Ende des Topographietextes und Legende im Vorwort der Denkmaltopographie).

Sichtbeziehungen/Betrachtungsstandorte

Der Rhein als beliebte Wasserstraße wird ganzjährig durch viele Kreuzfahrt-, Charter- und Fährschiffe befahren. Auf den Text zu V 7 -1 wird hingewiesen. Die Visualisierungen sind jeweils nur Momentaufnahmen und entsprechend gedanklich zu ergänzen.

Der bestehende Funkturm auf der Hohen Wurzel (OK Antenne 741 m ü. NN) ist jeweils als Maßstab gut zu erkennen.

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Hinsichtlich der Vorgaben des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Öffentliche Belange des Denkmalschutzes sind durch die folgend genannten WEAn erheblich beeinträchtigt, da jeweils der Umgebungsschutz der Kirche und das Erscheinungsbild des historischen Gebäudes betroffen sind.

Zum Umgebungsschutz gehört auch der direkte, an die Silhouette eines Denkmals angrenzende, Hintergrund, ähnlich einem Bild vor einem Wandhintergrund.

Auch hier besteht der Hintergrund aus Wald, Waldoberkanten (Horizont) und Himmelsflächen und ist vom denkmalrechtlichen Begriff Umgebungsschutz als Hintergrundkulisse gedeckt.

In der Visualisierung V 8-2_032824 noch mit seitlichem Abstand zur markanten Kirche, rücken die WEAn immer näher an den Kirchturm, je weiter der Blickpunkt nach Westen verschoben wird (siehe V 8-5_033386), bzw. tauchen links davon auf (s. V 8-4_033383), wandern quasi als technische Kulisse einmal hinter dem Denkmal nach Westen (bzw. nach Osten, je nach Fahrtrichtung des Schiffes).

Visualisierung V 8 - 2 muss gedanklich flussabwärts ergänzt werden. Der gut zu erkennende Funkturm Hohe Wurzel hilft bei der Vorstellung.

Bei einer geringfügigen Standortänderung flussabwärts drehen zuerst die Rotoren der WEA 8 in vollem Umkreis über die rechte Fiale in die rechte Kante des Kirchturms über der nächsten Fiale „hinein“, um kurz darauf hinter der linken Kirchturmkante wieder zu erscheinen und über den übrigen Fialen das Kirchdach zu „überflügeln“.

Ähnliche erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die anschließend folgenden WEAn 7,9,6 mit vollem Rotorumfang und mit großer Sicherheit auch WEAn 5 und 10 (WEA 5 mit vollem, WEA 10 mit $\frac{3}{4}$ -Umfang) verursacht.

Leider ist Visualisierung V 8 - 5 aufgrund der Belaubung und der mit wenig Kontrast dargestellten WEA wenig zu einer objektiven Urteilsfindung zu gebrauchen.

Das Einzelkulturdenkmal wird durch die deutlich erkennbare, technische Kulisse, bestehend aus den WEA 5 bis 10, in seiner Ausstrahlungswirkung vor bislang natürlichem Hintergrund in seiner Wertigkeit erheblich beeinträchtigt.

Es ist nicht zu erkennen, dass die WEAn 8, 7, 9, 6 und mit großer Sicherheit auch 5 und 10 die gebotene Achtung gegenüber dem verkörperten standfesten Denkmalwert aufbringen. Vielmehr wandert (mit Strömungsgeschwindigkeit des Rheins) ihre Anordnung hinter (Kirchturm), über (Dach, Fialen) und unmittelbar neben (Turmkanten) den charakteristischen Bauteilen des Denkmals entlang und stört die bislang vor natürlichem Hintergrund wahrnehmbare, prägende und historische Turmsilhouette in schwerster Weise.

In der Abwägung mit den Zielen des BauGB, die Erzeugung regenerativer Energien zu fördern, muss festgestellt werden, dass das oben beschriebene Erscheinungsbild des Einzelkulturdenkmals, höher anzusehen ist als technische Energieanlagen, die auch an anderen Standorten errichtet werden können.

Bedenken können einzig bei den WEA 1-4 zurückgestellt werden, da hier die Rotormittelpunkte - die Richtigkeit der Visualisierung unterstellt - unterhalb des leicht ansteigenden Waldhorizontes liegen.

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 16 Abs.2 und Abs. 3 HDSchG a. F. § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F.

Hinsichtlich der Vorgaben des § 16 Abs.2 und Abs. 3 HDSchG a. F. § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F. kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Zum Erscheinungsbild eines Gebäudes gehört immer auch, bezogen auf die Blickrichtung, der Hintergrund. Im vorliegenden Fall gibt es vor dem Erscheinungsbild der Pfarrkirche aufgrund des Fließgewässers unzählige Blickstandorte.

Wie schon erläutert, spielt der Hintergrund (als Umgebung) der oben genannten historischen Bauteile des genannten Denkmals (historisches Erscheinungsbild vor natürlichem, unbewegtem Hintergrund) eine entscheidende Rolle.

Dieser Hintergrund besteht im vorliegenden Fall aus Wald, Waldoberkanten (Horizont) und Himmelsflächen und ist vom denkmalrechtlichen Begriff „Umgebungsschutz“ als Hintergrundkulisse gedeckt.

Mit der Errichtung der WEAn 5-10 wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes, sowie dessen künstlerischer Wirkung vor genanntem Hintergrund verbunden.

Künstlerisch und handwerklich aufwändige Baudetails sowie die Kirchensilhouette würden durch die drehenden Rotorblätter der WEAn 5-10 in gleicher Höhe quasi „überflügelt“ und „bedrängt“; dies nicht nur in einer kurzen Momentaufnahme, sondern im Verlauf einer Schifffahrt entlang der Rheinpromenade.

Aus diesem Grund kann auch keine weitere Differenzierung der einzelnen Beeinträchtigungsgrade der jeweiligen WEA 5 - 10 vorgenommen werden.

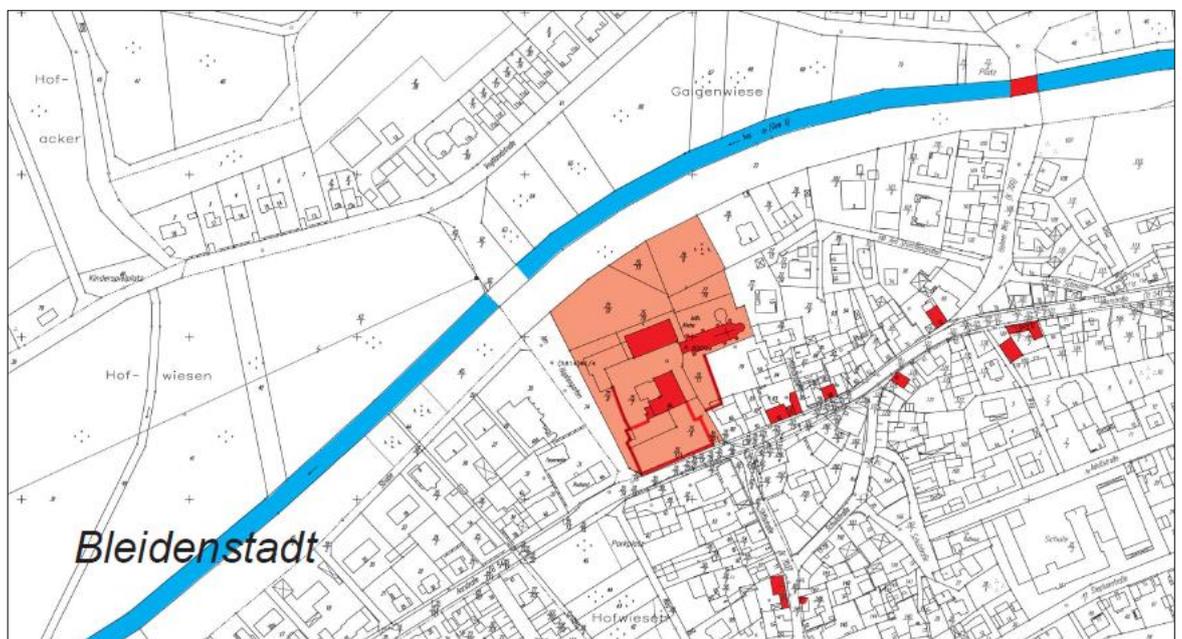
Gerade auch wegen der Anzahl der beeinträchtigenden Anlagen (WEAn 5-10 = 6 Anlagen mit jeweils 3 Rotoren = 18 bewegte Anlagenteile im Bildhintergrund) und deren Beleuchtung werden diese als Fremdkörper und aufgrund der optisch wahrgenommenen Nähe (unmittelbar über ... oder neben ...) unvereinbar mit den historischen Werten, welche das Denkmal verkörpert, wahrgenommen.

Bedenken können einzig bei den WEA 1 - 4 zurück gestellt werden, da hier die Rotormittelpunkte - die Richtigkeit der Visualisierung unterstellt - unterhalb des leicht ansteigenden Waldhorizontes liegen.

(4) Klosterkirche Taunusstein-Bleidenstadt, ehemaliges Benediktinerkloster mit markanter Pfarrkirche St. Ferrutius (siehe V 14-1, Entfernung zu WEA 4 und benachbarten WEAn ca. 2,5 km)

Denkmalbeschreibung laut Denkmaltopographie

Das ehemalige Benediktinerkloster St. Ferrutius mit katholischer Pfarrkirche und Zehntscheune als ursprüngliches Wallfahrtsziel ist das prägendste Denkmal für die Stadt Taunusstein mit bedeutender städtebaulicher Wirkung.



Klosteranlage

Die Denkmaleigenschaft ist beschrieben in der Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Rheingau-Taunus-Kreis II, Altkreis Untertaunus, S. 522-524, im Folgenden abgekürzt mit Topo).

Die ehemalige Klosteranlage wurde um 768-786 gegründet, sie besteht u. a. aus den prägenden Gebäuden Pfarrkirche und Zehntscheune (siehe Text und Bilder aus Topo, S. 522-524) und ist Denkmal aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen (Abkürzung „g, k, s“, Topo, S. 524) und auf den oben gekennzeichneten Grundstücken auch als historische Gesamtanlage geschützt.

Aufnahme aus nördlicher/nordwestlicher Richtung (Q: Topo, S. 519):



Ehemaliges Kloster und Stift Bleidenstadt, Foto 1920

519

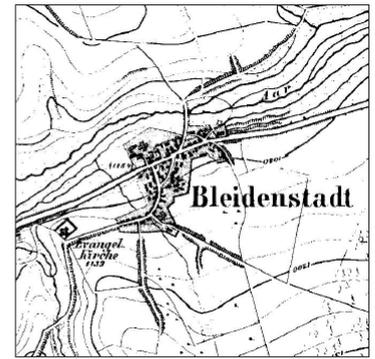
Die städtebauliche Komponente wird zusätzlich im Einleitungstext zu Bleidenstadt beschrieben (Topo, S. 520):

Bleidenstadt

Der Ortsname (1184 *Blydenstatt*, 1235 *Blidinstad*) ist nicht auf eine Stadtrechtsverleihung zurückzuführen; noch im 20. Jahrhundert schrieb sich der Ortsname *Bleidenstatt*. Ob zum Zeitpunkt der Klostergründung bereits eine <???Siedlung vorhanden war, ist nicht nachzuweisen. Möglicherweise bot das Kloster mit seiner im frühen Mittelalter bedeutenden Wallfahrt den Anreiz zu einer Ansiedlung. Eine Grenzbeschreibung von 812 nennt nur den Grenzverlauf ohne die im Gebiet liegenden Dörfer. 1276 werden zwei Kirchen erwähnt; für die Gemeinde war neben der den Mönchen vorbehaltenen Klosterkirche außerhalb des Ortes die Wehrkirche St. Peter entstanden. Sie diente ab 1530 den Protestanten als Gotteshaus, während der Kirchensatz bis 1705 beim katholischen Stift verblieb. Eine katholische Pfarrei wurde 1817 unter Herzog Wilhelm von Nassau wieder errichtet, die ehemalige Stiftskirche wurde nun Pfarrkirche. Eine adlige Familie (Gerhardus de Blidenstad) ist 1326 belegt. Die erste Schule wurde um 1570 im Stift eingerichtet; sie bestand bis 1615. Die Einwohnerzahl lag um 1800 bei etwa 450, um 1900 unter 800. Heute ist Bleidenstadt mit über 8000 Bewohnern nach Idstein zahlenmäßig die zweitgrößte Einzelgemeinde des Kreises.

Der Ortskern zeigt eine annähernd dreieckige Form, deren Nordwestecke vom ehemaligen Kloster eingenommen wird. Hier befand sich auch der Sitz der Gerichtsbarkeit, Gerichtsverhandlungen sollen hinter der Zehntscheuer auf der Gerichtswiese stattgefunden haben. Die jenseits der Aar vorkommende Flurbezeichnung *Galgenwiese* nimmt darauf Bezug.

Der 30jährige Krieg brachte die weitgehende Vernichtung von Kloster und Siedlung mit sich. Aus einem zeitgenössischen Bericht (Dekan E. F. Keller, 1637): „... (sind) alle noch übrig gebliebenen Häuser zu Bleidenstadt, derer vierzehn gewesen, abgebrannt, darunter schöne neue Bäume im Stifte, daß also nunmehr ganz Bleidenstadt bis auf das Pfarrhaus zerstört ist.“



Das Denkmal ist in Kategorie C einzuordnen (Wirkung über den Ort hinaus).

Die Lage der Klosteranlage im Aartal vor - aus nördlicher Sicht - der Hintergrundkulisse des Taunus stellt das bis ins 8. Jhd. zurückgehende und überlieferte Erscheinungsbild der Anlage dar. Unmittelbar nördlich angrenzend befand sich die „Gerichtswiese“ auf der öffentliche Gerichtsverhandlungen stattgefunden haben sollen. Klosteranlage und Wiese werden mehrfach auf öffentlichen Hinweisschildern an verschiedenen Stellen dem Betrachter erläutert (siehe Fotos unten).

Im Text der Denkmaltopographie wird der Kirchturm der Pfarrkirche als „Turm mit barocker Zwiebelhaube“ beschrieben. Die Beschreibung wird der künstlerischen Gestaltung der ehemaligen Klosteranlage nicht vollständig gerecht. Die Eintragungen in das Denkmalverzeichnis haben nur nachrichtlichen, nicht aber konstitutiven Charakter.

Vor der bewaldeten Horizontlinie sind aus nördlicher Richtung die handwerklich und künstlerisch aufwändigen Dachkonstruktionen des Kirchendaches, des Kirchturms und des Mansarddaches der Zehntscheune mit mehrfach geschweiften Haube, Laterne und Gauben detailreich zu erkennen.

Die den Ortsteil allein mit seiner Silhouette und Strahlkraft prägende ehemalige Klosteranlage ist in allen Bauteilen und in seiner Wirkung in der Umgebung, gerade mit der oben beschriebenen Dachlandschaft, denkmalrechtlich geschützt.

Die Eintragungen in der Denkmaltopographie sind aufgrund der Fülle der einzelnen gestaltprägenden Bauteilausführungen nicht vollständig. Es kann nicht erwartet werden, dass alle tragenden Gründe umfassend und erschöpfend in die Topographie aufgenommen wurden.

Sichtbeziehungen / Betrachtungsstandorte

Von nördlich gelegenen Verkehrsstraßen, insbesondere von der nördlich gelegenen Vogtlandstraße aus sowie von den nördlich gelegenen überörtlichen Wanderwegen des Aartals (Aarhöhenweg, Ferrutiusgrenzweg, Burgenwege) sind - abhängig vom genauen Betrachtungsstandort - die geplanten WEAn gut in Verbindung mit der oben beschriebenen, detailreich gestalteten Denkmalsilhouette (Kirchturm und angrenzende Schieferdächer) vor der begrünten Taunuskulisse zu erkennen.



Hinweisschilder Klosteranlage

Die Fotos bzw. Visualisierungen sind bei überwiegend belaubter Vegetation gemacht. Ein möglicher Rückschnitt bzw. eine Vegetation in unbelaubtem Zustand von November bis April würde die vorhandenen Denkmäler und die geplanten WEAn deutlicher zeigen.

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Hinsichtlich der Vorgaben des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Visualisierung V 14 - 1 : Durch die drehenden Rotoren der WEAn 6, 5 und 9 würden die Klosteranlagen bzw. Kirchturm und -dach, sowie das beschriebene Mansarddach der Zehntscheune quasi „überflügelt“, bzw. in der optischen Wahrnehmung erheblich gemindert, noch einmal gesteigert durch rote Blinklichter am Morgen und in der Dämmerung.

Hier ist keine Achtung gegenüber der Wertigkeit des Denkmals erkennbar.

Die Beeinträchtigung des Kulturdenkmales bzw. dessen Ausstrahlkraft vor bislang natürlichem Hintergrund in die Umgebung hinein ist daher besonders durch die geringe Entfernung, die Anzahl der Anlagen beidseitig des Denkmals und die Drehbewegungen der Rotorblätter, vor allem aber durch die technisch geprägte Kulissenwirkung äußerst erheblich.

Auch ohne die WEAn 6,5 und 9 würden aus diesem Betrachtungswinkel in großer Nähe der o. g. Dächer, die WEA 10 (vollständig) und die WEA 7 (ca. 80 % des Rotorkreises) die denkmalgeschützte Anlage „in die Zange nehmen“, da die Abstände der WEAn 10 und 7 vom Kirchturm nach links und rechts annähernd gleich sind.

Auch diese Visualisierung ist lediglich ein Bildausschnitt, bzw. eine Momentaufnahme. Bei Sichtbarkeiten von Kulturdenkmälern von nur einem Standort aus ist es grundsätzlich möglich, die anlagenbezogenen Beeinträchtigungen nachvollziehbar zu beschreiben.

Dies ist aber in vorliegendem Fall nicht möglich, da nach nochmaliger örtlicher Überprüfung die WEAn zum großen Teil im Verlauf des Aar-Höhenwegs, des St. Ferrutius-Grenzweges, der Burgenwanderwege, der Vogtlandstraße auf einer Länge von mindestens 700m zusammen mit der prägenden Silhouette des ehem. Klosters Ferrutius zu sehen sind; und dies bei jeweils verschobenen Anlagenhintergründen.

Die mündlich vorgetragene Aussage der Antragstellerin im Clearingtermin am 21. Oktober 2016 zur Visualisierung V 14 - 1 (Taunusstein, Denkmal St. Ferrutius), dies sei der einzige Standort, von dem aus das Denkmal mit den WEAn zu sehen sei - hat die untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises vor Ort überprüft und festgestellt, dass im Verlauf der o. g. Verkehrswege die prägende Dachlandschaft zusammen mit den WEAn zu sehen wäre.

Im weiteren Verlauf der o. g. Wege Richtung Westen rückt das u. a. aus städtebaulichen Gründen geschützte Kulturdenkmal Peterskirche (Topo, S. 526/527, „g, k, s“) mit seinem prägenden Kirchturm in das Blickfeld.

Es gibt darüber hinaus andere Sichtbarkeiten/Betrachtungsstandorte:

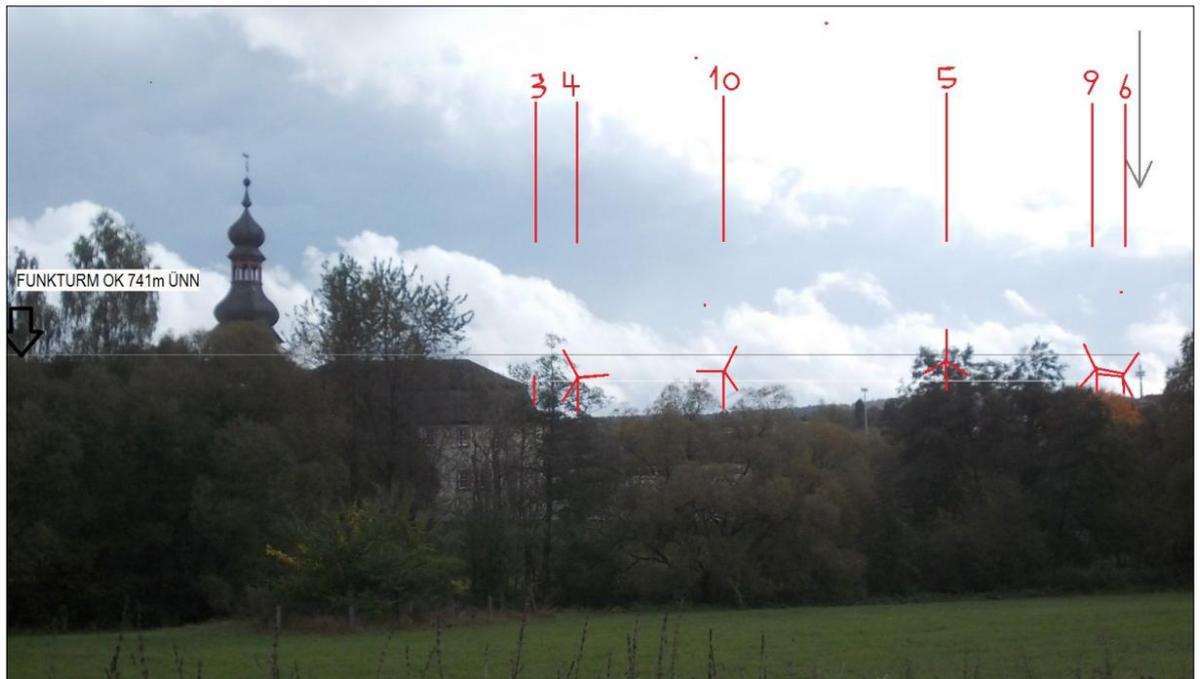
Allein eine leichte Standortänderung von Visualisierung V 14 - 1 in den östlichen Kreuzungsbereich hinein (siehe folgendes Foto) würde die Anlagen an anderer Stelle hinter der geschützten Denkmalsilhouette zeigen. Die WEAn wurden von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises mit Hilfe einer topographischen Karte und der sichtbaren Funkturmhöhen (OK Funkturm = 741m ü. NN) provisorisch in Fotos des o. g. Ortstermins montiert. Unmittelbar neben den Turmkanten des Kirchturms bis in die untere Dachfläche hinein würde die WEA 5 mit sichtbaren Rotorblättern in die Kirchturmkante optisch „hineinschlagen“. Im rechten Bildbereich würden die oben beschriebenen Dächer durch die WEAn 9, 6, 7 (Mansarddach Zehntscheune) im Bereich links des Turmes (Kirchdach) durch die WEA 5 und 10 „überflügelt“. Allein durch die WEAn 4 und 8, welche vermutlich mit mind. halbem Rotordurchmesser zu sehen wären, wäre die denkmalgeschützte Dachlandschaft „in die Zange“ genommen, bzw. würde eine maßstabsverzerrende Kulissenwirkung entstehen.



Verschiebung V 14-1 in den östlichen Kreuzungsbereich

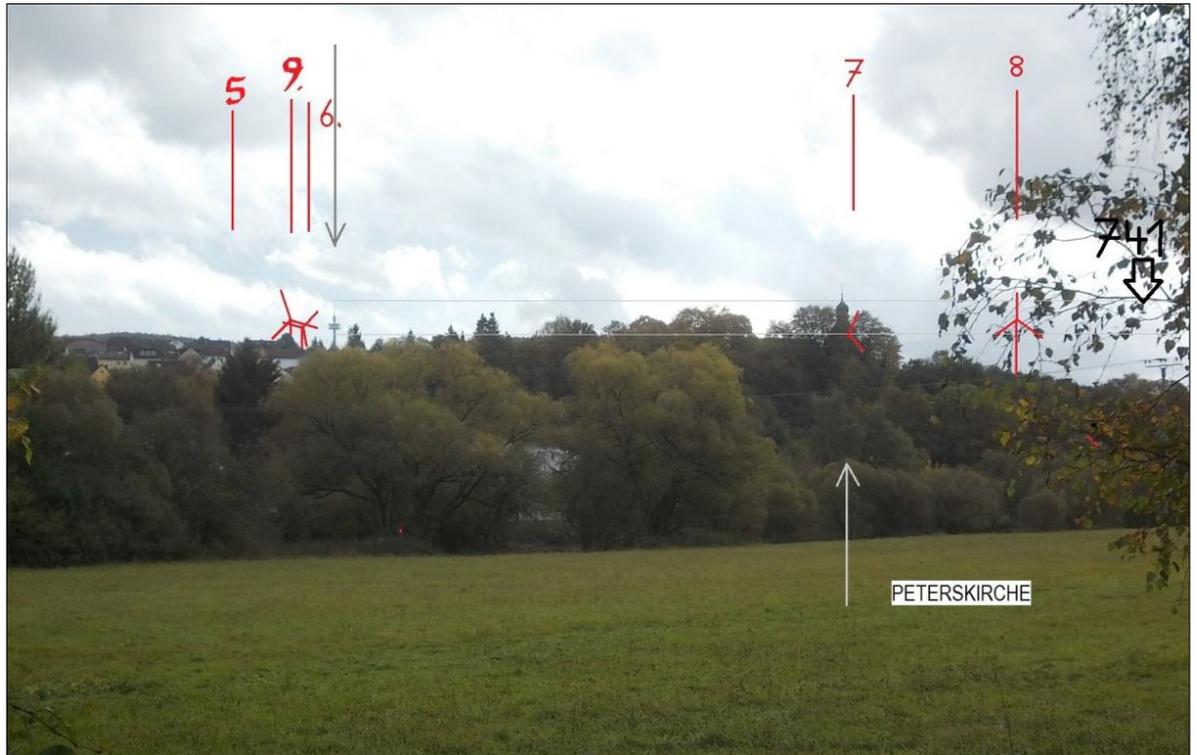
Eine weitere Standortverschiebung entlang der Vogtlandstraße/des Ferrutiusgrenzweges/des Aartalhöhenweges/der Burgenwege nach Westen (Foto unten, Höhe Vogtlandstraße 11d) würde die WEAn 3 und 4 (Entfernung Denkmal - Anlagen nur 2,5 km) in unmittelbarer Nähe der Dachkanten des beschriebenen Daches der Zehntscheune zeigen und dem Betrachter das Gefühl vermitteln, dass die Rotoren in die Dachkante optisch „hineinschlagen“ bzw. sie würden aufgrund der Nähe bedrän-

gen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würden. Auch WEA 10 rechts des Mansarddaches würde noch die Maßstäblichkeit der Klosteranlage in großem Maße verändern, da sie von der rechten Gebäudekante der Zehntscheune etwa genauso weit weg steht wie der Kirchturm und damit in Konkurrenz zu diesem tritt, bzw. die Maßstäblichkeit der denkmalgeschützten Anlage erheblich verändern würde. Die Beeinträchtigungen durch die Anlagen WEAn 5, 9 und 6 wären aus diesem Blickwinkel durch die größere Entfernung zur Gebäudekante Zehntscheune (= etwa Achse WEA 3) keine erhebliche Beeinträchtigung und könnten hingenommen werden.



Verschiebung nach Westen, Höhe Vogtlandstraße 11d, Blickrichtung Süden

Eine Standortverschiebung weiter entlang der Vogtlandstraße/des Ferrutiusgrenzweges/des Aartalhöhenweges/der Burgenwege nach Westen (siehe folgendes Foto Höhe Vogtlandstraße Spielplatz, bzw. Bauernhof) würde die WEAn 7 und 8 unmittelbar rechts des barocken Turmdaches eines weiteren aus städtebaulichen Gründen geschützten Kulturdenkmales, der Peterskirche (Einzelkulturdenkmal, „g, k, s“, Topo Untertaunus, S. 526) zeigen. Hierbei schlagen die Rotorblätter der WEA 7 mit ihrer Drehbewegung optisch unmittelbar in die barocke Turmsilhouette. Die Drehbewegung der Rotorblätter der WEA 8 lässt aufgrund der geringen Entfernung jegliche Achtung vor dem Denkmal vermissen und stört mit der Drehbewegung die Wahrnehmung der prägenden Turmsilhouette. Die Bedenken gegen Beeinträchtigungen der WEAn 6,9 und 5 können in dieser Situation zurückgestellt werden, da diese links neben dem Funkturm und damit in großem Abstand zum Denkmal zu sehen wären. Das Foto zeigt die Kirchsilhouette mit belaubter Vegetation. Die Erkennbarkeit wird im Herbst, Winter und Frühjahr oder nach Rückschnitt erheblich besser zu sehen sein.



Weitere Verschiebung nach Westen, Vogtlandstraße, Spielplatz bzw. Bauernhof

Anlagenbezogene Beurteilung nach § 16 Abs.2 und Abs. 3 HDSchG a. F. § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F.

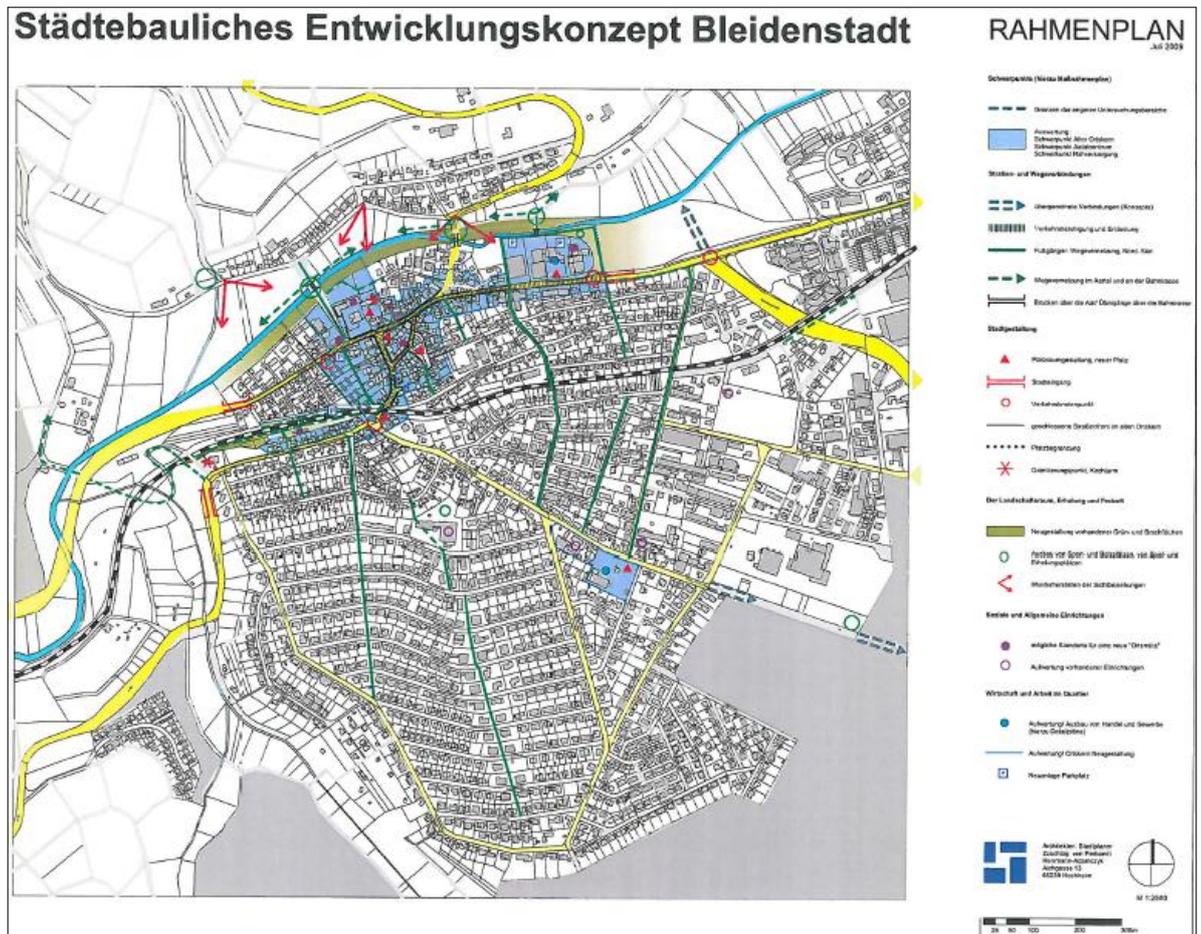
Hinsichtlich der Vorgaben des § 16 Abs.2 und Abs. 3 HDSchG a. F. § 18 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG n. F. kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

Die Gebäudekanten, Dachlandschaften oder Silhouetten der prägenden Kulturdenkmäler der ehemaligen Klosteranlage St. Ferrutius mit Zehntscheune und Kirche sowie der Peterskirche unmittelbar wären durch die Drehbewegung der Rotorblätter der WEAn 3, 4 (siehe Foto Vogtlandstr. 11d), WEAn 5, 6, 7, 9, 10 (siehe Foto östlich Kreuzungsbereich Vogtlandstraße/Am Schillberg), WEAn 5,6,9 (in V-14-9) und WEAn 7 (Foto Vogtlandstraße, Spielplatz bzw. Bauernhof) durch „Überflügeln“ oder optisches „Hineinschlagen“ erheblich und nicht hinnehmbar beeinträchtigt.

§ 1 Abs. 1 HDSchG, Stadtplanung, Hinweis zur städtebaulichen Komponente

Gemäß § 1 Abs. 1 HDSchG a. F. und n. F. ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung [u. a.] einbezogen werden.

Die Stadt Taunusstein hat der unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises als Nachweis über die geplante städtebauliche Entwicklung folgende Unterlage zukommen lassen:



Damit wird dokumentiert, dass die genannten Kulturdenkmäler Kloster St. Ferrutus und Peterskirche mit ihren historischen Erscheinungsbildern und gerade die Blickpunkte von nördlichen Verkehrsflächen auf die Denkmäler wesentliche Punkte der Stadtentwicklung sind. Es ist Ziel des Denkmalschutzes, die Identität historisch gewachsener Orte zu erhalten oder dort, wo sie bereits verloren gegangen sind, wieder zu ihr hinzuführen. Konkret kommt diese Aufgabe insbesondere in der Einbeziehung von Gesamtanlagen im Umgebungsschutz zum Ausdruck.

**bb. Die untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises
zu den Denkmälern des Rheingau-Taunus-Kreises
für den Fall der Errichtung und des Betriebs allein der WEA 8**

Die untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hat klarstellend mit Datum vom 7. Dezember 2016 zu der Konstellation Stellung genommen, wenn denn allein die WEA 8 genehmigt würde (und wenn denn neben dem Gewässerschutz auch Naturschutz und Forsten allein dieser WEA 8 nicht entgegenstünden). Sie hat sich dabei im Wesentlichen auf die Ausführungen ihrer vorangegangenen Stellungnahme vom 15. November 2016 bezogen und zusammenfassend festgehalten, dass auch die Errichtung einer einzelnen Anlage zu erheblichen Störungen führen würde:

Das überlieferte Erscheinungsbild der Landschaft mit seinen historischen Gebäuden wird besonders störend durch die sich oberhalb der Horizontlinie drehende und damit unruhige Anlage erheblich gestört. Die Darstellung mit belaubten Gehölzen ist nur eingeschränkt aussagekräftig, da die WEA 8 oft dahinter verschwindet. Bei nur geringer Sichtachsenverschiebung und während der Wintermonate ist sie sehr deutlich zu sehen. Mindestens genauso großen Einfluss auf das Störpotential hat die Beleuchtung der Anlage während der Nachtstunden.

cc. LfDH als Denkmalfachbehörde

Das LfDH hat mit Stellungnahme vom 14. Dezember 2016, klarstellend mit E-Mail vom 15. Dezember 2016 sein Benehmen auf eine Ablehnung der WEAn 2 bis 10 hin erklärt sowie außerdem auf eine Ablehnung der Genehmigung allein der WEA 8 hin erklärt. Im Ergebnis stimmt das LfDH allein in Bezug auf eine Genehmigung der WEA 1 zu. Das LfDH geht mithin davon aus, dass die Gründe des Denkmalschutzes (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG) der Errichtung der WEAn 2 bis 10 entgegenstehen:

Das LfDH geht davon aus, dass unter Umgebung im Sinne des § 18 Abs. 2 HDSchG n. F. derjenige Bereich zu verstehen ist, auf den das Kulturdenkmal ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Sicht seinerseits prägt und beeinflusst (HessVGH, Urteil v. 30. Dezember 1994 - 3 UE 2544/94 -, Stich/Burhenne, Denkmalrecht der Länder und des Bundes, Bd. II, GE/HES, E 15). Eine Einschränkung der denkmalrechtlich relevanten Umgebung auf eine „unmittelbare“ oder „engere“ Umgebung enthält das HDSchG nicht. Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung hängt vielmehr von der Art, Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab. Der maßgebliche Umgebungsbereich lässt sich nicht allgemein durch metergenaue Radien bestimmen (VG Sigmaringen, Urteil vom 15. Oktober 2009 - 6 K 3202/08 -). Die Errichtung einer Anlage ist dann gemäß § 18 Abs. 2 HDSchG n. F. genehmigungspflichtig, wenn die neu hinzutretende Anlage und das Kulturdenkmal optisch zusammen wahrgenommen werden, das heißt mit einem Blick erfasst werden können. Weitergehende Anforderungen an das Bestehen einer Genehmigungspflicht

enthält § 18 Abs. 2 HDSchG n. F., anders als andere Landesdenkmalschutzgesetze, nicht. Insbesondere ist die Genehmigungspflicht in Hessen nicht erst dann gegeben, wenn das Kulturdenkmal durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird.

Für die denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit (§ 18 Abs. 3 HDSchG n. F.) von Bauvorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmälern gilt, dass das Bauvorhaben zu genehmigen ist, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, die Ablehnung den Eigentümer unzumutbar belastet oder überwiegende öffentliche Interessen die Durchführung des Vorhabens verlangen. Gründe des Denkmalschutzes stehen der Durchführung des Bauvorhabens im o. g. Sinne dann entgegen, wenn sie ein stärkeres Gewicht haben, als die zu Gunsten des Vorhabens streitenden privaten Belange. Erforderlich ist an dieser Stelle somit eine Abwägung der gegenläufigen Interessen (HessVGH, Urteil vom 16. März 1995 - 4 UE 3505/88 -, Stich/Burhenne, Bd. II, GE/HES, E 16). Erst in diesem Zusammenhang kommt es darauf an, ob das Kulturdenkmal durch die neu hinzutretende Anlage in der denkmalrechtlich relevanten Umgebung in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt wird und wie erheblich diese Beeinträchtigung ist.

Unter Beeinträchtigung ist nach Auffassung des LfDH eine jede nachteilige Beeinflussung des Bestandes oder des Erscheinungsbilds eines Kulturdenkmals zu verstehen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals hängt mit den das konkrete Objekt kennzeichnenden Merkmalen zusammen. Das LfDH geht davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes nicht erst dann vorliegt, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Kulturdenkmal hervorgerufen wird, sondern auch dann, wenn die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Der Denkmalschutz erschöpft sich [auch] nach Auffassung des LfDH nicht in der Abwendung krasser Konfliktsituationen und will nicht nur verhindern, dass ein Baudenkmal durch eine gleichzeitig in den Blick geratende Windkraftanlage gewissermaßen „überflügelt“ bzw. „überdeckt“ wird. Ein denkmalrechtlich relevanter Widerspruch und Maßstabsverlust entsteht vielmehr auch dann, wenn infolge der Nähe von Kulturdenkmal und der neu hinzutretenden Anlage (z. B. Windkraftanlage) diese in der Umgebung als Fremdkörper und als unvereinbar mit den Werten, die das Kulturdenkmal verkörpert, wahrgenommen werden (vgl. NdsOVG, Urteil vom 21. April 2010 - 12 LB 44/09 -). Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals durch Windkraftanlagen reicht es daher aus, wenn der Rotorkreis der Anlagen als solcher (mit seinen Drehbewegungen) zusammen mit dem Kulturdenkmal in den Blick gerät und den Blick des Betrachters vom Denkmal ablenkt und auf sich zieht, sofern dabei ein Maßstabsverlust im vom Denkmal geprägten Landschaftsgefüge herbeigeführt wird (VG Sigmaringen, a.a.O.).

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals ist im Hessischen Landesrecht nicht auf einen lediglich für ästhetische Eindrücke oder für die Ziele Denkmalpflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen, sondern auf die Wahrnehmung eines sog. sachverständigen Betrachters, der mit dem Kulturdenkmal und den dieses kennzeichnenden Merkmalen vertraut ist (HessVGH, Beschl. v. 07.05.2013 - 4 A 1433/12.Z -). Erforderlich ist ein „fachspezifisches Vertrautsein“ mit dem Objekt und seiner Entstehungsepoche. Ob ein Kulturdenkmal durch hinzutretende Anlagen beeinträchtigt ist, obliegt somit grundsätzlich der Einschätzung eines Experten.

Für den Standort, von dem aus die Störung wahrgenommen wird, spielt es keine entscheidende Rolle, ob dieser für die breite Öffentlichkeit zugänglich ist und wie oft er ggf. von Fußgängern, Touristen usw. aufgesucht wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 16. April 2015 - 2 ZB 14.180 -). Entscheidend ist, dass die Wahrnehmung des Kulturdenkmals von diesem Standort aus überhaupt möglich ist und die Wirkung des Denkmals in o. g. Weise geschmälert wird.

Das LfDH hält fest, dass im Rahmen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes nicht nur der Blick auf das Kulturdenkmal sondern unter Umständen auch der Blick aus dem Denkmal (Innen-Außen-Perspektive) schutzwürdig sein kann. Entscheidend ist, ob der Blick aus dem Kulturdenkmal im Einzelfall als ein wesentliches Kriterium der Denkmaleigenschaft zu qualifizieren ist. Dies ist dann der Fall, wenn schutzwürdige Bezüge zwischen dem Denkmal und seiner Umgebung bestehen, etwa weil das Denkmal in die umgebende Landschaft gewissermaßen „hineinkomponiert“ worden ist und der Ausblick auf die Landschaft Teil des gestalterischen Programms gewesen ist (vgl. NdsOVG, Urteil v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -). Bei der Frage, ob nun der „ungestörte Blick“ aus dem Kulturdenkmal auf die dieses umgebende Kulturlandschaft oder ein Blick auf die „ungestörte Kulturlandschaft“ ein denkmalpflegerisches Anliegen ist, geht das LfDH davon aus, dass es hier auf eine störungsfreie Wahrnehmung des Kulturdenkmals durch den Betrachter entscheidend ankommt. Diese ist dann nicht mehr gegeben, wenn im Umfeld des Kulturdenkmals auffällige technische Anlagen errichtet werden, die den Blick des Betrachters auf sich ziehen und die Wahrnehmung des Denkmals nicht unerheblich erschweren. Das bedeutet nicht, dass im Zusammenhang mit einer Innen-Außen-Perspektive das kulturlandschaftliche Umfeld des Denkmals in einem bestimmten Zustand konserviert oder gar in einen ehemals vorhandenen historischen Zustand zurückgeführt werden soll. Vielmehr geht es darum, das Umfeld des Denkmals von solchen Bauvorhaben freizuhalten, die ihm ein völlig andersartiges Gepräge verleihen.

Die Frage, wann eine Beeinträchtigung lediglich vorübergehenden Charakter hat, dürfte nach neuer Rechtslage nur noch im Zusammenhang mit Maßnahmen in Gesamtanlagen (§ 18 Abs. 4 Satz 1 HDSchG n. F.), also nicht bei Bauvorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmälern, relevant sein. Im Übrigen wäre eine vorübergehende Beein-

trächtigung nach obergerichtlicher Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn es um einen „auf Monate oder eventuell wenige Jahre“ beschränkten Zeitraum ginge (vgl. HessVGH, Urteil v. 02. März 2006 - 4 UE 2636/04 -). Dies ist bei Windkraftanlagen angesichts der üblicherweise vorgesehenen und im vorliegenden Fall beantragten Nutzungsdauer nicht der Fall.

(1) Das LfDH zu den WEAn 5-10

Hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen der WEAn 5-10 verweist das LfDH auf seine vorangegangenen Stellungnahmen vom 22. Dezember 2016 und 21. Juli 2016 (LfDH - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Zu den Auswirkungen auf die Kulturdenkmäler auf Wiesbadener Stadtgebiet

Bis heute kommt Wiesbadens internationale Bedeutung als Kurstadt nicht allein in der Vielzahl repräsentativer Bauten im Stadtgebiet, besonders im Bereich des historischen Fünfecks, zum Ausdruck. Vielmehr ist der besonders hoch anzusiedelnde Denkmal- und Erholungswert Wiesbadens in der seit dem frühen 19. Jahrhundert planmäßig angelegten, die Stadt umgebenden Kurlandschaft, zu begründen. Zahlreiche Aussichtstürme, besondere Ausflugsziele, Wander-, Reit- und Radwege sowie architektonische Besonderheiten wurden im Zuge der sich stetig entwickelnden Weltkurstadt (1852) geschaffen, um der Erholung der einheimischen Bevölkerung und der Besucher zuträglich zu sein. Wiesbaden liegt in einem weiten Tal umgeben von Hanglagen und Höhenzügen, die das Stadtgebiet umschließen. Über diese herausragende landschaftliche Lage wusste bereits Johann Wolfgang von Goethe bei seinem ersten Kuraufenthalt im Jahr 1814 aus Wiesbaden zu berichten. Ihren Aufstieg zum international bedeutenden Kurbad hat die Stadt in erheblichem Maße dieser bevorzugten Lage in der kulturhistorisch besonders herausragenden Kulturlandschaft zu verdanken. Die Bedeutung der landschaftlichen Umgebung Wiesbadens für die Entwicklung der Stadt wird auch im Denkmaltbuch ausdrücklich hervorgehoben. Bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts wehrt sich die Wiesbadener Bevölkerung vehement und erfolgreich gegen die Eingemeindung der Industriestädte Biebrich und Schierstein. Auch wenn diese den innerstädtischen Kurbetrieb nicht direkt beeinflussten, waren doch industrielle Anlagen der Weltkurstadt fremd und ihrem internationalen Ruf nicht zuträglich. Da die Ansiedlung von Industrieanlagen sowohl im innerstädtischen Bereich als auch in der umgebenden Kurlandschaft stets verhindert wurde, kann bislang eine Vorbelastung der Wiesbaden umgebenden Taunuslandschaft durch störende raumwirksame Industrieanlagen noch immer nicht festgestellt werden. Diesen kulturhistorisch bedeutenden Siedlungszusammenhang gilt es für die Nachwelt ungestört zu erhalten. Heute gehört Wiesbaden als Denkmallandschaft - der Stadtkörper selbst und die umgebende Kurlandschaft - zu Deutschlands bedeutendsten Flächendenkmalen und international zu den bedeutendsten Kulturdenkmalen des 19. Jahrhunderts. Auch aus diesem Grund wurde im Sommer 2012 der Antrag auf Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste zur „Anerkennung als

Weltkulturerbe der Menschheit“ durch die UNESCO gestellt. Bei der Bewerbung um den Titel als Weltkulturerbe standen im Mittelpunkt nicht allein die zahlreichen herausragenden Baudenkmale im Innenstadtbereich (Kurhaus, Staatstheater etc.) sondern vielmehr die international einzigartige Kultur- und Kurlandschaft am Taunus, die Wiesbaden umgibt.

Es ist nach LfDH festzustellen, dass die südöstlich des Fernmeldeturms geplanten WEAn zu einer erheblichen Beeinträchtigung des als Aussichtsturm angelegten Kaiser-Wilhelm-Turmes auf dem Schläferskopf führen. Die mit der Errichtung von WEAn einhergehende Dominanzverschiebung, die den Aussichtsturm als architektonische Landmarke negierte, ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht hinnehmbar. Die Anlage ist Einzelkulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG eingetragen. Sie wurde 1906 als Bestandteil der Wiesbadener Kurlandschaft errichtet und 1907 um ein künstlerisch wertvoll ausgestattetes Restaurationsgebäude erweitert. In fußläufiger Entfernung zur Stadt gelegen lädt der Turm seit seinem Bestehen Besucher dazu ein, den einzigartigen und ungestörten Blick in die umgebende Landschaft zu genießen. Die Errichtung von WEAn im genannten Bereich bedeutet nicht nur ein Zerschneiden der planmäßig angelegten Blickachse vom Kaiser-Wilhelm-Turm in die Taunuslandschaft; sie bedeutet vielmehr eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erholungswertes des seit nunmehr über hundert Jahren von Einheimischen und Touristen gleichermaßen genutzten Ausflugszieles. Die Stadt hat die Begehrbarkeit des Turmes ausdrücklich als Ziel der bevorstehenden Sanierung formuliert. Die Maßnahme wird zu einem großen Teil aus öffentlichen Geldern finanziert werden.

Zudem sind von der geplanten Maßnahme die Kulturdenkmäler Jagdschloss Fasanerie und das nordwestlich gelegene Schützenhaus betroffen. Die Anlage bestehend aus Schloss, Tierpark und Schützenhaus ist als Einzelkulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG eingetragen. Der Barockbau mit angegliedertem Tiergehege wurde 1744/45 für Fürst Karl von Nassau-Usingen errichtet (Dehio, Südhessen, S. 832). Das Schützenhaus wurde 1911 errichtet und galt seinerzeit als „das schönste und vollkommenste in Deutschland“ (Russ, Denkmaltopographie Wiesbaden - Die Villengebiete, 1988, S. 606) Heute sind das ehemalige Jagdschloss und die umgebenden Wander-, Reit- und Fahrradwege aufgrund ihrer reizvollen Lage in der Natur, die an vielfältigen Stellen einen ungestörten Blick in die Landschaft zulassen, ein beliebtes Ausflugsziel. Auch hier ist im Falle der Einrichtung von WEAn von einer Dominanzverschiebung zuungunsten des Kulturdenkmals und seiner Umgebung auszugehen, die aus denkmalfachlicher Sicht nicht hinnehmbar ist.

Der Wirkungsraum des kulturhistorisch gewachsenen Erscheinungsbildes der Stadt Wiesbaden mit seinen landschaftsbestimmenden Kulturdenkmälern und der umgebenden Kurlandschaft mit ihren Aussichtstürmen und Blickbeziehungen kann einen allgemeinen Ausschlussradius um ein Vielfaches übersteigen, so dass sich insbesondere im Bereich einer mittleren Sichtbarkeit eine Dominanzverschiebung vom kulturellen Er-

be hin zu den Windkraftanlagen ergeben kann. Daher wurde dieser Aspekt für den hier vorliegenden Genehmigungsantrag über sechs WEAn durch den denkmalpflegerischen Fachbeitrag in Form von Sichtbarkeitsanalysen geprüft. Dabei bestimmen im Fall der Stadt Wiesbaden nicht nur die gebauten Kulturdenkmäler den Denkmalwert der Stadt, sondern darüber hinaus in besonderer Weise der Bezug zwischen der Stadt und der sie umgebenden (Kur-) Landschaft.

Da es gemäß § 1 HDSchG die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, Kulturdenkmäler als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie auf die Einbindung in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege hinzuwirken, geht es neben der Erhaltung der Substanz der Denkmäler und deren historischem Erscheinungsbild dabei sowohl um die Einbindung der Denkmäler in ihre Umgebung als auch um die Erhaltung der Identität historisch gewachsener Orte.

Aus diesem Grund wurde bei der Bewertung der sechs auf Wiesbadener Gebiet geplanten WEAn nicht nur beurteilt, inwiefern das Vorhaben das Erscheinungsbild einzelner Kulturdenkmäler wie dem Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf, das Schloss Biebrich oder die Fasanerie in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen würde, sondern auch, welche Raumwirkung die geplanten WEA in ihrer Gesamtheit in die sie umgebende, bisher weitestgehend ungestörten Kur- und Kulturlandschaft ausüben.

Nicht zu unterschätzen ist dabei auch die Wirkung, die durch die kontinuierliche, mechanische Bewegung der Rotoren entsteht und welche auf den Visualisierungen nicht widergespiegelt ist. Dieser Aspekt spielt jedoch in der Wahrnehmung der Anlagen eine erhebliche Rolle - gerade die Bewegung lenkt den Blick auf sich und erlangt dadurch eine höhere Aufmerksamkeit als ein unbewegtes Objekt. Die Psychologie nennt dies Salienz. Die Salienz (Auffälligkeit) eines Objektes bestimmt, worauf sich die menschliche Aufmerksamkeit richtet. Und die Aufmerksamkeit wird durch zwei Mechanismen der Wahrnehmung bestimmt. Doch im Gegensatz zu dem Mechanismus der selektiven Wahrnehmung, bei der die wahrnehmende Person aufgrund ihrer momentanen Motivation (z. B. Durst) nur bestimmten Objekten (in dem Fall Getränken) Aufmerksamkeit zollt, setzt sich in der Wahrnehmung grundsätzlich der Mechanismus der reizinduzierten Vereinnahmung der Wahrnehmung gegenüber der selektiven durch. Bei der reizinduzierten Vereinnahmung der Wahrnehmung ziehen saliente Objekte - unabhängig von der Motivation oder den Zielen des Betrachters - die Aufmerksamkeit auf sich. Die Salienz eines Objektes hängt dabei u. a. von seinem Neuigkeitswert und seiner Intensität ab. Als intensiv wird von jedem Betrachter beispielsweise ein hoher Farb-, Figur- oder Bewegungskontrast empfunden. Bislang bestimmt die naturnahe Landschaft das Umfeld - ohne Konkurrenz am Horizont. Nun würden die technischen Anlagen der WEA den Horizont mit ihrer linearen Form und ihren Proportionen neu definieren. Unterstützt durch die Bewegung der Rotoren stellen sie sich in einen deutlichen Kontrast zum bisherigen unbewegten Erscheinungsbild.

Wie die Visualisierung V1-1 verdeutlicht, wäre vom Kellerskopfturm in Richtung WSW der Blick in die ansonsten bisher ungestörte Landschaft durch alle zehn WEAn verstellt. Lediglich die WEA 7 und 8 positionieren sich derart hinter dem Kamm, dass von ihnen nur der Rotor zu sehen wäre. Die übrigen WEAn wären jedoch in voller Größe auszumachen, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des ansonsten ungestörten Blicks in den Taunus vorläge. Das von der Antragstellerin beigefügte Foto F1 zeigt einen bereits bestehenden Windpark in nordöstlicher Richtung. Kulturhistorisch bedeutend sind jedoch für die Kurlandschaft die Blicke Richtung Stadt und in die Taunuslandschaft oberhalb der Stadt. Zudem würden die hier geplanten WEAn bereits in ca. 8,9 km Entfernung zum Stehen kommen, während der bereits existierende Windpark 26 km entfernt liegt und damit deutlich mehr in den Hintergrund rückt. Auch vom Frauensteiner Aussichtsturm "Spitzer Stein" wären alle zehn WEA wahrnehmbar (V1-2) und damit der Blick in die Taunuslandschaft verstellt. Des Weiteren würden die Anlagen hier sogar in unter 5 km Entfernung zum Stehen kommen und damit perspektivisch noch größer erscheinen als vom Kellerskopfturm aus. Insgesamt jedoch muss für diese beiden Visualisierungen festgehalten werden, dass durch keine der geplanten WEA die Substanz oder die Raumwirkung eines Kulturdenkmals beeinträchtigt würde. Dennoch wäre es zu bedauern, wenn durch eine technische Überprägung des Taunuskamms im Bereich der Hohen Wurzel das bisher ungestörte Landschaftsbild nachhaltig verändert und damit auch die visuelle Integrität des potentiellen Welterbes nachteilig beeinflusst würde (vgl. RWTH Aachen u. a., „Unabhängiges Gutachten zur Welterbeverträglichkeit geplanter Windkraftanlagen in Wiesbaden“, Abschlussbericht, Mai 2014, S. 73).

Was die Zugänglichkeit des Schläferkopfturmes betrifft, sollte dessen Sanierung so abgeschlossen werden, dass der Turm ab dem Jahr 2016 der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden kann. Bei dem Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf handelt es sich ebenso wie beim Frauensteiner Turm und beim Kellerskopfturm um einen Aussichtsturm. Wie die Visualisierung V2-2 zeigt, wären selbst vom Fuße des Turmschaftes aus alle zehn WEAn grundsätzlich wahrnehmbar, jedoch ist der Blick durch dichten Baumbestand weitgehend verdeckt. Doch auch für diese Visualisierung muss konstatiert werden, dass durch keine der geplanten WEAn die Substanz oder die Raumwirkung des Kulturdenkmals Kaiser-Wilhelm-Turm beeinträchtigt würde.

Vom touristisch stark frequentierten Schützenhausweg aus (V2-3) ist zwar nur die WEA 5 sichtbar, dessen Rotorblätter erscheinen jedoch unmittelbar hinter dem Einzelkulturdenkmal der Kategorie B, dem Kaiser-Wilhelm-Turm, und überragen dieses sogar noch. Auch bei der Visualisierung V3-1 vom Parkplatz der Fasanerie aus, einem mit Gastronomie und Tierpark ganzjährig sehr gut besuchtem Ausflugsziel, rückt die WEA 5 empfindlich nah an den Kaiser-Wilhelm-Turm heran und beeinträchtigt auf diese Weise nachhaltig sein Erscheinungsbild. Zugleich ragt die WEA 5 von dieser Perspektive aus unmittelbar hinter dem ebenfalls als Einzelkulturdenkmal der Kategorie B erfassten

Jagdschloss Fasanerie auf und erscheint aufgrund der Nähe in Relation zu diesem sehr groß.

Ein geteertes Wegenetz durch Feld und Wald zwischen Alt-Klarenthal und der Fasanerie lockt ganzjährig regelmäßig zahlreiche Spaziergänger, Läufer und Radfahrer. Von der Fasanerie aus führt ein geteertes Weg durch das Fasaneriefeld Richtung Alt-Klarenthal, ein Stadtbezirk, dessen Name auf das dort ansässige, ehemalige Klarissenkloster Klarenthal zurückgeht. Mit dem Hofgut Klarenthal und dem Landhaus Diedert befinden sich hier zwei sehr beliebte Speiselokale. Die am Fasaneriefeld entstandene V2-4 mit Blick auf den Kaiser-Wilhelm-Turm zeigt, dass - neben den WEAn 9 und 10 - die auf Wiesbadener Stadtgebiet geplanten WEAn 1 bis 5 von hier aus deutlich sichtbar wären. In der bisher von baulichen Elementen freigehaltenen Horizontlinie stand der Kaiser-Wilhelm-Turm im Mittelpunkt der Wahrnehmung. Würden die genannten WEAn gebaut werden, würden sie das Denkmal um ein Vielfaches überragen und es damit zur Bedeutungslosigkeit abwerten. Im Maßstab des menschlichen Betrachters erscheint der bisher als dominierend wahrgenommene Turm auf Spielzeuggröße geschrumpft, wobei insbesondere die WEA 10 durch ihre unmittelbare Nähe zum Kaiser-Wilhelm-Turm dessen Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt.

Bezüglich der Visualisierung V4-1 von der Bierstädter Warte auf Wiesbaden ist anzumerken, dass die geplanten zehn WEAn zwar nicht direkt hinter den untersuchten Kulturdenkmälern, insbesondere der rechts im Bild deutlich zu erkennenden Russisch-orthodoxen Kirche (Hl. Elisabeth), aufragen, es sich aber bei dem Blick vom Bierstädter Hang über die Stadt auf die Hohe Wurzel und den Kaiser-Wilhelm-Turm um eine im Zusammenhang mit der die Stadt umgebende Kulturlandschaft gewollte Sichtbeziehung handelt. In diesem Sinn stellen alle zehn WEAn kulturlandschaftlich eine Beeinträchtigung dar, wenn durch eine technische Überprägung des Taunuskamms im Bereich der Hohen Wurzel das bisher ungestörte Landschaftsbild nachhaltig verändert und damit auch die visuelle Integrität des potentiellen Welterbes nachteilig beeinflusst würde (RWTH Aachen u. a., „Unabhängiges Gutachten zur Welterbeverträglichkeit geplanter Windkraftanlagen in Wiesbaden“, Abschlussbericht, Mai 2014, S. 79).

Bei der Höhe der Anlagen von 206,93m wird es viele beeinträchtigende Sichtbezüge auf die Kulturdenkmäler geben.

Dies betrifft, um nur ein Beispiel zu nennen, etwa die Sichtbezüge von der gegenüber des Schlosses Biebrich gelegenen Rettbergsaue. Das kulturlandschaftlich einzigartige Rheintal, die seit dem 17. Jahrhundert vielfach gemalten und gezeichneten, später gedruckten Rheinansichten und der damit verbundene bis heute blühende Rheintourismus verleihen dem gesamten Oberen Mittelrheintal eine besondere historische Bedeutung. Die Tatsache, dass das gesamte Obere Mittelrheintal 2002 zum UNESCO-Welterbe benannt wurde, unterstreicht die weltweite Wichtigkeit dieses Landstriches. Dabei spielt insbesondere die Schifffahrt eine große Rolle. Aus diesem Grund ist die

Prüfung des geplanten Vorhabens mittels Visualisierung auch vom Rhein aus entscheidend. Bei der Visualisierung V5-1, einer Ansicht des Kulturdenkmals des Schlosses Biebrich von der Mainzer Rheinseite aus, wird deutlich, dass – neben den WEAn 9 und 10 – alle sechs auf Wiesbadener Gebiet geplanten WEA in nahezu ganzer Höhe hinter der Rheinansicht auf das Schloss Biebrich und die als Einzelkulturdenkmal erfasste Oranier-Gedächtniskirche aufragen würden und damit die Ansicht, wenn auch nicht erheblich, so doch beeinträchtigen würden. Für die V5-2 gilt, vergleichbar wie für die V 5-1, dass die Ansicht des hier gezeigten Rheinabschnittes zwischen der Oranier-Gedächtniskirche in Biebrich und dem Schloss Biebrich durch alle zehn WEA, welche in nahezu ganzer Höhe sichtbar wären, beeinträchtigt würde, wobei hier das Schloss Biebrich von dem Außenspiegel des Schiffes verdeckt ist. Lediglich bei dem Blick aus Ufernähe mit dem Biebricher Schloss im Vordergrund, wie bei der Visualisierung V5-3 dargestellt, werden die WEA perspektivisch durch das Schloss Biebrich verdeckt. Sobald das Biebricher Schloss jedoch passiert wird, wie bei der Visualisierung V5-4 wiedergegeben, wären die WEA 1 bis 5, 9 und 10 wieder teilweise und in unbelaubter Jahreszeit sogar in nahezu ganzer Größe sichtbar.

Zu den Auswirkungen auf die Kulturdenkmäler im Rheingau-Taunus-Kreis

Mit seinen rebenbesetzten Talhängen, seinen auf schmalen Uferleisten zusammengedrängten Siedlungen und den auf Felsvorsprüngen wie Perlen aufgereihten Höhenburgen gilt das Tal als Inbegriff der romantischen Rheinlandschaft. Menschen aus aller Welt haben diese Region bereist; Literaten, Maler und Musiker haben sich durch diese Landschaft inspirieren lassen. Der Rheingau ist spätestens seit dem Jahr 1802, als die Dichter Friedrich Schlegel, Clemens Brentano und Achim von Arnim das Rheintal bereisten, ein Sehnsuchtsort der Romantiker. Schon Goethe pries die „gestreckten Hügel“ zwischen Fluss und Höhenwald. Die Rhein-Begeisterung hatte schon seit Ende des 18. Jahrhunderts ausländische Bildungstouristen ins Land gebracht. Die Reiseliteratur blühte, und zahlreiche Druckwerke zeigten Ansichten des Rheins und der an seinen Ufern gelegenen Orte. Rhein-Motive hatten bereits seit dem 17. Jahrhundert Künstler wie Wenzel Hollar, Christian Georg Schütz und William Turner zu Papier gebracht; Bilderserien und Rheinpanoramen, die Motive oft in romantischer Überhöhung zeigend, fanden weite Verbreitung. Vogels Rheinpanorama von 1833, das den Rheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz abbildet, vermittelt durch naturalistische und detailgenaue Ansichten einen guten Eindruck von Orten und Landschaft zu jener Zeit. Bereits im 13. Jahrhundert existierten in den Rheinorten neben Treidelstationen, Hospitälern und klösterlichen Höfen bürgerliche Herbergen, die Reisenden aller Art Übernachtungsmöglichkeiten boten. Auch heute blüht der Rheintourismus. Dabei spielen die Schifffahrt und die Wanderwege eine große Rolle. Rudesheim gilt mit bis zu etwa 3 Millionen Tagesgästen pro Jahr als eines der wichtigsten Tourismusziele in Deutschland.

Die eingetragenen Kulturdenkmäler im Rheingau-Taunus-Kreis sind zu finden in den Denkmaltopographien „Kulturdenkmäler in Hessen, Rheingau-Taunus-Kreis I, Teilbän-

de 1 und 2 von 2014 sowie Rheingau-Taunus-Kreis II, Untertaunus von 2002. Die Beschreibungen der genannten Kulturdenkmäler sind diesem Denkmalsbuch entnommen.

Die kulturlandschaftliche Bedeutung des gesamten Rheintales wurde wissenschaftlich ausführlich hergeleitet und begründet im Arbeitsheft des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen: „KuLaKomm – Kulturlandschaftsschutz auf kommunaler Ebene. Managementplan für eine nachhaltige Entwicklung der Kulturlandschaft des Rheingau-Taunus-Kreises“ (Band 22, Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 2011) sowie die dazugehörigen Bewertungskarten und KuLaDig, das noch im Aufbau befindliche digitale Informationssystem über die historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturerbe. So sind in der Bewertungskarte Abb. 17 im gesamten Rheingau das Offenland mit Weinbauflächen sowie die Wald- und Forstflächen auf dem Taunuskamm als hoch bedeutend qualifiziert worden.

Die geplanten WEAn auf der Hohen Wurzel rücken empfindlich nah an das hier sanft abfallende Rheintal und die genannten hochkarätigen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen heran. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege muss angemerkt werden, dass aufgrund der großen Höhe der Anlagen von 206,93m, ihrem massierten Auftreten nebeneinander, ihrer exponierten Stellung auf Anhöhen, ihrer Nachtbeleuchtung in Form eines Blinklichts sowie der ständigen Bewegung sowie Reflektion der großen Rotoren grundsätzlich von visuellen Auswirkungen auf das unmittelbare und weitere Umfeld auszugehen ist. Dadurch sind optische Beeinträchtigungen auf die Kulturdenkmäler zu erwarten.

Mit Blick auf die Sichtbarkeitskarte Nr. 3 wird anhand der violetten Markierung deutlich, dass die zehn geplanten WEAn von der anderen Rheinseite über dem Kamm Wiesbadens und des Rheingaus weithin (und auch jenseits des 10km-Radius) sichtbar wären und den statischen Landschaftsraum mit seinen sanften Hügelketten durch die Höhe der Anlagen, ihre Anzahl und die sich drehenden Rotorblätter beeinträchtigen würden. Sie stehen im Kontrast zur umgebenden Kulturlandschaft, da sie das Landschaftsbild technisch überprägen und andere naturräumliche und kulturhistorische Strukturen und Elemente dominieren. Diese visuelle Dominanz führt zu einem Maßstabsverlust, der alle anderen Kulturlandschaftselemente plötzlich klein und unbedeutend wirken lässt.

Schon die wenigen exemplarischen Fotopunkte zeigen trotz ihrer mangelhaften Qualität, dass die Anlagen an vielen repräsentativen Fotostandpunkten sichtbar sein würden. Es muss dabei nicht unbedingt zu einer direkt „bedrängenden“ Situation für die Kulturdenkmäler kommen. Es genügt schon, dass die monumentalen Anlagen mit ihren sich dauerhaft drehenden Rotoren die traditionellen Blickbeziehungen auf das Denkmal beeinträchtigen. Damit konterkarieren sie die Raumwirksamkeit der Kulturdenkmäler erheblich und dauerhaft. Auch die hellgraue Farbigekeit mildert diesen Umstand nicht. Je nach Wetterlage werden die hellgrauen WEAn im Vergleich zum betongrauen Funk-

turm Hohe Wurzel sich nicht erheblich weniger, sondern je nach Wetterlage durch den starken Kontrast zum blauen Hintergrund ebenso kontrastreich abheben.

Das in Taunusstein-Bleidenstadt befindliche Benediktinerkloster St. Ferrutius wird bereits im Jahr 778 erwähnt und war durch die Reliquien des hl. Ferrutius, die hier bis 1632 aufbewahrt wurden, ein bedeutendes Wallfahrtsziel. Das heutige Pfarrzentrum ist eine denkmalgeschützte Sachgesamtheit, die mit ihrem hohen Kirchturm einschließlich des prägenden barocken Turmhelms besonders aus nördlichen Richtungen von einem viel frequentierten Spazierweg aus und umgeben von viel Grün wahrnehmbar ist. Wie die V14-1 deutlich darlegt, ragen in nur etwas über 2km Abstand besonders die Anlagen 10, 5 und 9 direkt hinter dem Kloster auf. Aus diesem Blickwinkel verschwindet die WEA 7 fast ganz, die WEA 8 ist an den Rand verschoben. Die WEAn 1-4 sind aus diesem Blickwinkel nicht sichtbar. Bei der V14-3 taucht vor allem die WEA 9 in voller Sicht hinter dem Kulturdenkmal auf. In Summe müssen für die Anlagen 10, 5 und 9 aus diesen nördlichen Richtungen daher erhebliche Bedenken geltend machen. Sie sind nur rund 3km vom Kulturdenkmal entfernt und stören durch ihre Höhe, ihre Massierung und die drehenden Rotorblätter massiv die wichtige und viel frequentierte Blickbeziehung auf das markante Klostergebäude. Die WEAn würden die Blicke von dem bislang als prägende Landmarke wirkenden Kirchturm abziehen und zu einer Maßstabsveränderung führen, die das optische Erscheinungsbild des Klosters dauerhaft beeinträchtigt.

Der hoch gelegene Eltviller Ortsteil Rauenthal mit seiner mittelalterlichen Pfarrkirche gehört ebenfalls zum bedeutenden denkmalgeschützten Bestand im Rheingau. Er wurde aufgrund seiner weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen in die Kategorie B eingeordnet. Östlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hauptstraße, einem Teil der alten Wegeverbindung vom Taunus nach Eltvile und zum Rhein, liegt der Ortskern mit der Pfarrkirche und dem Kirchplatz, der rechtwinklig von Antoniusgasse, Kirchgasse und Martinsthaler Straße umschlossen wird. Ein besonderes Charakteristikum des aus einem Wehrkirchhof hervorgegangenen Dorfplatzes besteht in seiner zur Kirche hin ansteigenden, gegenüber den Straßen terrassenartig erhöhten Lage. An der Nordseite bildet die Pfarrkirche, nach Westen das Rathaus von 1565 die bauliche Begrenzung des Dorfplatzes. Zentral im Ort an einem erhöhten, von Linden bestandenen Kirchplatz, früher Friedhof, wurde die spätgotische Pfarrkirche St. Antonius Eremitus errichtet. Besonders der hochaufragende Turmbau der Kirche ist weithin vom Rhein aus sichtbar. Zu konstatieren ist, dass die beiden visualisierten Blickbezüge V12-1 und V12-2 nicht die im Regionalplan genannten, wesentlich prägenden Blicke (aus SO-NW) zeigen. Zwar ragen hier alle zehn Anlagen hinter dem Ort und besonders seiner bedeutenden Pfarrkirche auf. Da sie nur 5 km vom Ort entfernt stehen, würden sie aus südwestlichen Richtungen über der Hügelkuppe gut wahrnehmbar sein und den Blick auf den Ort, z. B. von den Wanderwegen rund um die Bubenhäuser Höhe aber auch aus dem Ort heraus verändern. Obwohl man besonders die Anlagen 8, 7, 9 und 5 hoch aufragend wahr-

nimmt, möchte das LfDH hier keine erhebliche Störung durch die WEAn konstatieren, da die gezeigte Ortsansicht über das Neubaugebiet hinweg kein maßgeblicher Blick auf die Gesamtanlage und die Kirche darstellt.

In Halbhöhenlage der Terrassenzone liegt Kiedrich vor der Taunushöhe, wo der Kiedrichbach aus einem engen Waldtal in eine weite Mulde tritt. Ein alter Verkehrsweg führte hier vom Rhein bei Eltville über den Taunus. Parallel zum leicht geschwungenen Talgrund des Kiedrichbaches entwickelte sich der langgestreckte Ort entlang der Durchgangsstraße von Eltville zur Taunushöhe, wo bei Hausen ein Durchgang im Gebüch bestand. In der zentralen Gabelung bei der Pfarrkirche, wo der Weg zum Kloster Eberbach abzweigt, liegt der Marktplatz, um den sich die wichtigen öffentlichen Gebäude (Rathaus, Kirchhof mit Pfarrkirche und Michaelskapelle) gruppieren. Vom breiten, begrünten Talgrund des Bachlaufes steigt am Unteren Gräfenbergweg der steile Hang des seit dem Mittelalter mit Wein besetzten Gräfenbergs an und bildet mit dem ebenfalls als Weinberg genutzten Südhang des Scharfensteins (Turmberg) den Hintergrund der Ortsbebauung. Der von einer hohen Wehrmauer umschlossene Bezirk um die in gotische Kirche SS. Valentinus und Dionysius in Kiedrich bildet zusammen mit der doppelgeschossigen Michaelskapelle und der monumentalen Kreuzigungsgruppe ein geschlossenes sakrales Ensemble, das sich bastionsartig über dem Bachtal erhebt und dessen Erscheinungsbild auch heute noch maßgeblich von der qualitätvollen mittelalterlichen Substanz geprägt wird. Die hoch aufragende, als Denkmal von nationaler Bedeutung bewertete Pfarrkirche SS. Valentinus und Dionysius (1380-1480) erreicht als dreischiffiger Bau eine für den kleinen Ort ungewöhnliche Größe und reiche Gestaltung, die in der Bedeutung der mittelalterlichen Kiedricher Valentinus-Wallfahrt begründet ist. Die Kirche wird gerade mit erheblichen Mitteln des Bistums Limburg, des Landes Hessen sowie der Bundesrepublik Deutschland umfassend saniert. Das Ortsbild und die Landschaft weithin beherrschend steht oberhalb der Ortslage auf markantem Bergsporn der Rundturm der ehem. Burg Scharfenstein, ehem. geeignet zur Kontrolle der vom Rhein vorbeiführenden Straße. Burg Scharfenstein entstand um 1160 nahe der Straße von Eltville über die Höhe. Sie diente im 13. Jahrhundert zeitweilig als Aufenthaltsort der Mainzer Erzbischöfe. Sie ist aufgrund ihrer historischen Bedeutung, ihrer regionalen weiträumigen Sichtbeziehungen und Raumwirkungen weithin sichtbar und unverwechselbar und daher in die Kategorie B einzuordnen. Während innerörtlich die 10 Anlagen offensichtlich nicht sichtbar sind, geraten sie in den Blickpunkt sobald man sich südwestlich des Ortes platziert. Mit Blick auf die Visualisierung V11-3, die aufgrund des nur schwachen Kontrastes wiederum nicht die geforderten Qualitätsstandards erfüllt, ist erkennbar, dass zwar alle zehn Anlagen im Bild zu sehen sind. Sie befinden sich jedoch nicht direkt hinter dem Kirchturm, sondern sind weit nach rechts verschoben. Außerdem sind bei allen WEAn bis auf Nr. 6 und 5 nur die Rotorblätter wahrnehmbar. Wiederum müssen wir betonen, dass wir nur exemplarische Fotopunkte fordern konnten. Kiedrich ist ein überregional bedeutender Wallfahrtsort, der von Pilgern wie Touristen gleichermaßen häufig frequentiert wird. Er liegt nahe am weiter westlich liegenden

Kloster Eberbach und viele Touristen suchen beide Kulturdenkmäler gleichermaßen auf. Der Weg vom Kloster in Richtung Kiedrich von hinter den Waldkuppen aufragenden Windenergieanlagen zerschnitten werden. Damit wäre ein kulturhistorisch einzigartiges Ensemble dauerhaft und langfristig in seinem Erscheinungsbild zerstört. Aufgrund der vorliegenden Visualisierung bestehen zwar Bedenken gegen die genannten WEAn, eine erhebliche Störung der Kulturdenkmäler Burg Scharfenstein und SS. Valentinus und Dionysius können wir jedoch nicht konstatieren.

Als auf Fernsicht hin konzipierte Anlage muss die als Sachgesamtheit denkmalgeschützte Anlage der psychiatrischen Klinik Eichberg genannt werden. Durch Erlass der Nassauischen Landesregierung von 1812 wurde die damals schon als Correctionshaus benutzte Abtei Eberbach zur Einrichtung einer Landes- Irrenanstalt bestimmt, die 1815 eröffnet wurde. Nach weiteren Belegungszunahmen wurde bis 1849 ein Neubau mit eigener Verwaltung im Erbacher Wald fertiggestellt. 1881 bis 1884 vervollständigten Um- und Ausbauten die Anstalt, bis 1888 auch der benachbarte Wachholderhof angekauft wurde. Die streng axialsymmetrische Anordnung des Grundrisses von Gebäuden und Gartenanlagen steht in der Tradition klassischer Landhausarchitektur, wobei Wert auf die qualitätvolle historistische Einzelgestaltung der Gebäude und Freiflächen gelegt wurde. Die Einbettung in eine heitere Landschaft war programmatischer Bestandteil in Befolgung zeitgenössischer therapeutischer Absichten.

Der nach seinem steinigen Schieferboden benannte Steinberg wird bereits im Güterverzeichnis des Klosters Eberbach von 1211 erwähnt. Gleichzeitig entstand zu dessen Bewirtschaftung am Südrand die Domäne Neuhof. Sie ist von einer fast 3km langen Mauer umgeben, die 1761-66 zum Schutz vor Dieben und Tieren aus verputzten Bruchsteinen errichtet wurde. Die Hofanlage von eindrucksvoller Ausdehnung besteht aus schiefergedeckten Bauten des 17. bis 19. Jh. Der Hof ist in seinem authentischen Zustand und seiner ungebrochenen Nutzungskontinuität sowie als weithin in die Landschaft wirkende Anlage ein bedeutendes Element der historischen Kernlandschaft um Kloster Eberbach. Besonders hoch ist die landschaftlich ungestörte Situation des Weinbergs Steinberg mit dem weithin in der Landschaft sichtbaren Mauerverlauf zu werten.

Durch die Visualisierungen V9-1 und -2 werden beide Anlagen gemeinsam erfasst. Während die WEAn bei der ersten Visualisierung hinter dem Hügel verschwinden, sind bei der V9-2 alle Anlagen rechts vom Eichberg wahrnehmbar. Wiederum ist die Visualisierung qualitativ mangelhaft, da die WEAn kaum wahrnehmbar sind. Im von der Antragstellerin vorgelegten Bericht der Ökotec GmbH werden die statische Hochspannungsleitung sowie die vorgelagerte Bebauung als dominierende Landschaftselemente genannt, die WEAn jedoch, die wiederum hinter der Waldkuppe aufragen und dauerhaft rotierend zum Vorschein kommen, als nur „in großer Entfernung sichtbar“ charakterisiert. Das LfdH hält diese Bewertung für unkorrekt. Trotz der beiden Anlagen 7 und 9, die in der Nachbarschaft des Denkmals Eichberg mit vollem Rotordurchmesser hinter der Waldkuppe hervorscheinen und die bislang völlig ungestörte landschaftliche Situa-

tion des Eichberges und der davor ausgebreiteten Domäne NeuhoF und des Steinbergs [stören] möchten das LfDH zwar Bedenken anmelden, kann aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals nicht feststellen.

An der Mündung des Wallufbaches in eine weite Rheinbucht an einer alten Rheinquerung liegt der Wallufer Ortsteil Nieder-Walluf. Heute weisen die nordöstlich außerhalb des Ortskerns gelegenen Ruinen der alten Turmburg und der ehemaligen Johanniskirche auf den älteren Standort des Ortes hin. Der Ortskern ist in seiner Grundstruktur erhalten, wie er auf Plänen des 18. Jahrhunderts dargestellt ist. Die katholische Pfarrkirche bildet den östlichen Eckpunkt eines Straßenvierecks aus Hauptstraße, Kirchgasse, Rheinstraße und Brückenstraße, an das nordöstlich ein kleinteiliges Quartier ehemaliger Schiffer, Fischer und Handwerker um Fischergasse und Hintergasse anschließt. An der Rheinstraße reihen sich in privilegierter Lage größere Bürgerhäuser, zu denen als besonderes ortstypisches Zubehör jenseits der Rheinstraße gelegene, ummauerte und erhöhte, seit dem späten 19. Jahrhundert auch gastronomisch genutzte Gärten mit altem Baumbestand (Platanen) gehören. Die früher dem Schiffer- und Fährgewerbe vorbehaltene Uferzone zeigt Umgestaltungen des 19. und 20. Jahrhunderts mit promenaartenartiger Baumpflanzung (Lindenallee), Grünanlage und Kriegerdenkmal. Die Visualisierungen V6-1 und V6-2 zeigen trotz nur geisterhaft visualisierter WEAn, dass der gesamte Kranz von zehn WEAn hinter der mit Kategorie B ausgewiesenen Gesamtanlage Nieder-Walluf über der Hügelkuppe aufragt. Mit Blick auf die Visualisierungen wird anschaulich, dass mit der Rheinschifffahrt und den sich daraus ergebenden wechselnden Perspektiven der Ort Nieder-Walluf im Hintergrund nicht mehr von den sanft ansteigenden Hügelkuppen zu erleben wäre, sondern eingerahmt von zehn sich drehenden Rotoren. Besonders die direkt hinter dem Ort platzierten WEAn 5, 6, 7, 8 und 9 sind hier zu nennen. Durch den vorgelagerten Kiesbetrieb mit Schiffskränen und den o. g. modernen Bauten, die heute das Rheinufer prägen, ist die historische Rheinansicht, wie sie noch auf klassizistischen Stichen zu sehen war, heute jedoch nicht mehr erlebbar. Daher kann das LfDH hier in Abwägung mit den berechtigten Zielen der Energiewende eine erhebliche Störung der Ortsansicht von Nieder-Walluf nicht feststellen.

Direkt an der Rheinfront gelegen ist der Eltviller Ortsteil Erbach, der aufgrund seiner weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen ebenfalls in die Kategorie B eingeordnet wurde. Westlich von Eltvile liegt er an der Mündung des (früher Eberbach genannten) Kisselbaches in den Rhein. Der Ortskern ist gekennzeichnet durch seine meist kleinteilige Parzellierung und Baustruktur. Die katholische Pfarrkirche mit zugehörigen Einrichtungen wie Kirchhof, Schule und Pfarrhof nehmen die gesamte Westseite des Ortes ein. Größere Stifts- und Adelshöfe liegen um den Ortsrand, bevorzugt zum Rhein hin. Der vom Neubau des Hotels Schloss Reinhartshausen dominierte westliche Ortsrand stellt sich im Übergang von Weinbergen und offenen Flächen zur historischen Bebauung noch weitgehend ungestört dar. Östlich des Ortes entstand relativ weit außerhalb auf ehemaligem Weinbergsgelände die bis 1865 nach Planung von Baurat Eduard

Zais errichtete Grabeskirche, heute evangelische Pfarrkirche. Schlanke, über das Dach hinausragende Fialen und der achteckige Turmaufsatz mit hohem Spitzhelm ergeben eine markante, zierliche Silhouette mit aufstrebender Komponente. Die Visualisierungen von V8-2 und V8-4 sind qualitativ so mangelhaft, dass man diese ohne die nachträgliche Skizzierung der Anlagen so gut wie gar nicht wahrnehmen kann. Durch die Skizze V8-2 mit Blick vom Schiff aus kann das LfDH zumindest feststellen, dass mit vollem Rotordurchmesser besonders die Anlagen 5-9 hinter der städtebaulich prägenden und historisch bedeutenden evangelischen Pfarrkirche aufragen würden. So könnte der Betrachter diese nicht mehr vor dem ehemals ruhigen Hintergrund des Taunuskammes, sondern nur noch hinterfangen von den WEAn wahrnehmen. In den Monaten ohne Belaubung wäre dieses technisch überprägte Erscheinungsbild natürlich umso gravierender. Daher muss das LfDH hier erhebliche Bedenken gegen die WEAn 5-9 geltend machen.

Besondere Bedeutung kommt der denkmalgeschützten Gesamtanlage der Stadt Eltville zu, die aufgrund ihrer weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen ebenfalls in die Kategorie B eingeordnet wurde. Westlich der Städte Wiesbaden und Mainz liegt sie leicht erhöht am Rhein im Mündungsgebiet zweier Bäche, Kiedricher Bach und Sülzbach. Eltville gehört zu den bedeutenden Weinbaugemeinden des Rheingaus. Die Altstadt ist durch unterschiedliche Zonen charakterisiert: Die kurfürstliche Burg mit Zwinger, Gräben und Mauern im Südosten, Pfarr- und Kirchhof sowie Adelshöfen im südlichen Teil zwischen Rhein und Rheingauer Straße, die Bürgersiedlung um Markt und Rheingauer Straße, ehemalige Handwerkerviertel im Nordwesten und Südosten, am Westrand das Industriegelände der Sektkellerei MM. Die begünstigten Uferlagen östlich und westlich außerhalb der Stadt wurden seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zum bevorzugten Standort großbürgerlicher Villen und Landsitze inmitten umfangreicher Gärten. Das Rheinufer erstreckt sich über die gesamte Langseite der Stadt. Heute ist es eine gestalterisch ansprechende Uferpromenade mit Platanenhain und Station der Personenschiffahrt. Der wahrscheinlich älteste noch erhaltene Adels-hof von Eltville, die Burg Crass, liegt östlich außerhalb der mittelalterlichen Stadtmauer am Rhein. Die Burg Crass bildet mit Kirchturm, Burgturm und den Türmen der ehem. Stadtbefestigung sowie dem Eltzer Hof die Dominanten des vom Rhein aus gesehenen Stadtbildes. Zusammen bilden sie die einprägsame, besterhaltene Rheingauer Stadtansicht. Nicht ohne Grund wird das Titelblatt unserer im Jahr 2014 erschienenen Denkmaltopographie Rheingau-Taunus-Kreis I.1, Altkreis Rheingau von dieser bedeutenden Stadtansicht geziert. Wiederum sind die Visualisierungen sehr mangelhaft, die WEAn sind praktisch unsichtbar. Während in der skizzierten Variante von V7-5 die WEA nach Westen verschoben sind und daher die Burg Crass nicht direkt hinterfangen, zeigt die V7-1 jedoch, dass mit Ausnahme der WEAn 1, 2, 3 und alle WEAn hinter den bedeutenden Denkmälern der Kurfürstlichen Burg und Burg Crass sichtbar wären, auch wenn in dieser Momentaufnahme die WEAn 7 und 8 praktisch hinter zwei Bäumen verschwinden. Auf dem sanft abfallenden Hügelkamm hinterfangen sie in langer Reihung

den Blick auf die bislang ungestört vor ihrem ruhigen Hintergrund wirkenden Kulturdenkmäler. Davon ist auch die hier beginnende „Rheingauer Riviera“ mit der Reihung von bedeutenden Villen und Parks am Ufer betroffen. Mit komplettem Rotordurchmesser sind jedoch hier vor allem die WEAn 5-9, mit halbem Rotordurchmesser die WEA 10 gut sichtbar und dominant. In der Visualisierung V7-2 ist nur die WEA 7 hinter der Stadtsilhouette erkennbar. In der Visualisierung V7-3 sind es vor allem die Anlagen 6, 7 und 9, die das noch intakte Stadtbild und hier besonders das Erscheinungsbild des Eltzer Hofes und der katholischen Kirche massiv stören. Ohne Belaubung der Bäume und bei der weiteren Fahrt rheinabwärts wären sicherlich noch weitere Anlagen sichtbar. Den Beleg dafür liefert die Visualisierung V7-4, die bis auf die Anlage 1 alle Anlagen hinter dem Stadtbild zeigen. Bei den WEAn 2, 3, 4 und 10 sind jedoch nur die Rotorspitzen sichtbar. Die vielen markanten Kulturdenkmäler würden ihre städtebauliche Dominanz verlieren, der Blick des Betrachters würde auf die sich bewegenden Rotoren gezogen, eine Minderung des Wertes der so bedeutenden Stadtsilhouette wäre die zwangsläufige Konsequenz. Wie an der unten stehenden Stadtansicht von 1833 (F.C. Vogel) beispielhaft sichtbar, hat sich gerade die Stadtansicht von Eltville bis heute nicht grundlegend verändert. Alle Einzeldenkmäler sind bis heute existent und gepflegt. Eltville ist der einzige bedeutende Ort am Rhein, der nicht durch die B42 vom Rheinufer abgeschnitten wurde. Zusammen mit der sanft hügeligen Kulisse der Weinberge im Hintergrund bildet er die bedeutendste und damit auch erhaltenswerteste Vedute im Rheingau. Die Stadt ist in touristischer Hinsicht von immenser Wichtigkeit für den Rheingau. Der Eindruck von dauerhaft rotierenden technischen Anlagen würde von den Betrachtern als belastend empfunden und die althergebrachte Wahrnehmung der Einzeldenkmäler, die in die historische Weinberglandschaft eingebettet sind, ggf. langfristig stören. Zusammenfassend muss das LfDH hier daher erhebliche Bedenken gegen die langfristige optische Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die WEA 5-10 geltend machen.



Rheinpanorama 1833 (aus Denkmaltopografie Rheingau-Taunus-Kreis I.1, S. 128f.)

Zusammenfassend kann laut LfDH anhand einiger Visualisierungen und den darin dargestellten Sichtbeziehungen nachgewiesen werden, dass die WEAn 5-10 in Bezug auf das optische Erscheinungsbild gleich mehrerer Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten würde. Mehrere historische Blickbezüge, die in Wiesbaden und im Rheingau-Taunus-Kreis als weiträumig anzusehen sind, wären durch die besagten WEA massiv gestört. Die sanfte Hügellandschaft als besondere Konstante hinter den betroffenen Kulturdenkmälern würde durch die WEA durchschnitten werden. Die optische Außenwirkung und die Erlebbarkeit der genannten Denkmäler würden durch die großen, sich dauerhaft drehenden Rotorblätter extrem belastet. Die traditionellen Postkartenblicke, die die Touristen in Wiesbaden und im Rheingau-Taunus-Kreis suchen, gäbe es nicht mehr. Durch die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen in Form von Blinklichtern geht das LfDH auch von einer extremen Störung der Nachtlandschaft vor den genannten Denkmälern aus, was fatal wäre, zielt doch ein großer Teil des Tourismus auf die Präsentation des Mittelrheintals in der Dämmerung und bei Nacht. Gerade dann kann die romantische Stimmung, die Dichter und Maler inspirierte, nachvollziehbar wirken. Bei der Vielzahl von abendlichen und nächtlichen touristischen Veranstaltungen wären das Landschaftsbild sowie die Kulturdenkmäler durch die blickende Beleuchtung der genannten WEA grob verunstaltet. Die WEAn entwickeln durch die Nähe, ihre Dimension, ihre Massierung, ihre ständigen Drehbewegungen und (nächtlichen bzw. durchgehenden) Beleuchtung eine bestimmende Dominanz, die die Erlebbarkeit der genannten Denkmäler optisch überlagern und ihren Denkmalwert erheblich herabsetzen würden. Die Windräder wären dominierender Blickfang im Verhältnis zu den eher kleinteiligen Proportionen der Orte und einzelner prägender oder exponierter Einzeldenkmale, die eine starke Überprägung durch technische Anlagen nicht vertragen. Die Platzierung der sechs Windenergieanlagen wäre ein belastender, grob unangemessener Eingriff in die überkommene, bislang intakte Kulturlandschaft der Stadt Wiesbaden und des Rheingaus. Die Denkmalpflege verschließt sich nicht grundsätzlich der Nutzung regenerativer Energien. Wenn sie jedoch wie in diesem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung von überregional bedeutsamen Kulturdenkmälern in ihrer Wirkung und damit auch in ihrer Denkmaleigenschaft führen würde, muss das LfDH aus denkmalfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Aufstellung der WEA 5, 6, 7, 8, 9 und 10 anmelden.

Mit Datum vom 21. Juli 2016 hat das LfDH betont, dass seine fachliche Stellungnahme vom 22. Dezember 2015 nach wie vor Bestand hat:

Zusammenfassend stellt es dort fest, dass die Errichtung der WEAn 5-10 eine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler Gesamtanlage Eltville mit allen Einzeldenkmälern, der Gesamtanlage Erbach, hier v.a. der Evangelischen Pfarrkirche sowie der Sachgesamtheit Kloster St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt, ferner der Wiesbadener Aussichtstürme auf dem Schläferskopf (Kaiser-Wilhelm-Turm) und auf dem Kellers-

kopf, sowie dem Jagdschloss Fasanerie und dem zugehörigen Schützenhaus nach sich ziehen würde.

(2) Das LfDH zu den WEAn 2-10

In seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2016 - mit Klarstellung vom 15. Dezember 2016 geht das LfDH davon aus, dass Gründe des Denkmalschutzes (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG n. F.) der Errichtung der WEAn 2-10 entgegenstehen dürften, es selbst aber nicht die Entscheidung über die Genehmigung trifft. Das LfDH hat sich den Schlussfolgerungen der unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises vom 15. November 2016 bezüglich der WEAn 3 und 4 ausdrücklich nicht verschlossen. Es hat sodann dort weiter ausgeführt:

Die o. g. Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde bezieht sich inhaltlich auf das Kulturdenkmal Kloster St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt. Die der Stellungnahme beigefügten Visualisierungen machen deutlich, wie die Windkraftanlagen Nr. 4 und Nr. 8 rechts und links der Klosteranlage in Erscheinung treten und diese optisch in die Zange nehmen würden, so dass eine maßstabsverzerrende Kulissenwirkung entstünde. Eine leichte Standortverschiebung nach Westen würde zur Folge haben, dass die Windkraftanlagen Nr. 3 und Nr. 4, die vom Kloster nur rund 2,5 km entfernt wären, in unmittelbarer Nähe des Daches der Zehntscheune wahrnehmbar wären und das Gebäude dadurch optisch bedrängen würden. Es fände eine Maßstabsverschiebung hin zu den fast bzw. vollständig firsthohen Anlagen statt, die das Denkmal technisch überprägen und den Taunuskamm, auf dessen Kulissenwirkung die Untere Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu Recht hingewiesen hat, optisch unterbrechen würden. Dadurch würde dauerhaft eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des o. g. Kulturdenkmals verursacht werden.

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen hat das LfDH nochmals auf die bereits festgestellte Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes des historischen Stadtkerns von Eltville (Gesamtanlage i. S. v. § 2 Abs. 3 HDSchG n. F.) angesprochen:

Für die Wirkung dieser Gesamtanlage ist insbesondere die Silhouette der historischen Altstadt maßgeblich. Eine Stadtsilhouette ist der Schattenriss der Stadt. Er entsteht durch den Gesamteindruck, den der Betrachter aus einer gewissen Entfernung gewinnt, aus der Details nicht mehr wahrgenommen werden. Geschützt werden also die bauliche Höhenentwicklung der Stadt und hier insbesondere der freie Blick auf die Identifikationsmerkmale (vgl. VG Münster, Urteil v. 16.11.2010 - 2 K 421/10 -, NRWE)

Bei der Ansicht des historischen Stadtkerns von Eltville vom Rhein aus handelt es sich weder um eine zufällige Perspektive noch um eine Perspektive, die ausschließlich für den heutigen Rheintourismus von Relevanz ist. Viele der historischen Bauwerke, die als Identifikationsmerkmale der Gesamtanlage fungieren, sind direkt auf den Rhein ausgerichtet. Gerade an der Rheinfront erstrecken sich die umfangreichen Besitzungen von

Landesherrschaft, Kirche und Adel, kenntlich durch große, geschlossene Hofanlagen mit parkartig angelegten Freiflächen (so z. B. Burg Craß und der Eltzer Hof). Es ist daher so, dass die Stadt Eltville auf historischen Stichen und Gemälden hauptsächlich mit ihrer Rheinfront mit den markanten Bauwerken und dem Hügelkamm im Hintergrund dargestellt wird. Zu erwähnen sind z. B. die bereits in der Stellungnahme des LfDH vom 22.12.2015 angeführte Darstellung Eltilles von Friedrich Karl Vogel (1833) sowie die Ansicht von Eltville von Rohbock und Oerder (1862). Für die schutzwürdige Wirkung der Gesamtanlage ist deshalb der Anblick, der sich dem Betrachter von der gegenüberliegenden Rheinseite bzw. vom Schiff aus bietet, durchaus relevant.

Dass der Blick auf die Altstadt von Eltville, der sich dem heutigen Betrachter bietet, nicht mit demjenigen eines Malers aus dem 19. Jahrhundert identisch ist, ist eine Selbstverständlichkeit, da einzelne Bauwerke und bauliche Ensembles typischerweise Veränderungen unterworfen sind und damit gleichsam „durch die Zeit gehen“. Andererseits hat die Stadtansicht von Eltville in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht seit dem 19. Jahrhundert keine gravierenden Veränderungen erfahren. Alle prägenden Bauwerke sind bis heute existent und werden gepflegt. Eltville ist auch der einzige bedeutende Ort am Rhein, der nicht durch den Bau der B42 vom Rheinufer abgeschnitten wurde. Zusammen mit der sanft hügeligen Kulisse der Weinberge im Hintergrund bildet er die bedeutendste und damit auch erhaltenswerteste Stadtansicht im gesamten Rheingau. Veränderungen im Stadtbild, die sich aufgrund des fließenden Straßenverkehrs ergeben, sind von ihrer Intensität her nicht mit den optischen Auswirkungen der Windkraftanlagen gleichzusetzen.

In Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit nur der WEA 8 ändert sich am Befund des LfDH auch bei einer solchen Einzelbetrachtung im Ergebnis nichts:

Wie die Visualisierung V7-1 eindeutig belegt, durchbricht die WEA 8 bis etwa zur Hälfte ihres Mastes den sanften Schwung des Taunusgebirges, der auf allen Panoramen den landschaftlichen Rahmen hinter der historischen Stadtanlage von Eltville bildet. Auf dem sanft abfallenden Hügelkamm hinterfängt sie den Blick auf die bislang ungestört vor ihrem ruhigen Hintergrund wirkenden Kulturdenkmäler. Als „weltliche Stadtkrone“ sei hier die kurfürstliche Burg einschließlich ihrer Stadtmauerreste genannt, die durch die direkt neben (bzw. bei leichter Standortverschiebung nach Westen über ihr) rotierende WEA einen Bedeutungs- und Maßstabsverlust erfährt. Die vormals ruhige Blickbeziehung auf das Kulturdenkmal wäre durch ihren Bau in massiver Weise optisch beeinträchtigt. Bei leichter Standortverschiebung nach Osten würde sich der Rotor der Windkraftanlage überdies direkt über dem Dach der Burg Craß drehen, mithin dem ältesten, hochmittelalterlichen Adelshof der Stadt. Auch hier würde eine Maßstabsverschiebung in Richtung der technischen Anlage über dem Taunuskamm vollzogen werden, so dass die Wirkung des historischen Zeitzeugnisses sowie sein Wert als städte-

baulich prägendes Element erheblich geschmälert wäre. Auch betroffen wären die hier beginnende „Rheingauer Riviera“ mit der wie Perlen an einer Kette aufgereihten bedeutenden Villen und Parks am Ufer. Mit komplettem Rotordurchmesser wäre die WEA 8 von den genannten Rheinabschnitten gut sichtbar und würde die Villen und ihre Parkanlagen erheblich und dauerhaft dominieren und damit in ihrer überkommenen optischen Wirkung stören.

An der Visualisierung V7-3 ist gut abzulesen, wie hoch auch hier die WEA 8 hinter dem Taunuskamm aufragt und den Eltzer Hof sowie die gotische Pfarrkirche St. Peter und Paul in ihrem traditionellen Erscheinungsbild vor dem grünen Taunuskamm überfangen und ihre städtebauliche Dominanz am Rheinufer durch die dauerhaften Drehbewegungen erheblich beeinträchtigen würde.

Aus der Visualisierung V7-4 ist zu ersehen, dass sich die WEA 8 weit oberhalb der denkmalgeschützten Villen der Firma Matheus Müller in der Josef-Hölzer-Str. 2 und 4 dreht, weit über sie hinausragt und sie entsprechend optisch dominiert. Bei nur leichter Standortverschiebung sind hier ebenfalls weitere bedeutende Kulturdenkmäler betroffen wie die Villa Müller oder das Weinhaus Krone (Platz von Montrichard 1 und 2) oder der Sebastiansturm als gut erhaltenes Element der historischen Stadtbefestigung.

Die vielen markanten Kulturdenkmäler in Eltville, die die Gesamtanlage Altstadt ausmachen, würden ihre städtebauliche Dominanz verlieren, der Blick des Betrachters würde auf die sich bewegenden Rotoren gezogen, eine Minderung des Wertes der so bedeutenden Stadtsilhouette wäre die zwangsläufige Konsequenz. Der Eindruck einer dauerhaft rotierenden technischen Anlage hinter der Altstadt würde von den Betrachtern als belastend empfunden und die althergebrachte Wahrnehmung der Einzeldenkmäler, die in die historische Weinberglandschaft eingebettet sind, langfristig stören.

Die Visualisierung V8-2 lässt deutlich erkennen, wie sich die WEA 8 weit über Rotordurchmesser über der sanften Hügelkuppe des Taunusgebirges erhebt. Bei nur leichter Standortverschiebung würde sich der Rotor der Anlage direkt hinter dem Dach der neugotischen evangelischen Pfarrkirche östlich des Ortes Erbach drehen. Sie wurde 1865 nach Planung von Baurat Eduard Zais als Grabeskirche errichtet. Stilistisch ist sie mit der Marktkirche in Wiesbaden verwandt. Der Betrachter könnte dieses neugotische Juwel nicht mehr vor dem ehemals ruhigen Hintergrund des Taunuskammes, sondern nur noch im Vordergrund einer neuen und technischen Überformung wahrnehmen, die die historische Kulissenwirkung der Hügelkette unterbrechen würde. In den Monaten ohne Belaubung wäre dieses überprägte Erscheinungsbild natürlich umso gravierender.

In Bezug auf die Auswirkungen WEA Nr. 8 auf das Kloster St. Ferrutius in Bleidenstadt ist festzustellen, dass hierzu zwar seitens der Antragstellerin keine Visualisierung vorgelegt worden ist. Die WEA 8 würde direkt hinter der Kirche St. Ferrutius in Erscheinung

treten. In Anlehnung an die Höhen der benachbarten Windkraftanlagen ist davon auszugehen, dass bei nur geringer Standortverschiebung nach Osten zumindest die Rotorblätter der Anlage über dem First der Kirche auftauchen würden. Die Anlage wäre nur rund 2,5 km vom Kulturdenkmal entfernt und würde durch ihre über dem First drehenden Rotorblätter massiv die wichtige auf das markante Klostergebäude stören. Die WEA würde zu einer Maßstabsveränderung führen, die das optische Erscheinungsbild des Klosters dauerhaft beeinträchtigen würde.

Hinsichtlich der Kulturdenkmäler auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden geht das LfDH davon aus, dass auch von den Windkraftanlagen Nr. 2, 3 und 4 eine erhebliche Beeinträchtigung ausgehen würde:

Kaiser-Wilhelm-Turm auf dem Schläferskopf

Der 1907 errichtete, über die Baumkronen emporragende und weithin sichtbare Aussichtsturm auf dem Schläferskopf, einer Erhöhung am Südhang des Taunusgebirges nördlich der Innenstadt von Wiesbaden, ist als Einzelkulturdenkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 HDSchG in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Er wurde aus bossenartig behauenen Naturwerksteinen errichtet und erhielt einen bekrönenden Treppenturm sowie eine durch Zinnenkranz bewehrte, auf Basaltkonsolen aufgelagerte Aussichtsplattform. Mit seinen beiden gegenläufig angelegten Treppen für den Auf- und Abgang ist er ein besonders bemerkenswerter Zeuge des Bautyps „Aussichtsturm“, wie er im 19. und frühen 20. Jh. außerordentlich beliebt war. Nach der jetzt abgeschlossenen Instandsetzung, die – wie bereits seine Errichtung – durch erhebliche Spendenmittel der Wiesbadener Bevölkerung möglich wurde, ist er inzwischen wieder für die Öffentlichkeit zugänglich und auch wieder als Aussichtsturm nutzbar.

Bei Annäherung an den Kaiser-Wilhelm-Turm über historische (und im Übrigen auch heute noch vorhandene und frequentierte) Wege erhebt er sich als weithin sichtbares und landschaftsprägendes Bauwerk aus dem umgebenden Grün des Waldes (vgl. Visualisierungen V3-1_032202, V2-3_032206, V2-4_033168). Die ursprüngliche Wirkung wird derzeit zwar durch unkontrolliert emporgewachsenen Baumbestand in unmittelbarer Nähe des Turms etwas eingeschränkt. Eine denkmalpflegerische Zielsetzung infolge der abgeschlossenen Turmsanierung ist allerdings, die sichtbehindernden Bäume mittelfristig zurückzunehmen und damit auch die historische Sichtbeziehung wieder herzustellen. Dies wird die prägende Wirkung des Bauwerks, das als Blickfang in der ansonsten un bebauten Landschaft steht, wieder der historischen Situation annähern.

Die vorgelegten Visualisierungen zeigen, dass die WEAn 5 und 10 mit ihren Rotoren unmittelbar hinter bzw. neben dem Kulturdenkmal aufragen und dieses massiv bedrängen. Neben Größe und Farbigkeit sowie durch blinkende Beleuchtung in den Dämmerungsphasen zieht vor allem die Drehbewegung der Rotoren die Aufmerksam-

keit des Betrachters auf sich und entwertet damit das Kulturdenkmal in seinem landschaftlichen Kontext und in seiner intendierten Monumentalität und Solitärwirkung.

Vor allem die Visualisierung V2-4_033168 (Ansicht vom Fasaneriefeld aus) verdeutlicht, wie wichtig das bislang ungestörte Bild der Horizontlinie zwischen Wald und Himmel ist, um den Aussichtsturm auf seinem erhöhten Standort wahrzunehmen. Die über dem Horizont hoch aufragenden, sich bewegenden und sich vor allem bei wolkenfreiem Himmel deutlich gegen den Hintergrund abzeichnenden Windkraftanlagen überstrahlen optisch den deutlich kleineren Aussichtsturm und lenken jede Aufmerksamkeit von ihm ab (Dominanzverschiebung). Besonders gravierend geschieht dies durch die hinter dem Turm aufragende WEA 10 sowie die Gruppe der WEAn 2, 3 und 4 sowie durch die WEAn 5 und 9.

Der Kaiser-Wilhelm-Turm ist auch über größere Entfernungen von zahlreichen Stellen des Stadtgebiets aus zu sehen. Als Landmarke ragt er über die Baumwipfel und ist – neben dem Aussichtsturm auf dem Kellerskopf und (eingeschränkt) auch dem ehemaligen Jagdschloss Platte auf dem Taunuskamm – bis heute das einzige sichtbare Bauwerk in der Taunuslandschaft nördlich bzw. oberhalb der Innenstadt von Wiesbaden.

Der Kaiser-Wilhelm-Turm zeugt von der historischen Bedeutung der die Stadt umgebenden Landschaft, deren Nutzung, Gestaltung und Ausstattung mit Attraktionen besonders eng mit der Kurindustrie von Wiesbaden verbunden war. Der Denkmalwert des Aussichtsturmes ist daher auch durch sein Verhältnis zu der ihn umgebenden Landschaft (sog. Objekt-Raum-Beziehung) bestimmt. Diese bestimmt wesentlich seinen Stellenwert als Zeuge einer historischen Epoche, der er sein Entstehen an einem herausgehobenen und bewusst auf weiträumige Wirkung hin angelegten Ort verdankt.

In seiner Funktion als Aussichtsturm mit beeindruckendem 360°-Blick zieht der Kaiser-Wilhelm-Turm seinen Denkmalwert daher gerade auch aus der freien Sicht auf die ihn rundum umgebende Taunuslandschaft, auch mit der Hohen Wurzel, und hinunter nach Wiesbaden und in das besiedelte Rheintal sowie darüber hinaus. Dieses Gegensatzpaar der Motive kennzeichnete die Stadtentwicklung Wiesbadens im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Es ist bis heute erlebbar, da auch in der Folge im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung auf ein Hineinwachsen der Bebauung und eine industrielle Überformung der Taunuslandschaft bewusst verzichtet wurde. Die freie Rundumsicht und das Gegenüber von weitgehend ungestörter, d. h. nicht durch Industrieanlagen überprägter Taunuslandschaft und Siedlungsbereich ist noch heute wesentlicher Bestandteil der Wahrnehmung des Denkmalwertes durch den sachverständigen Betrachter.

Der Aussichtsturm ermöglicht am Taunushang einen Rundumblick auf die ansonsten allein durch Wald und agrarische Nutzung gekennzeichnete Taunuslandschaft in Abgrenzung zum besiedelten Rheintal. Eine Visualisierung, die die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Rundumsicht (das Panorama) bei der Betrachtung

von der Turmplattform darstellt, liegt leider nicht vor (hier sei zur Visualisierung der prinzipiellen Wirkung bei Aussicht vom Turm auf die Darstellung im Welterbe-Verträglichkeitsgutachten der RWTH Aachen verwiesen). Die vom Fuß des Turmes aus und mit den Rotordurchmessern angelegte Visualisierung V2-2_ID63 mag jedoch verdeutlichen, dass einige der WEAn schon allein durch ihre unmittelbare Nähe zum Turm diesen erheblich bedrängen und den Blick in die umgebende Taunuslandschaft und zur Hohen Wurzel durch diese Industrieanlagen massiv beeinträchtigen werden. Hier geht die Beeinträchtigung vor allem von den Anlagen 2, 3, aber auch von den Anlagen 4, 5 und 10 aus.

Jagdschloss Fasanerie

Das als Einzelkulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG geschützte Jagdschloss Fasanerie liegt eingebettet in den Ausläufern des Taunus. Erbaut 1744/45 im Auftrag von Fürst Karl von Nassau-Usingen erhält es zusammen der ebenfalls denkmalgeschützten anschließenden Fasanerie (heute Tierpark) seinen Denkmalwert einerseits aus seiner historischen Bedeutung als ehem. herzoglich-nassauisches Jagdschloss, andererseits aus seiner baukünstlerischen Bedeutung als Bautypus, der zum Regelprogramm landesherrlicher Landnutzung und Repräsentation gehört.

Seinem Hauptzweck entsprechend liegt das Jagdschloss inmitten der waldreichen Taunusausläufer. Die abgeschiedene Lage im Jagdrevier ist Merkmal seiner historischen Nutzung und bautypologischen Bedeutung. Allein der oberhalb des Schlosses auf dem Schläferskopf liegende Aussichtsturm ist als weiteres sichtbares historisches Bauwerk in seinem Umfeld entstanden. Da auch das Jagdschloss mit der Fasanerie seinerzeit bereits ein beliebtes Ausflugsziel war, dienen Schloss und Turm mit ihrer reizvollen landschaftlichen Umgebung in gleicher Weise einem Ziel: Erholung und ästhetischer Genuss in beschaulicher landschaftlicher Umgebung.

Die Visualisierung V3-1_032202 zeigt, dass neben der im Zusammenhang mit dem Kaiser-Wilhelm-Turm bereits angesprochenen WEA 5 weitere Anlagen dieses überkommene, bislang ungestörte Landschaftsbild negativ verändern. Die WEAn 6 und 10 sind zwar gemäß der statischen Darstellung lediglich am Rand wahrnehmbar. Sie ragen aber deutlich sichtbar über dem Horizont auf und sind daher aus Sicht der Denkmalpflege ebenfalls als störend zu bewerten. Denn bei weiterer Annäherung des Betrachters an das Jagdschloss ziehen die sich drehenden Rotoren der beiden WEAn die Aufmerksamkeit auf sich.

Gesamtanlagen und Einzelkulturdenkmäler im Bereich Innenstadt/Villengebiete

Die Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Ausdehnung um 1910 (vgl. Spielmann/Krake-Atlas, Karte 1910) ist aufgrund des vergleichsweise geringen Zerstörungsgrades im II. Weltkrieg in wesentlichen Teilen noch heute baulich identisch mit dem historischen Be-

stand. Ein Beleg dafür ist, dass das Stadtgebiet von 1910 heute über die Ausweisung einer großen Zahl von als Kulturdenkmälern gemäß § 2 Abs. 3 HDSchG geschützten Gesamtanlagen denkmalrechtlichen Schutzbestimmungen unterworfen und damit gesichert wurde.

Historische Ansichten belegen, dass die Stadt als Ganzes in erster Linie von Süden oder Südosten wahrgenommen wurde, da dies eine der Hauptzugangsrichtungen für ankommende Reisende war und ist (Bahnlinie, Straße von Frankfurt am Main, die Biebricher Allee als große verbindende Achse vom Rhein zur Innenstadt - vgl. z. B. Denkmaltopographie Wiesbaden II, S. 29).

Noch heute lässt sich nachvollziehen, wie die Wirkung auf den sich der Stadt Nähern- den gewesen sein muss, wenn man beispielsweise die Berliner Straße von Erbenheim her kommend auf die Innenstadt zufährt. Gut ist die Innenstadt zudem noch heute etwa von einem auch historisch sehr beliebten Naherholungsbereich an der Bierstadter War- te zu sehen (vgl. Visualisierung V4-1_032248). Westlich des erhaltenen Bierstadter Wartturms, zu dessen Füßen sich früher ein stark frequentiertes Ausflugslokal befand, öffnet sich dem Betrachter noch heute - wie bereits vor einhundert Jahren - der Blick über die (aus mehreren Gesamtanlagen bestehend nahezu vollständig unter Denkmal- schutz stehende) Innenstadt von Wiesbaden. Den Hintergrund dieser Stadtansicht bil- det wie damals der bewaldete, unbebaute Südhang des Taunus, aus dem auf halber Höhe allein die Russische Kirche (auch Griechische Kapelle genannt) mit ihren vergol- deten Kuppeln herausleuchtet (Beispiel für die ausdrückliche Bezugnahme auf die landschaftliche Einbettung der Bebauung bzw. den Landschaftsbezug der städtebauli- chen Planung: die Denkmalwertbegründung zu der „Gesamtanlage XI - Südliches Vil- lengebiet“, vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II, S. 539).

Die Innenstadt der ehemaligen Weltkurstadt Wiesbaden umfasst nach heutiger Aus- weisung im Denkmaltopographie folgende, als Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 3 HDSchG ge- schützte Gesamtanlagen, die - mit Ausnahme der GA I bis III - nahezu vollständig im Lauf des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts innerhalb von gerade einmal 70 Jah- ren in den Talkessel zwischen den Taunusausläufern hineingebaut sind:

- 1) GA I - Stadtzentrum oder „Engere Stadt“ (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.1)
- 2) GA II - City oder „Flecken“ (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.1)
- 3) GA III - Quellenviertel oder „Sauerland“ (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.1)
- 4) GA IV - Bergkirchenviertel (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.1)
- 5) GA V - Schulberg (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.1)
- 6) GAVI - Historisches Fünfeck (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.1)
- 7) GA VII - Rheinstraße (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.1)

- 8) GA VIII - Südliche Stadterweiterung (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.2)
- 9) GA IX - Südwestliche Stadterweiterung (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.2)
- 10) GA X - Dotzheimer Straße (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.2)
- 11) GA XI - Westliche Stadterweiterung (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.2)
- 12) GA XII - Mariahilf (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.2)
- 13) GA XIII - Nordwestliche Stadterweiterung (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.2)
- 14) GA XIV - Ringstraße (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.2)
- 15) GA XV - Westend oder Feldherrenviertel (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.3)
- 16) GA XVI - Rheingauviertel (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.3)
- 17) GA XVII - Schiersteiner Straße (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.3)
- 18) GA XIX - Dichterviertel (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden I.3)

Die Darstellung anhand einer relativ großen Zahl von nahezu lückenlos ineinander übergehenden Gesamtanlagen ist der strukturierten und übersichtlicheren Denkmälernerfassung und der Beschreibung der stadtbaugeschichtlichen Entstehungsphasen der einzelnen Stadtteile geschuldet. Städtebauliche Strukturen und Architektur sind jedoch aufgrund eines langfristigen, stets auf das Kurwesen als dem zentralen Wirtschaftsfaktor ausgerichteten Leitgedankens und der kurzen Gesamtentstehungszeit weitgehend homogen gestaltet. Alle oben genannten denkmalgeschützten Gesamtanlagen setzen sich zu dem zusammen, was in der Fachsprache als „Stadtdenkmal“ bezeichnet wird. Ihren Denkmalwert beziehen diese Gesamtanlagen nämlich gerade aus ihrem historischen, baukünstlerischen und städtebaulichen Zusammenwirken als Teile eines Ganzen, nämlich des baulich-räumlichen Rahmens für die Kurindustrie in Wiesbaden vom Beginn des 19. bis in das 20. Jahrhundert hinein.

An den umliegenden Taunushängen befinden sich die für Wiesbaden stadtbildprägenden und für bzw. durch die Kurindustrie seit den 1840er Jahren entstandenen weitläufigen Landhaus- bzw. Villengebiete, die heute größtenteils ebenfalls als Gesamtanlagen nach § 2 Abs. 3 HDSchG mit zahlreichen Einzelkulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 HDSchG unter Denkmalschutz stehen. Die Villengebiete (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II) umgeben unmittelbar nördlich, östlich und südlich die Innenstadt. Sie gehören damit zum Stadtgebiet der ehemaligen Kurstadt Wiesbaden und bilden mit ihrer stark durchgrünten Struktur den seit dem Generalbebauungsplan von Christian Zais aus dem Jahr 1816 bewusst städtebaulich angelegten allmählichen Übergang in die umgebende Natur-, Agrar- und Waldlandschaft:

- 19) GA I - Östliches Villengebiet (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 20) GA II - Nördliches Villengebiet (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)

- 21) GA III - Nerotal (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 22) GA IV - Alter Friedhof / Platter Straße (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 23) GA V - Ruhbergstraße (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 24) GA VI - Philippsberg (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 25) GA VII - Nordwestliches Villengebiet (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 26) GA VIII - Unter den Eichen (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 27) GA IX - Albrecht-Dürer-Anlage (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 28) GA X - Siedlung „Eigene Scholle“ (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)
- 29) GA XI - Südliches Villengebiet (vgl. Denkmaltopographie Wiesbaden II)

Unter den die Stadtsilhouette prägenden und als Einzelkulturdenkmäler geschützten Monumentalbauten sind besonders die Kirchengebäude zu nennen, hier vor allem die alles überragende Marktkirche, die Bonifatiuskirche und die etwas oberhalb der Innenstadt an der Platter Straße stehende Maria Hilf-Kirche und die nahe des Rings stehende Lutherkirche. Die Visualisierung V4-1_032248 gibt nur unzureichend den tatsächlichen räumlichen Eindruck wieder, den der Betrachter vom Aussichtspunkt Bierstadter Warte über die Innenstadt und die Villengebiete im Norden und Nordosten der Stadt auf den Taunus hat. Der seitens der Antragstellerin nicht visualisierte Blick auf die Stadt vom denkmalgeschützten ehem. Wasser- und Aussichtsturm auf der Adolphshöhe unterstreicht zusätzlich die Bedeutung, die der Taunus als Hintergrund der Stadtansicht mit ihren aufragenden und das Stadtbild bestimmenden Einzelkulturdenkmälern hat.

Es zeigt sich ungeachtet dessen auch anhand der Visualisierung in den Antragsunterlagen deutlich, dass der komplette Windpark im Bereich der Hohen Wurzel gut zu sehen ist. Durch die Dimension der Anlagen, ihre teilweise Aufstellung im Grün des Taunushangs, die drehenden, bei Dämmerung und Dunkelheit beleuchteten Rotoren und die Bündelung mehrere Anlagen verschiebt sich die optische Dominanz der historisch geprägten Innenstandbebauung in Richtung der zwingend die Aufmerksamkeit auf sich lenkenden Windkraftanlagen. Deren Raumwirksamkeit wird die bis jetzt das Stadtbild prägenden raumwirksamen Einzelkulturdenkmäler im Wortsinn überflügeln und in eine aus Sicht der Denkmalpflege nicht akzeptable visuelle Konkurrenz treten. Als besonders gravierend in dieser Hinsicht sind die Auswirkungen der hintereinander stehende WEAn 2, 3 und 4 anzusehen, zumal diese nicht auf dem Kamm, sondern teils im Hang stehen. Auch die Windkraftanlagen Nr. 5, 9 und 10 würden zu negativen Auswirkungen auf das schutzwürdige Stadtbild (Taunus als Hintergrund der Stadtsilhouette) führen. Denn sie würden im unmittelbaren Sichtbereich oberhalb der Stadt aufragen und deren historisches Erscheinungsbild erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen.

(3) Die Ausführungen des LfDH zur Abwägung

Die o. g. Belange der Denkmalpflege dürften nach Ansicht des LfDH ein stärkeres Gewicht haben als die zu Gunsten der Durchführung des Vorhabens sprechenden privaten Interessen der Antragstellerin.

Aus der Sicht des LfDH spricht auch nichts dafür, dass das Vorhaben nach § 18 Abs. Nr. 3 HDSchG n. F. zu genehmigen wäre. Es sind keine überwiegenden öffentlichen Interessen ersichtlich, die das Vorhaben zwingend verlangen würden. Insofern verweist das LfDH auf seine vorangegangene Stellungnahme vom 21. Juli 2016 (LfDH - Stab Grundsatzfragen u. strategische Entwicklung):

Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB vor, so kann sich der Belang der Windkraftnutzung - trotz der gesetzlichen Privilegierung gem. § 35 Abs. . 1 Nr. 5 BauGB - nicht gegenüber dem dann als höherwertig anzusetzenden Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. . 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durchsetzen. Denn ein landschaftsprägendes Denkmal ist in seiner Raumwirkung ortsgebunden; es kann seine denkmalgeschützte Funktion folglich nur an seinem angestammten Standort erfüllen und verlöre sie weitgehend, würden die WEAn in Sichtweite errichtet. Die WEAn hingegen können an jedem anderen geeigneten Standort ebenfalls ihre technische Funktion erfüllen (so BayVGH, Urteil vom 18. Juli 2013, - 22 B 12. 1741 -).

In seinem Beschluss vom 26.06.2014 - 4 B 47.13 - hat das BVerwG die vorangegangenen Entscheidungen des BayVGH und des VG Ansbach, die von der fehlenden Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen in der Umgebung eines landschaftsprägenden Kulturdenkmals (Welserschloss) ausgegangen sind, nicht beanstandet.

Dass der Klima- und Ressourcenschutz zu berücksichtigen ist, wird nicht in Abrede gestellt. Mit welchem Gewicht er jedoch in die Abwägung einzustellen ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt mit den Umständen des konkreten Einzelfalls zusammen (HessVGH, Beschluss v. 07.05.2013 - 4 A 1433/ 12.Z -).

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht nicht hervor, dass bestimmten Formen der Energieversorgung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden öffentlichen Interessen - wie dem Denkmalschutz - stets Vorrang einzuräumen sei. Vielmehr wird die Wahl der Energiegewinnungsarten dem Bundes- und Landesgesetzgeber anheimgestellt. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit auch Denkmalschutz und Denkmalpflege als hochrangige öffentliche Belange qualifiziert (BVerfG, Beschluss vom 14.04.2010 - 1 BvR 2140/08 -).

Ein automatischer Vorrang der Belange der Energieversorgung resultiert daraus ebenso wenig wie ein unbedingter Vorrang der Belange des Denkmalschutzes.

Auch der durch Art. 20 a GG normierte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entfaltet letztlich kein solches Gewicht, dass er sich gegen die Belange des Denkmalschutzes stets durchsetzen würde. Zwar kann dieser Belang nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben. Bei seiner Gewichtung ist jedoch zu beachten, dass die entsprechenden Vorschriften darauf ausgerichtet sind, die natürlichen Lebensgrundlagen insgesamt sicherzustellen (vgl. OVG RP, Beschluss v. 16.08.2011 - 8 A 10590/11.OVG -).

In die vorzunehmende Güterabwägung wären daher einerseits die Bedeutung der betroffenen Kulturdenkmäler sowie andererseits die klimaökologischen Wirkungen einzustellen, die mit der Errichtung der beantragten Windkraftanlagen verbunden wären. Auch in diesem Zusammenhang dürfte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Kulturdenkmäler nur an ihrem historischen Standort ihre künstlerische und städtebauliche Wirkung entfalten können, während Strom aus Windenergie an vielen anderen geeigneten Standorten gewonnen werden kann.

Das LfDH (LfDH - Stab Grundsatzfragen u. strategische Entwicklung) bekräftigt dies in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 2016:

Dies gilt auch in Ansehung des nunmehr in § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG als Abwägungsbelang ausdrücklich verankerten öffentlichen Interesses an Klima- und Ressourcenschutz, das bei allen Entscheidungen und Genehmigungen der Denkmalschutzbehörden besonders zu berücksichtigen ist. Aus der Gesetzesbegründung geht lediglich hervor, dass es dem Gesetzgeber mit der Einfügung des § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG darum ging, die besondere Bedeutung der o. g. ökologischen Gesichtspunkte herausz streichen. Eine Pflicht zur vorrangigen Beachtung dieser Gesichtspunkte im Rahmen von Genehmigungsverfahren war vom Gesetzgeber jedoch offenbar nicht intendiert.

Fazit zum Denkmalschutzrecht:

Der Genehmigung der WEAn 2-10 stehen nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises und des LfDH auch denkmalschutzrechtliche Vorschriften entgegen, die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 HDSchG sind nicht erfüllt.

e. Baurecht, Ersetzung des Einvernehmens

Einige der zehn beantragten WEA-Standorte liegen mit Teilen ihrer Abstandsflächen außerhalb der jeweiligen Baugrundstücke. Die beantragte Abweichung von der Abstandsflächenregelung gemäß § 6 Abs. 5 HBO wurde von den Bauaufsichtsbehörden der Stadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises zunächst abgelehnt. Nach einer rechtlichen Prüfung der Stellungnahmen durch die Obere Bauaufsichtsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt wurden die Bauaufsichtsämter um Überprüfung ihrer Stellungnahmen gebeten. Für dieses Thema hat die Clearingstelle des HMUKLV die erforderliche Klärung herbeigeführt (vgl. Abschlusschreiben des HMUKLV vom 13. Dezember 2016). Insofern fehlt lediglich der

von der Antragstellerin zu erbringende Nachweis einer entsprechenden öffentlichen Sicherung.

Allerdings hat die Stadt Taunusstein ihr Einvernehmen verweigert. Sie hat sich zu dem Vorhaben geäußert und ihre Entscheidung über ihr Einvernehmen getroffen. Mit Datum vom 1. Dezember 2015 hat sie unter Verwendung des Vordrucks BAB 27/2012 zum Vorhaben Stellung genommen und dort unter Nr. 15 „Zufahrt“ angekreuzt: „Grundstück grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche“. Darüber hinaus hat sie mit Datum vom 1. Dezember 2015 ihr Einvernehmen unter Verwendung des Vordrucks BAB 28/2012 verweigert und auch dort unter Nr. 15 „Zufahrt“ angekreuzt: „Grundstück grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche“. Ergänzend hat sie dort auf die Unterschreitung der Abstandsflächen und auf Eiswurf abgestellt. Beide ausgefüllte Formulare hat sie mit Schreiben vom 14. Januar 2016 vorgelegt. Darüber hinaus hat sie mit Schreiben vom 7. Dezember 2016 mitgeteilt, im Bereich der K 703 grenze das betreffende Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so dass die Erschließung nicht sichergestellt sei. Zur Anbindung an die L 3037 könne sie keine Aussage treffen, da dieser Bereich im Stadtgebiet von Wiesbaden liege. Bei der Fläche an der B 54 gebe es zu den geplanten Standorten keine öffentlichen Wege.

Sämtlichen beantragten WEAn stehen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen. Im Hinblick auf die Anlagen 7, 9 und 10, deren vorgesehenen Standorte sich auf Taunussteiner Gebiet befinden, betrifft dies insbesondere den öffentlichen Belang einer Gefährdung der Wasserwirtschaft, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB (Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, 122. EL, Stand: August 2016, § 35 RdNr. 102 mit weiteren Nachweisen). Im Hinblick auf die WEA 8 steht der Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB Naturschutz entgegen. Nach der Stellungnahme des LfDH würde zudem auch der Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB Denkmalschutz den WEAn 2 bis 10 wie auch der WEA 8 als Einzelanlage entgegenstehen. Insoweit wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen. Zwar ist es insoweit denkbar, dass sich die Privilegierung von WEAn nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Rahmen der erforderlichen nachvollziehenden Abwägung durchsetzen könnte. Hierauf kommt es jedoch vorliegend wegen anderweitiger Versagungsgründe nicht an.

Fazit zum Baurecht und zur Ersetzung des Einvernehmens:

Es bedarf daher keiner Ersetzung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB.

IV. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG nicht erfüllt sind und auch nicht mit Nebenbestimmungen erfüllt werden können.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, nämlich des Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Forstrechts, nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises und des LfDH auch des Denkmalschutzrechts, sowie des Baurechts stehen dem beantragten Vorhaben entgegen.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 4 Abs. 2, 11 und 14 HVwKostG. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden

Im Auftrag

gez.

Ursula Aich i. V.

Anhang:

Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	20. 10.2015 (BGBl. I S. 1722)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) tritt 1.1.17 in Kraft
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S. 457)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. I S. 211)	
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S. 590)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S. 458)	16.07.2014 (GVBl. I S. 186)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) tritt 1.1.17 in Kraft
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl. I vom 14.01.2015, S. 2)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749) 18.12.2014 (GVBl. I S. 250) (GVBl. vom 14.01.2015)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	21.07.2016 (BGBl. I S. 1764)
WSGV-T	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II „Unkenborn“ des Wasserverbandes „Oberer Rheingau“ in der Stadt Taunusstein	30.06.2003 (StAnz. 49/2003 S. 4903)	
WSGV-W	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Hessenwasser GmbH & Co. KG, Sitz in Groß-Gerau (ehem. Stadtwerke Wiesbaden Aktiengesellschaft, Sitz in Wiesbaden) und der Europäischen Gesellschaft für Kur- und Erholungshäuser e.V. Wiesbaden	17.12.1979 (StAnz. 2/1980 S. 55)	